This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 474 361

B.L. Feb. 1917

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan 3 1917

Switzerland

F 1626

57

# Referendum und Initiative

in den

# Schweizerkantonen.

Dem

**Schweizerischen Grütliverein**

gewidmet

von

**Heinrich Stüßi.**

**Zürich.**
Verlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins.
1893.

C

+

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins
in Zürich.

1|3|17
Jan. 3. 1917

# Übersicht des Inhaltes.


Seite.

Allgemeine Vorbemerkungen mit Bezug auf die Revision der Verfassungen, Referendum und Initiative . . . VI—XII

**I. Die Entwicklung der Volksrechte.**

Einleitende Bemerkungen.

Die Entwicklung in den einzelnen Kantonen . . . 1

Chronologische Übersicht . . . . . 9

**II. Der gegenwärtige Stand der Volksrechte.**

A. Die Revision der Verfassungen:

*a.* Durch Volksinitiative . . . . . 71

1. Maßgebende Stimmenzahl . . . . . 71
2. Inhalt der Initiativbegehren . . . . . 73
   *a.* Totalrevision . . . . . 74
   *b.* Partialrevision . . . . . 74
3. Behandlung des Initiativbegehrens . . . 79
   *a.* Totalrevision . . . . . 79
   *b.* Partialrevision . . . . . 79
4. Mit Durchführung der Revision betraute Behörde 81
5. Fristen für Durchführung der Revision . . 83

*b.* Durch den Großen Rat . . . . . 84

*c.* Abstimmung und Verfahren nach Verwerfung des Entwurfs . . . . . 91

Rückblick . . . . . 93

B. Das Referendum:

*a.* Einleitende Bemerkungen . . . . . 94

*b.* Besonderes mit Bezug auf das fakultative Referendum 96

*c.* Die dem Referendum unterliegenden Erlasse . . 100

1. Gesetze und deren Interpretation . . . 100
2. Staatsverträge . . . . . 104
3. Verordnungen . . . . . 106
4. Beschlüsse, Finanzreferendum . . . . 107
5. Weitere Kompetenzausscheidungen . . . 113

Seite.

C. Die Gesetzesinitiative:
*a.* Nötige Stimmenzahlen . . . . . 117
*b.* Sammlung und Prüfung der Unterschriften . . 119
*c.* Form des Begehrens . . . . . 124
*d.* Inhalt desselben . . . . . 125
*e.* Behandlung desselben . . . . . 128
*f.* Fristen für Erledigung der Begehren . . . 139
Anhang: Die Initiative der Kantone in Bundessachen . 143

D. Die Abstimmungen:
*a.* Die Vorlagen . . . . . 145
*b.* Die Verpflichtung zur Teilnahme . . . . 147
*c.* Termine bei Abstimmungen . . . . . 148
*d.* Verfahren bei denselben . . . . . 149

E. Die Abberufung des Großen Rates und Regierungsrates . . . . . 152
Berichtigungen und Zusätze . . . . . 159

**Beilage:**
Übersicht der Volksabstimmungen im Kanton Zürich und im Bunde . . . . . 163

# Vorwort.

Die folgende Abhandlung soll Entwicklung und gegenwärtigen Stand der sogenannten politischen Rechte des Volkes in den Schweizer Kantonen darstellen. Ausgeschlossen wurden dabei die Wahlrechte und die den Bürgern mit Bezug auf die Gemeindeverwaltung zustehenden Rechte. Ausgeschlossen blieb ferner die Erörterung darüber, unter welchen Voraussetzungen sich der einzelne Bürger an der Ausübung dieser Rechte beteiligen kann, unter welchen Voraussetzungen er als „Aktivbürger", als „stimmberechtigt" oder „stimmfähig" erscheint.

Als Material für diese Arbeit standen mir zu Gebote die von der Bundeskanzlei veranstalteten Sammlungen der Kantonsverfassungen und die seit der letzten Ausgabe erlassenen Verfassungen, sowie einige einschlägige Gesetze. War schon dieses Material nicht vollständig, so stand der Bearbeitung noch mehr der Umstand im Wege, daß die Redaktion der Verfassungen und Gesetze oft eine sehr mangelhafte, der Auslegung weiten Spielraum lassende ist. Ich möchte deshalb nicht behaupten, daß nicht einzelne Verfassungsbestimmungen in den betreffenden Kantonen vielleicht anders ausgelegt werden, als dies im folgenden der Fall ist. In den Hauptzügen aber dürfte die Darstellung doch der Wirklichkeit entsprechen.

# Einleitung.

Zu besserm Verständnis der spätern Ausführungen sind folgende Bemerkungen vorauszuschicken.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bund von 22, oder, da drei Kantone in je zwei selbständige Halbkantone geteilt sind, von 25 Kantonen, die soweit souverän sind, als ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Diese verbündeten Kantone sind in Größe und Bevölkerungszahl, Beschäftigung und Charakter der Bewohner sehr verschieden und weisen auch in ihren politischen Einrichtungen ziemliche Verschiedenheiten auf. Die Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone variirt von 12,538 (Nidwalden) bis 536,679 (Bern), ihr Areal von 35,8 km² (Baselstadt) bis 7184,8 km² (Graubünden). Neben Kantonen wie Baselstadt und Genf, wo die Hauptstadt $^{35}/_{37}$ bezw. $^{72}/_{107}$ der Kantonsbevölkerung in sich faßt und der Kanton sozusagen ganz in seiner Hauptstadt aufgeht, stehen die alten Städtekantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, halb auch Zug, die in ihrer Hauptstadt ein im Verhältnis zum übrigen Kanton bedeutendes, in früherer Zeit auch politisch dominirendes, Zentrum haben, und denen sich die neuern Kantone St. Gallen, Neuenburg, Waadt anreihen; neben diesen Kantone wie Aargau,

Baselland, Thurgau, Tessin, deren Hauptort nur als Sitz der Regierung vor andern Städtchen oder Flecken des Kantons sich auszeichnet, in anderer Hinsicht wenig über dieselben emporragt; endlich die kleinen, vorwiegend landwirtschaftlichen Landsgemeindekantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Schwyz, Appenzell Außer- und Innerrhoden, denen Graubünden und Wallis angereiht werden mögen.

Als souveräne Staaten haben die Kantone ihre eigenen Verfassungen, die sie nach ihrem Belieben gestalten, mit folgenden durch die Bundesverfassung gegebenen Beschränkungen:

Zweck des Bundes ist die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern des Bundesgebietes. Zu dem Ende gewährleistet er die Verfassungen der Kantone. Diese Gewährleistung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Kantonsverfassungen dürfen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie müssen die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

c. sie müssen vom Volke angenommen worden sein und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Diese Bedingungen finden sich wörtlich gleichlautend in den Bundesverfassungen von 1848 und 1874.

Uns beschäftigt hier nur die dritte Bedingung. Wollte eine Kantonsverfassung sich auf das beschränken, was hier verlangt wird, so wäre die Revision derselben schwer genug gemacht. Was deren ersten Teil betrifft, so hat zwar die Bundesversammlung den Ausdruck „Volk“ dahin interpretirt,

daß die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten die äußerste Grenze hiefür bilde, und als Schaffhausen 1852 die Bestimmung aufnehmen wollte, daß sowohl für die Abstimmung über die Revisionsfrage als für diejenige über die revidirte Verfassung die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel aller Stimmberechtigten bei den Wahlversammlungen nötig sei, wurde diese Einschränkung von den Bundesbehörden zurückgewiesen. Aber auch die Mehrheit der Stimmberechtigten bildet schon eine hohe Quote als Bedingung für die Annahme einer Verfassung.

Weit schlimmer steht es mit dem zweiten Teil. Sogar in kleinern Kantonen, sofern nicht eine Landsgemeinde die Gelegenheit zu direkter Anfrage an die Stimmberechtigten bietet, ist es sehr schwer, ja fast unmöglich, die absolute Mehrheit der Bürger zur Stellung eines solchen Begehrens zu veranlassen, wenn nicht der Große Rat aus eigener Entschließung eine bezügliche Anfrage an das Volk richten will.

Eine Kantonsverfassung, die hierin nicht weiter ginge als die Bundesverfassung, würde das Entstehen von Konflikten ernster Art zwischen Volk und Behörden nicht verhindern können.

In der Tat ist zur Zeit in allen Kantonsverfassungen die Revision derselben durch Volksinitiative weit leichter gemacht, als die Bundesverfassung dies verlangt. In allen Kantonen ist es entweder dem einzelnen Bürger oder einer sehr weit unter der absoluten Mehrheit bleibenden Zahl von Bürgern gestattet, eine Volksabstimmung, sei es auf der Landsgemeinde, oder in den Gemeindeversammlungen, oder vermittelst der Abstimmungsurne zu veranlassen, damit die Gesamtbürgerschaft sich über die Frage, ob eine Verfassungsrevision

stattzufinden habe, ausspreche, und zwar in der Meinung, daß jeweilen unverweigerlich und in kurzer Frist die betreffende Abstimmung durch die Staatsbehörden angeordnet werden muß. Einzelne Kantone gestatten sogar dem Einzelnen oder einer Anzahl von Bürgern, einzelne revidirte Verfassungsartikel vorzuschlagen in der Meinung, daß dieselben dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Nirgends mehr wird für die Bejahung der Revisionsfrage oder für die Annahme einer revidirten Verfassung die Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten verlangt; überall genügt die Mehrheit der Stimmenden.

* * *

Was die Gesetzgebung, im weitern Sinne mit Inbegriff der Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen betrifft, so sind bei derselben drei Akte zu unterscheiden: die Anregung, die Ausarbeitung und die Annahme.

Das Schwergewicht der Gesetzgebung ruht zur Zeit in allen Kantonen noch bei den Behörden: einer aus von Bezirken, Kreisen oder Gemeinden nach Verhältnis der Bevölkerung, in einzelnen Kantonen nach proportionalem Wahlverfahren, gewählten Repräsentanten bestehenden Körperschaft, die in Uri, Nidwalden, Glarus und Baselland den Titel Landrat, in Zürich, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn und Appenzell A.-Rh. den Titel Kantonsrat, in den übrigen Kantonen den Titel Großer Rat führt, und welchem neben der Gesetzgebung insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege zusteht, — und einem, sei es von diesem Repräsentantenkörper, sei es vom Volke direkt gewählten, Regierungsrat (Conseil d'Etat), der die oberste Vollziehungsbehörde bildet.

Je nach den Umständen, den Materien, den Personen, dem Herkommen, gehen die Anregungen zu den Erlassen mehr aus der eigenen Initiative des Regierungsrates oder mehr aus der Initiative des Kantonsrates hervor. Die Ausarbeitung des ersten Entwurfes wird in der Regel Sache des Regierungsrates sein, hie und da auch einer Großratskommission zugewiesen werden; die Überprüfung und weitere Ausfeilung kommt in einzelnen Kantonen regelmäßig, in andern vielleicht weniger, großrätlichen Kommissionen zu; die definitive Feststellung des Erlasses ist Sache des Großen Rates selbst.

In Freiburg beschließt der Große Rat über jeden Erlaß endgültig. In allen andern Kantonen ist dem Volke eine Mitwirkung in dieser oder jener Form eingeräumt, und zwar in der Weise, daß gewisse Kategorien dieser Erlasse entweder ohne weiteres nach ihrer Feststellung im Großen Rate dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, oder daß einer gewissen Zahl von Stimmberechtigten das Recht eingeräumt ist, innert Frist die Vorlage solcher Erlasse zur Volksabstimmung zu verlangen, so daß dann diese Erlasse erst in Kraft treten, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich für Annahme oder nur eine Minderheit sich für Verwerfung ausgesprochen hat, oder das Begehren um Anordnung einer Abstimmung innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt wurde; es können im selben Kanton beide Formen je nach der Kategorie der Erlasse vorhanden sein. Endlich kann auch dem Großen Rate die Befugnis eingeräumt sein, Erlasse, welche nach der Verfassung der Volksabstimmung nicht unterliegen würden, von sich aus entweder ohne weiteres derselben zu unterstellen oder aber der verfassungsmäßigen Zahl von Stimmberechtigten die Anrufung der Volksabstimmung über den Erlaß zu gestatten.

Man nennt diese Einrichtung das Referendum, und zwar das obligatorische, sofern die Erlasse ohne weiteres zur Volksabstimmung kommen müssen, das fakultative, sofern die Volksabstimmung vorerst von einer Anzahl Stimmberechtigter anbegehrt oder vom Großen Rate beschlossen werden muß. Der etwa gebrauchte Ausdruck Finanzreferendum bedeutet nichts anderes als ein Referendum mit Bezug auf Erlasse, durch welche bestimmte Ausgaben dekretirt werden wollen oder, in weiterm Sinne, ein Referendum mit Bezug auf Erlasse mit bestimmten unmittelbaren finanziellen Folgen.

Dies ist zur Zeit noch überall der reguläre Gang der Gesetzgebung.

In den meisten Kantonen ist nun aber auch den Stimmberechtigten, gleichviel ob sie Mitglieder einer Behörde seien oder nicht, das Recht eingeräumt, Vorschläge zum Erlasse von Gesetzen und Beschlüssen machen zu dürfen, mit der Wirkung, daß, sofern dem Vorschlage nicht auf andere Weise Folge gegeben wird, das Volk sich über denselben auszusprechen hat. Man bezeichnet dies mit dem Namen des Volksinitiativrechtes.

Dieses Recht steht entweder dem einzelnen Bürger (in Landsgemeindekantonen) oder einem Einzelnen mit Unterstützung von einem Drittel der Kantonsratsmitglieder (in Zürich) oder einer größern oder geringern Zahl von Stimmberechtigten zu, die durch Beisetzung ihrer Unterschrift auf zirkulirenden oder in Amtslokalen aufgelegten Bogen oder durch Abgabe ihrer Stimme in hiezu veranstalteten Gemeindeversammlungen sich als Mitträger eines, selbstverständlich zunächst immer von einem Einzelnen ausgehenden, Begehrens erklären. Der Initiativvorschlag kann, in Form einer bloßen Anregung,

[illegible] gewissen Inhaltes [illegible] ein Beschluß in [illegible] werden möchte; [illegible] der Große Rat einem [illegible] oder dasselbe [illegible] und erst dann zu ent- [illegible] der in der Abstimmung [illegible] — oder aber daß der [illegible] er entsprechen wolle, [illegible] zu veran- [illegible] maßgebend sei.

[illegible] in Form eines [illegible] eingereicht [illegible] Vorlage ans Volk [illegible] sein kann, [illegible] daß dann nur [illegible] gemäß den Be- [illegible] fakultativen [illegible] Volkes [illegible] hat.

# I. Die Entwicklung der Volksrechte.

Der folgende erste Teil dieser Schrift soll in aller Kürze zeigen, wie seit 1830 die Volksrechte in den einzelnen Kantonen sich entwickelt haben.

Weiter zurückzugehen, in die vorigen Jahrhunderte hinaufzusteigen, zu zeichnen, wie die früher bestandenen Volksrechte nach und nach untergingen, wie sie in einer Reihe von Eruptionen sich wieder emporzuringen suchten, wie alle diese Versuche unterdrückt wurden, bis die französische Revolution die Befreiung brachte, ist bei dem für die Schrift in Aussicht genommenen Raum nicht möglich. Es wäre dies ein höchst dankbarer Stoff für einen Geschichtsschreiber. Hier nur folgende Andeutungen:

Der Waldmannhandel in Zürich 1489, die Erbitterung des Berner Volkes gegen die „Kronenfresser" wegen der großen Verluste in der Schlacht bei Novara 1513 hatten den Regierungen gezeigt, daß ihre Herrschaft über das Land noch nicht gefestigt genug sei, um blinden Gehorsam verlangen zu können. Bald kamen die Glaubenshändel hinzu, denen das Landvolk, auf welchem vornehmlich die Opfer der Kriege lasteten, keineswegs mit dem Eifer folgte, wie die Leiter dies gerne gesehen hätten. So blieb denn den Regierungen, da sie die Hilfe des Landes doch nicht entbehren konnten, kein anderer Weg, als sich in wichtigen Angelegenheiten zum voraus

des Einverständnisses des Landvolkes zu versichern. Es geschah dies durch Abgeordnete der Regierung, welche die Gemeinden besammelten, denselben Vortrag hielten und die Antworten einholten.

Solcher Vorträge kamen im 16. Jahrhundert in Zürich und Bern mehrere vor. Schon 1614 aber wurde die Frage, ob man der Landschaft den Bund mit Venedig vorlegen wolle, in Zürich verneint: es sei wider die Freiheit der Stadt, erkauften Untertanen Rechenschaft zu geben.

Noch viel weniger wollte man von einem Initiativrecht der Landschaft etwas wissen. Zwar hatte die Zürcher Regierung im Waldmannhandel den Leuten vom Zürichsee, die bewaffnet in ihren Toren stunden, das Zugeständnis machen müssen, daß sie in offenen Versammlungen ihre Angelegenheiten besprechen und das Resultat durch Ausschüsse an die Regierung gelangen lassen dürfen. Die Kronjuristen erklärten aber diese durch einen Aufstand abgerungene Zusage bald als ungültig.[1]) Als 1646 die Wädensweiler und Knonauer von dem gewährten Rechte Gebrauch machen und sich über die sie beeinträchtigenden Maßnahmen der Regierung beschweren wollten, wurden sie mit Krieg überzogen, die Anführer enthauptet, die Urkunden und Briefe weggenommen. „Dies war die letzte Zuckung der dahinsterbenden Freiheit, die letzte Notwehr gegen Stadt- und Familiendespotie, durch welche das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht wurde."

---

[1]) „Das sind die Kunststücke der Feigen. Uns halten sie kein Wort; sie bevorteilen, sie betrügen uns; durch nichts werden sie gebunden: aber auf die Heiligkeit unseres Wortes vertrauen sie wie auf Ketten und Riegel" (Götz von Berlichingen); das traf auch für den schweizerischen Bauernkrieg durchwegs zu.

Für die übrigen Kantone, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, kam dieser Abschluß sieben Jahre später im Bauernkrieg, der vielleicht eine andere Wendung genommen hätte, wenn nicht kurz vorher die „Unruhigen" im Kanton Zürich so gründlich zur Raison gebracht worden wären. So aber konnte Zürich mit seiner ganzen Macht den Patriziaten von Luzern, Bern und Basel zu Hilfe kommen. Der Name „Krieg" paßt zwar zu dem Vorgehen der Regierungen nicht recht; nach ihrer Auffassung handelte es sich um die Unterdrückung von Aufständischen, denen gegenüber alle Mittel, auch die verwerflichsten, erlaubt schienen, und als sie schließlich Meister geworden, wurde das im Wädensweiler Aufstand erprobte Mittel grausamer Strenge auch hier mit Erfolg zur definitiven Beruhigung des Volkes angewendet. In allen diesen Kämpfen des Volkes um seine Rechte kann man die Beobachtung machen, daß das gedrückte, durch die Not zum Aufstand gezwungene Volk in seinem Verhalten sich weit edler erwies als seine Gegnerschaft.

Wie die Patriziate ihre so wieder befestigte Gewalt zur Förderung ihrer privaten Interessen mißbrauchten, ist hier nicht auszuführen. Nur die Bemerkung muß noch angebracht werden, daß jene Kämpfe um die Macht, wie die heutigen, einen sehr realen Hintergrund hatten. Wenn der Ratsherr Lentulus in Bern einmal meinte: Man müsse den Bauern nur einen leinenen Kittel und einen Stock in der Hand lassen, wenn man sie gehorsam haben wolle, — so wird dabei niemand übersehen, daß alles, was man den Bauern *nicht* ließ, die Einkünfte der Herren mehrte; es seien Vogteien gewesen, auf welchen ein Landvogt in sechsjähriger Amtsdauer in allen Ehren netto 100,000 Livres habe erübrigen können.

Und das verstanden ihrerseits auch die Bauern, daß sie ohne den Besitz politischer Macht, d. h. ohne das Recht, in freier Zusammenkunft ihre Anliegen zu beraten und in maßgebender Weise auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten einwirken zu können, der Ausbeutung durch die herrschenden Klassen preisgegeben seien. So sehen wir in allen Erhebungen, wenn auch deren nächste Veranlassung materieller Art war, das Begehren um Einräumung dieser Rechte als eine Hauptforderung auftauchen, und es waren diese offenen Besprechungen in den Gemeinden hinwiederum das erste, was die Gewalthaber „als durchaus schädlich und unzulässig" ganz verboten.

War auch der Bauernkrieg die letzte gewaltsame Erhebung des unterdrückten Volkes gewesen, so glimmte unter der Asche das Feuer fort. Die Luzerner Herren, deren Untertanen das Vorbild der innern Landsgemeindekantone gar nahe lag, waren noch im Kriege von 1712 durch die Furcht vor denselben gelähmt. Zu der Unzufriedenheit des Landes gesellte sich die Unzufriedenheit der städtischen Bevölkerungen, die in frühern Jahrhunderten in offener Gemeinde über ihre Angelegenheiten beraten und entschieden hatten, nun aber nach und nach durch das Patriziat ebenfalls in den Rang von Untertanen herabgedrückt worden waren. Die seltenen Regungen freiheitlicher Gesinnung wurden aber jeweilen rasch unterdrückt. Als ein Beispiel, wie dies geschah, mag zitirt werden, daß im Henzihandel 1749 in Bern (in welchem schon verlangt wurde, daß die vom Magistrat entworfenen Gesetze allzeit vom versammelten Volke gutgeheißen oder verworfen werden sollen) Micheli du Crest, der als Gefangener zwar nicht hatte mitmachen können, aber den Verschwörern den Satz zur Überlegung zugestellt hatte: Tout gouvernement provient des peuples et leur

appartient, et c'est par usurpation que d'autres s'en sont emparés par la suite — für dieses einzige Vergehen zu ewiger Gefangenschaft mit Androhung der Todesstrafe im Falle neuen Vergehens verurteilt wurde; elf Stimmen hatten ihn sofort hinrichten lassen, eine ihm beide Daumen und Ohren abschneiden lassen wollen.

Die Invasion der Franzosen nach der großen Revolution brach die Patriziate und organisirte die politischen Gewalten auf Grund eines Repräsentativsystems mit Abstimmung des Volkes über die Verfassungen. Zu einer definitiven Gestaltung kam es jedoch nicht.

Nachdem die Napoleonische Mediation 1803 die durch die Helvetik für einige Jahre aufgehobenen souveränen Kantone wieder hergestellt hatte, kehrten diese Kantone, so gut es ging, auch in ihrer innern Ordnung wieder in den ehevorigen Zustand zurück. Die Untertanenverhältnisse waren zwar definitiv aufgehoben; auch den ehemals beherrschten Gebieten mußte ein gewisser Anteil an der Staatsleitung eingeräumt werden, der aber nicht weiter ging, als daß das Volk hier direkt und dort durch Wahlmänner eine Anzahl der Mitglieder des Repräsentantenkörpers wählen durfte; zu Verfassung und Gesetzen hatte es nichts zu sagen.

Die Reaktion des Jahres 1814 brachte in vielen Kantonen, auch in einigen der neuen und einigen Landsgemeindekantonen, weitere Rückschritte; immer mehr suchten wieder einzelne Geschlechter sich den bleibenden Besitz der Herrschaft zu sichern.[1]) Das Mittel hiefür fand man darin, daß der Kleine

[1]) Aus den eidgenössischen Abschieden ist ersichtlich, daß immerhin die Verfassung von Genf vom 24. August 1814 von der Kantonsbürgerschaft, diejenige von Glarus vom 3. Juli 1814 von Landammann,

Rat sich das Recht der Initiative vorbehielt und dem Großen Rate nur das Recht der Annahme oder Verwerfung seiner Vorschläge einräumte, ein ganz ähnliches Verhältnis wie in neuerer Zeit zwischen dem Großen Rat und dem Volke. Man wußte damals schon gar wohl, daß den bestehenden Zuständen das bloße Referendum nicht sehr gefährlich sei, so lange es in der Hand der Bevorrechteten liege zu bestimmen, was demselben unterbreitet werden solle. Nirgends war auch nur ein Petitionsrecht gewährleistet, wenn auch in mehreren Kantonen Petitionen tatsächlich zugelassen wurden. Nirgends tagte der Große Rat öffentlich. Bonstetten klagt in seinen Etudes sur l'homme 1821: „In konstitutionellen Monarchien kann das Volk mit seinem Fürsten reden; in Freistaaten aber hat man die Art und Weise eines gegenseitigen freien Verkehrs zwischen der Regierung und den Untergebenen, so daß die Untergebenen nichts zu fürchten, die Regierungen nichts zu gefährden hätten, noch nicht aufgefunden".

„Noch fehlt allenthalben" — wird an einem andern Orte geklagt — „die Öffentlichkeit der Staatsverhandlung auf der Tagsatzung und in den Großen Räten, und der Schweizer, der sein Vaterland liebt, vermißt ungern, was nun in allen konstitutionellen Königreichen gefunden wird."

Die Stürme der Dreißigerjahre fegten reinigend durch diese Atmosphäre und weckten überall das Volk auf. Es war schon ein großer Schritt, daß man nur wieder zu den Grundzügen der helvetischen Verfassung aufstieg, die Durchführung

---

Rat und gemeinen Landleuten, diejenige von Graubünden von 1820 von Räten und Gemeinden, diejenige von Uri 1820 von Rat und gemeinen Landleuten angenommen wurde. Wallis führte 1815 sogar ein Referendum für Gesetze und Beschlüsse ein.

einer gleichmäßigen Repräsentanz für alle Landesteile zu stande brachte, welche direkte gewählt wurde, öffentlich verhandelte, Petitionen anzunehmen und zu behandeln hatte, daß man die Preßfreiheit gewährleistete und dem Volke das Recht einräumte, über die Verfassung abzustimmen. Wohl lag es nahe, „den von Vernunft und Geschichte gelehrten Grundsatz: es habe jedes freie Volk das Recht, die Verfassung anzunehmen, die ihm am zuträglichsten ist" (Bornhauser), auch auf die Gesetzgebung anzuwenden, und an bezüglichen Kundgebungen mangelte es nicht; aber zu viel auf einmal ließ sich nicht erreichen und in der Masse des Volkes fehlte noch das Verständnis für solche Erweiterungen und deshalb auch das Bedürfnis nach solchen. Immerhin führte St. Gallen das Veto schon 1831 ein, Baselland 1838.[1]) Der Entscheid darüber, ob eine Verfassung revidirt werden solle, blieb meist noch in den Händen des Großen Rates; meist wurde eine längere Frist angesetzt, innerhalb welcher die Verfassung überhaupt nicht revidirt werden durfte. Doch kommt bald der weitere Schritt hinzu, daß das Volk wenigstens in gewissen Perioden angefragt werden sollte, ob es eine Revision verlange, und bald wird auch einer gewissen Zahl von Stimmberechtigten das Recht eröffnet, eine Revision zu verlangen.

Immer mehr schwindet die Auffassung, daß die Verfassung ein Vertrag zwischen Regierung und Volk sei und daß die Zustimmung zu diesem Vertrage die einzige politische Betätigung des Volkes sein dürfe; immer mehr rücken die Behörden in ihre richtige Stellung als Beauftragte des Volkes ein, die nur innerhalb

[1]) Ein Freund macht mich aufmerksam, daß nach Curti, Volksrechte, das Veto schon in der mir nicht bekannten Verfassung von 1832 stand.

Rat sich das Recht der Initiative vorbehielt und dem Großen Rate nur das Recht der Annahme oder Verwerfung seiner Vorschläge einräumte, ein ganz ähnliches Verhältnis wie in neuerer Zeit zwischen dem Großen Rat und dem Volke. Man wußte damals schon gar wohl, daß den bestehenden Zuständen das bloße Referendum nicht sehr gefährlich sei, so lange es in der Hand der Bevorrechteten liege zu bestimmen, was demselben unterbreitet werden solle. Nirgends war auch nur ein Petitionsrecht gewährleistet, wenn auch in mehreren Kantonen Petitionen tatsächlich zugelassen wurden. Nirgends tagte der Große Rat öffentlich. Bonstetten klagt in seinen Etudes sur l'homme 1821: „In konstitutionellen Monarchien kann das Volk mit seinem Fürsten reden; in Freistaaten aber hat man die Art und Weise eines gegenseitigen freien Verkehrs zwischen der Regierung und den Untergebenen, so daß die Untergebenen nichts zu fürchten, die Regierungen nichts zu gefährden hätten, noch nicht aufgefunden".

„Noch fehlt allenthalben" — wird an einem andern Orte geklagt — „die Öffentlichkeit der Staatsverhandlung auf der Tagsatzung und in den Großen Räten, und der Schweizer, der sein Vaterland liebt, vermißt ungern, was nun in allen konstitutionellen Königreichen gefunden wird."

Die Stürme der Dreißigerjahre fegten reinigend durch diese Atmosphäre und weckten überall das Volk auf. Es war schon ein großer Schritt, daß man nur wieder zu den Grundzügen der helvetischen Verfassung aufstieg, die Durchführung

---

Rat und gemeinen Landleuten, diejenige von Graubünden von 1820 von Räten und Gemeinden, diejenige von Uri 1820 von Rat und gemeinen Landleuten angenommen wurde. Wallis führte 1815 sogar ein Referendum für Gesetze und Beschlüsse ein.

einer gleichmäßigen Repräsentanz für alle Landesteile zu stande brachte, welche direkte gewählt wurde, öffentlich verhandelte, Petitionen anzunehmen und zu behandeln hatte, daß man die Preßfreiheit gewährleistete und dem Volke das Recht einräumte, über die Verfassung abzustimmen. Wohl lag es nahe, „den von Vernunft und Geschichte gelehrten Grundsatz: es habe jedes freie Volk das Recht, die Verfassung anzunehmen, die ihm am zuträglichsten ist" (Bornhauser), auch auf die Gesetzgebung anzuwenden, und an bezüglichen Kundgebungen mangelte es nicht; aber zu viel auf einmal ließ sich nicht erreichen und in der Masse des Volkes fehlte noch das Verständnis für solche Erweiterungen und deshalb auch das Bedürfnis nach solchen. Immerhin führte St. Gallen das Veto schon 1831 ein, Baselland 1838.[1]) Der Entscheid darüber, ob eine Verfassung revidirt werden solle, blieb meist noch in den Händen des Großen Rates; meist wurde eine längere Frist angesetzt, innerhalb welcher die Verfassung überhaupt nicht revidirt werden durfte. Doch kommt bald der weitere Schritt hinzu, daß das Volk wenigstens in gewissen Perioden angefragt werden sollte, ob es eine Revision verlange, und bald wird auch einer gewissen Zahl von Stimmberechtigten das Recht eröffnet, eine Revision zu verlangen.

Immer mehr schwindet die Auffassung, daß die Verfassung ein Vertrag zwischen Regierung und Volk sei und daß die Zustimmung zu diesem Vertrage die einzige politische Betätigung des Volkes sein dürfe; immer mehr rücken die Behörden in ihre richtige Stellung als Beauftragte des Volkes ein, die nur innerhalb

[1]) Ein Freund macht mich aufmerksam, daß nach Curti, Volksrechte, das Veto schon in der mir nicht bekannten Verfassung von 1832 stand.

ändert in Kraft bestehen. Dann konnte der Große Rat revidiren; er mußte aber die Abänderungen dem Volke vorlegen. Nach der Sanktion sollten Obrigkeit und Volk die Verfassung beschwören.

Erst im Jahre **1865**, als verschiedene Begehren des Volkes durch lange Jahre im Ratssaale immer beharrliche Abweisung erfahren hatten und die Unzufriedenheit deshalb auf einen hohen Grad gestiegen war, wurde einer Zahl von 10,000 Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß die Frage, ob eine Revision stattzufinden habe und ob durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat dem Volke vorgelegt werde.

Die Verfassungsrevision von **1869** setzte diese Zahl auf 5000 herab und bestimmte, daß die durch Volksinitiative angeregte Totalrevision durch einen neu zu wählenden Kantonsrat zu vollziehen sei, während allerdings der Kantonsrat auch von sich aus die Revision vornehmen kann, unter Vorbehalt der Volksabstimmung.

Die gleiche Revision brachte auch ein obligatorisches Referendum für Gesetze, Konkordate und diejenigen Beschlüsse des Kantonsrates, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist, darunter insbesondere Finanzbeschlüsse (einmal Franken 250,000 und xmal 20,000 [1]), und die Volksinitiative in der Weise, daß ein Einzelner oder eine Behörde mit Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates sowie auch 5000 Stimmberechtigte verlangen können, daß ein als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter

[1]) Das heißt eine einmalige Ausgabe von 250,000 Franken oder eine neue jährlich auf unbestimmte Zeit sich wiederholende Ausgabe von je 20,000 Franken für einen bestimmten Zweck.

Gesetzesentwurf gestelltes Begehren um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Kompetenz des Kantonsrates fallenden Beschlusses dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werde.

## Bern.

Die Verfassung von **1832** wurde für sechs Jahre als unveränderlich erklärt; dann konnte der Große Rat dieselbe revidiren; die Annahme in der Volksabstimmung mußte durch die Mehrheit der Stimmenden erfolgen.

Nach der Verfassung von **1846** konnte der Große Rat oder konnten 8000 Stimmberechtigte die Frage zur Volksabstimmung vorlegen, ob eine Totalrevision der Verfassung stattzufinden habe und wenn ja, ob durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat.

Die Verfassung von **1893** erhöht diese Zahl auf 15,000. Dieselbe Zahl von Bürgern kann auch eine teilweise Revision verlangen, welche im übrigen auf den Gesetzesweg verwiesen wird.

Eine Art Referendum wurde **1832** in der noch heute geltenden Form eingeführt, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Beratung durch den Großen Rat dem Volke bekannt gemacht werden muß, damit der Gesetzgeber die Ansichten des Landes darüber vernehmen und berücksichtigen möge.

Die Verfassung von **1846** sah auch ein Referendum im modernen Sinne vor, indem sie in Art. 6 sagte: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetz zur Entscheidung übertragen werden". Diese Bestimmung schlummerte aber bis **1869**, da ein Gesetz bestimmte: Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen; ebenso Beschlüsse mit einer Gesamtaus-

gabe von 500,000 Franken und darüber; ebenso ein vierjähriger Voranschlag, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bei Verwerfung einer neuen Vorlage der alte Voranschlag in Kraft bleibe. **1880** wurde letztere Bestimmung aufgehoben und die Feststellung des jährlichen Voranschlages dem Großen Rate zugewiesen; jedoch sollte jede zur Herstellung des Gleichgewichtes nötige Erhöhung der direkten Steuer dem Volke vorgelegt werden.

Nach der Verfassung von **1893** unterliegen der Volksabstimmung die Gesetze und die Großratsbeschlüsse, welche a. für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben, b. Anlehen betreffen, die nicht nur zur Rückzahlung bereits bestehender Anlehen dienen oder nur vorübergehend sind, c. die Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes erhöhen.

Erst im Jahre **1893** wurde auch die Initiative eingeführt; 12,000 Stimmberechtigte können in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes den Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder die Aufhebung oder Änderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rates anregen.

## Luzern.

Während die Verfassungen von **1814** und **1829** noch von Rät und Hundert erlassen worden waren, gestattete die Verfassung von **1831**, die allerdings zunächst für zehn Jahre unverändert bleiben sollte, daß nach Ablauf dieser Zeit sowohl der Große Rat als 500 Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte aller Wahlkreise die Frage vor's Volk bringen konnten, ob die Verfassung revidirt werden solle.

In der Verfassung von 1841 wurde dies bedeutend erschwert. Je auf den letzten Tag Oktober konnte ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde deren Versammlung verlangen behufs Abstimmung über die Frage, ob eine Revision stattfinden solle. Hatte sich die absolute Mehrheit aller Bürger für Revision ausgesprochen, so sollte ein Verfassungsrat revidiren. Über die Annahme der revidirten Verfassung entschied die Mehrheit der Stimmenden. Ebenso konnte der Große Rat, wenn er fand, daß Veränderungen vorgenommen werden sollten, das Volk anfragen; auch in diesem Falle hatte die Revision durch einen Verfassungsrat zu erfolgen.

Diese Verfassung führte auch schon ein Veto ein, das gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen in der Weise ergriffen werden konnte, daß innert 50 Tagen ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde deren Versammlung behufs Abstimmung verlangen durfte, und daß, wenn sich hiebei die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons gegen den Erlaß aussprach, derselbe dahinfiel; — wie die liberale Minderheit in einer Kundgebung sagte, war dies Veto ein Schachzug gegen ihre Forderung, daß in die Verfassung ein Jesuitenverbot aufgenommen oder wenigstens bestimmt werde, daß ein Beschluß auf Zulassung derselben dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei.[1]) 1844 wurde die Berufung der Jesuiten beschlossen. Hiegegen ergriffen die Freisinnigen das Veto. Unter dem Hochdruck der Regierung und der

[1]) Bei Anlaß der Gewährleistung dieser Verfassung durch die Tagsatzung sah sich die Gesandtschaft von Baselland veranlaßt, in einer besondern Erklärung das demokratische Veto und die dem Volke vorbehaltene Revisionsfreiheit als große Vorzüge dieser Verfassung zu bezeichnen.

Geiſtlichkeit wurde bewirkt, daß nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten ſich für die Verwerfung ausſprach. Die Minderheit taxirte die Einführung der Jeſuiten als einen Verfaſſungsbruch, gegen den ſie einen rechtmäßigen Widerſtand als Notwehr erhob. Das Ergebnis der ſich daran anſchließenden Ereigniſſe war mit der Bundesverfaſſung auch eine neue Verfaſſung des Kantons Luzern.

Die Verfaſſungsänderung von **1863** geſtattete 5000 Stimmberechtigten, die Frage der Verfaſſungsreviſion ans Volk zu bringen; ſtimmte die abſolute Mehrheit der Stimmberechtigten, abzüglich derjenigen, welche ſich durch ärztliche Zeugniſſe entſchuldigten [1875: welche ſich vor der Abſtimmung ſchriftlich entſchuldigten] zu, ſo hatte ein Verfaſſungsrat die Reviſion zu vollziehen. Dem Großen Rat war geſtattet, auch von ſich aus Änderungen an der Verfaſſung vorzunehmen und zur Abſtimmung vorzulegen. Für die Annahme der revidirten Verfaſſung war die Mehrheit der Stimmenden maßgebend.

Das Veto gegen Geſetze und Staatsverträge wurde 5000 Stimmberechtigten mit 30 Tagen Friſt eingeräumt; zur Verwerfung bedurfte es der abſoluten Mehrheit der Stimmberechtigten, abzüglich der durch ärztliches Zeugnis Entſchuldigten. **1875** wurde dies erſetzt durch die Mehrheit der Stimmenden; das fakultative Referendum auch mit Bezug auf Finanzdekrete (einmal 200,000 Franken, xmal 20,000 Franken) eingeführt; dem Großen Rat erlaubt, auch andere Beſchlüſſe dem Volke vorzulegen.

**1890** endlich wird auch für den Entſcheid über die Frage der Reviſion der Verfaſſung die Mehrheit der Stimmenden als maßgebend erklärt. Der Initiative der 5000 wird auch die Anregung einer partiellen Reviſion eingeräumt, in der

Meinung, daß wenn der Große Rat nicht entspricht, das Volk darüber abstimmen muß und im Bejahungsfalle der Große Rat die Revision vorzunehmen hat.

Die Frist für Geltendmachung des fakultativen Referendums wird auf 40 Tage erweitert; der Große Rat darf seine Beschlüsse von sich aus unmittelbar zur Volksabstimmung bringen oder aber dem fakultativen Referendum unterstellen.

## Uri

war noch **1820** in der Lage, der Tagsatzung, welche die Kantonsverfassungen in ihr Archiv einforderte, zu erklären, daß der Kanton nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt habe[1]), daß aber durch jahrhundertelange Übung und bestehende Gesetze dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruhe: folgen einige Punktationen, darunter: Die souveräne oberste Gewalt steht der Landsgemeinde zu; sie verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

In den Abschieden von 1814—1848 findet sich keine Verfassung von Uri erwähnt; diejenige von **1851** ist somit wohl die erste; revidirt wurde sie **1888.**

Die Kompetenzen der Landsgemeinde sind folgende:

a. die gesamte Gesetzgebung [1888: und die Bescheidung der Volksbegehren];
b. die Genehmigung der wichtigern Staatsverträge oder Verkommnisse [1888 gestrichen];
c. Vermehrung oder Einführung neuer indirekter Steuern, insbesondere aber die Erhebung direkter allgemeiner

[1]) Andere Landsgemeindekantone hatten, freilich nur geschriebene, Verfassungen und Gesetzessammlungen (Landbücher), die hie und da aber so gut möglich geheim gehalten wurden.

Landessteuern [1888: die Bewilligung von direkten Steuern] und Staatsanlehen [1888: unter gleichzeitiger Festsetzung des Tilgungsplanes];

d. Abtretung oder Verzicht von wichtigen Landesrechten; Erteilung von Privilegien;

e. Bestimmung der Tag- und Sitzungsgelder der kantonalen Behörden, der Besoldung der von ihr gewählten Beamten [1888: Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalt].

Vor 1888 konnte der Landrat Gesetze erlassen, die bis zur nächsten Landsgemeinde Geltung hatten. Er erläßt, früher und jetzt, die Geschäftsordnungen der Behörden, seit 1888 auch die Zivil- und Strafprozeß- und Fallimentsordnung.

Neben diesem obligatorischen Referendum besteht seit 1888 auch ein fakultatives: auf Begehren von 20 Stimmberechtigten sind der Landsgemeinde alle landrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen.

Die Landsgemeinde verhandelt auf Anträge der Behörden oder auf Vorschläge von Bürgern hin. Früher, vor 1888, stand das Vorschlagsrecht sieben ehrlichen[1]) Männern aus soviel verschiedenen Geschlechtern des Landes zu (Siebengeschlechtsbegehren), die ihren Antrag schriftlich mit namentlicher Angabe der sieben Männer und deren eigener Unterschrift oder persönlicher Vorstellung dem Landrate zur Kenntnis vorlegen und an der Gemeinde sich persönlich stellen mußten. Diese sieben Männer konnten auch die Einberufung des Landrates veranlassen zum Entscheide, ob eine außerordentliche Landsgemeinde statthaben solle. Ein Siebengeschlechtsbegehren wurde an der Landsgemeinde vom Landschreiber verlesen. Dann wurde

[1]) Ehrliche Männer nach alter Auffassung sind solche, die nicht unter Scharfrichters Hand gestanden.

dasselbe durch den Vorsprecher namens der Sieben erläutert; nachher wurden die vorsitzenden Herren dem Range nach und das Volk überhaupt um ihre Meinung angefragt. Endlich fragte der Großweibel den Landammann um seine Meinung. Die Abstimmung fand unter folgender Anfrage statt: Wem also wohlgefällt, daß der und der Antrag zum Gesetz erhoben sein solle, der hebe die Hand auf. Wem aber wohlgefällt, daß der Antrag mit Abänderung so und so angenommen werde, der hebe da die Hand auf. Wem aber wohlgefällt, daß der Antrag verworfen werde und es beim alten bleiben solle, der hebe da die Hand auf.

Bemerkenswert war folgende Einrichtung: Die Mitglieder des Landrates konnten zwar in jeder Sitzung Vorschläge machen oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag bringen. Besonders aber sollte auf den Unschuldigen — Kindleintag, 28. Dezember, ein eigener Landrat hiefür gehalten werden, wo jedes Mitglied und jeder der Sitzung beiwohnende Beamte um allfällige Anträge zu Verbesserungen oder Rügen sollte angefragt werden. Seit 1888 steht das Vorschlagsrecht jedem Stimmberechtigten oder einer Mehrzahl solcher zu. Es ist den Unterzeichnern überlassen, das Begehren an der Landsgemeinde noch mündlich zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Zwischen Gesetzgebung und Verfassung war früher mit Bezug auf Vorschlagsrecht und Behandlung nur insoweit ein Unterschied gemacht, als eine Totalrevision durch eine von der Landsgemeinde zu bezeichnende Behörde (Verfassungsrat) vorberaten werden mußte und erst auf deren Vorschlag hin an einer spätern Gemeinde die neue Verfassung angenommen werden konnte. Seit 1888 kommt der weitere Unterschied hinzu, daß ein Initiativvorschlag auf Änderung der Verfassung 50 Unterschriften erfordert.

## Schwyz.

Schwyz war früher ein Landsgemeindekanton. Die Landsgemeinde faßte Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten, Bündnisse, Krieg 2c. Daneben bestanden besondere Viertels-(Bezirks-) gemeinden. Stimmfähig waren alle Bürger über 16 Jahre. Eine geschriebene Verfassung bestand zwar nicht. Immerhin wurden prinzipielle Beschlüsse der Landsgemeinde (Fundamentalpunkte) zusammengetragen und nummerirt. Darunter finden sich z. B. folgende:

„21. Die Maienlandsgemeinde soll der größte Gewalt und Landesfürst sein und ohne Kondition setzen und entsetzen, und wer dawider wäre, soll vogelfrei sein, den Gerichten aber soll ihr Recht gelassen werden, ebenso auch den Landleuten, was ihnen gehört.

„23. Wenn sieben ehrliche Männer von sieben ehrlichen Geschlechtern bei dem Landammann als Amtsmann sich anmeldeten und eine Landsgemeinde verlangten und dieser es abschlagen würde, so soll er des Amts entsetzt sein. Jedoch soll man die Ursach, warum eine Landsgemeinde begehrt werde, in den Zetteln ausschreiben und verkünden."

Die Mediationsverfassung 1803 hatte nur sechs Artikel: Gleichstellung aller Teile des Kantons. Erklärung der Landsgemeinde als souverän; doch kann sie nicht über besonderes Eigentum der Gemeinden verfügen. Stimmrecht mit dem erfüllten 20. Jahre. Die Landsgemeinde nimmt die ihr vom Kleinen Rate vorgelegten Gesetze an oder verwirft sie. Anträge von Bürgern (es scheint das Antragsrecht jedem einzelnen Bürger zugestanden zu haben) müssen einen Monat zuvor dem Kleinen Rate schriftlich angezeigt und von diesem begutachtet werden.

Als die Tagsatzung nach **1814** die Kantonalverfassungen einverlangte, antwortete Schwyz:

„Obwohl Schwyz Jahrhunderte hindurch und bis auf 1803 und seitdem es im Jahre 1814 zu seinen alten Gesetzen und Übungen zurückkehrte, keine geschriebene Verfassung gehabt, ist es dennoch erbötig, nach dem Vorgang von Glarus und Uri eine allgemeine Erklärung über die Hauptgrundlagen seines Gemeinwesens der Tagsatzung vorzulegen."

Es wurde dann am 3. Juli 1821 eine Verfassung in sechs Artikeln eingereicht, in deren erstem die römisch-katholische Religion als einzige Staatsreligion erklärt wurde, im 2. die Landsgemeinde als souveräne Gewalt, welche nach 3. die Wahlen vornehme und über die Angelegenheiten des Landes verfüge. 4. ordnete die Wahlart mit Bevorzugung des alten Landes. 5. und 6. gaben den Behörden und Gerichten ihre alten Kompetenzen wieder.

Nur beiläufig sei darauf aufmerksam gemacht, daß bis 1814 die Landsgemeinde in Schwyz eine besondere reale Grundlage darin hatte, daß sie über die Oberallmend (die Allmenden von Steinen, Steinerberg, Sattel, Rothenthurm, Alpthal, Iberg, Illgau, Schwyz, Muottathal, Morschach, Riemenstalden und Ingenbohl, ausgenommen die Frohnalp) verfügte, auf welcher jeder Landmann gegen eine mäßige Abgabe so viele Stücke auftreiben konnte, als er hatte. Nach 1814 wurde wegen den an der Landsgemeinde teilnehmenden neuen Landleuten eine eigene Allmendgemeinde und -Gericht eingesetzt.

Eine Landsgemeinde mit Antragsrecht jedes Bürgers (sechs Wochen vor der Gemeinde dem Kantonsratspräsidenten einzureichen) war vorgesehen in der im Jahre **1832** bei der

momentanen Trennung des Kantons für das äußere Land (March, Pfäffikon, Einsiedeln und Küßnacht) entworfenen, aber nicht dauernd in Kraft erwachsenen Verfassung. Im Grundvertrag über die Wiedervereinigung des äußern und innern Teils war die Abschaffung der Kantonsgemeinde bestimmt; die Gesetze sollten den Bezirksgemeinden vorgelegt werden. Damit wäre auch das Antragsrecht der Bürger dahingefallen. Die Verfassung von **1833** aber nahm die Kantonsgemeinde wieder auf (mit alle zwei Jahre stattfindender Besammlung, Stimmrecht nach zurückgelegtem 18. Altersjahr); ihr kam zu der Entscheid über Gesetze und deren Erläuterung, Verträge mit dem Ausland und den Kantonen, Tagsatzungsinstruktionen betreffend Krieg und Frieden und Bündnisse, Landrechtserteilungen. Es bestand das Antragsrecht des einzelnen Bürgers; solche Vorschläge mußten sechs Wochen vor der Besammlung dem Großen Rate eingereicht und von diesem nebst den eigenen Anträgen durch den Druck bekannt gemacht und der Gemeinde vorgelegt werden. Über Verfassungsänderungen dagegen beschlossen die Bezirksgemeinden in folgender eigentümlicher Weise: Wenn die Mehrheit einer Bezirksgemeinde die Verfassung annahm oder verwarf, so wurde die volle Zahl aller Stimmberechtigten des Bezirkes als annehmende oder verwerfende gerechnet; machten die so berechneten Annehmenden oder Verwerfenden mehr als $^2/_3$ aller Stimmberechtigten des Kantons aus, so war die Verfassung angenommen oder verworfen. Die Verfassung sollte acht Jahre unverändert bleiben; von dann ab konnte der Große Rat oder eine ordentliche Bezirksgemeinde den Antrag zu totaler oder teilweiser Revision stellen. Wurde dieser Antrag in obiger Weise angenommen, so hatten die Bezirksgemeinden den Verfassungsrat zu wählen.

Ein Entwurf von 1842 wollte die Annahme der Gesetze ebenfalls den Bezirksgemeinden überbinden; derselbe wurde vom Volke verworfen. Die Revision von 1848 sodann hob die Kantonsgemeinde ganz auf. Die Verfassungsänderungen, die Gesetze, mit Ausnahme der organischen Gesetze und der Zivil- und Strafprozeßordnungen, die wichtigern Verkommnisse und Verträge mit dem Ausland und andern Kantonen waren nun den 13 Kreisgemeinden zur Abstimmung vorzulegen; dabei wurden die Annehmenden und Verwerfenden gezählt und es entschied die absolute Mehrheit der stimmenden Kantonsbürger. Die Erläuterung der Gesetze und die Landrechtserteilungen fielen in die Kompetenz des Kantonsrates. Ein Vorschlagsrecht der Bürger bestand nur noch für Verfassungsrevision: 2000 Bürger konnten verlangen, daß über die Vornahme einer Total- oder Partialrevision durch die Kreisgemeinden abgestimmt werde. Die Revision hatte durch einen Verfassungsrat zu geschehen. Auch der Kantonsrat konnte auf Revision, jedoch nur einzelner Artikel, antragen; in einer 1. Sitzung wurde über die Erheblichkeit einer solchen Motion entschieden, ein Vierteljahr nachher über den Antrag selbst; hatten 41 (von 81) Mitglieder zugestimmt, so kam der Antrag an die Kreisgemeinden; nach Annahme revidirte der Kantonsrat und legte die abgeänderten Artikel wieder den Kreisgemeinden vor.

Die Revision von 1876 brachte folgende Änderungen:

Die Frage der Totalrevision der Verfassung wird dem Volke vorgelegt auf Begehren von 2000 Stimmberechtigten oder Beschluß durch die absolute Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder. Bei Annahme revidirt im ersten Fall ein Verfassungsrat, im zweiten der Kantonsrat. Eine partielle Revision

wird vom Kantonsrate vorgenommen, wenn er dies selbst beschließt oder wenn 2000 Bürger sie verlangen.

Das obligatorische Referendum wird etwas anders umschrieben; ihm unterliegen die Gesetze, mit Ausnahme der polizeilichen Dekrete mit Strafbestimmungen, der Zivil- und Strafprozeßordnung, der Geschäftsordnungen der Behörden, der Verordnungen über das Schul- und Militärwesen ꝛc.; und ferner Finanzbeschlüsse (einmal 50,000 Franken, xmal 10,000 Franken). Es kommt hinzu ein fakultatives Referendum (2000 Stimmberechtigte) für Verträge und für Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates, die in der kantonalen Befugnis liegen und nicht durch die eidgenössische Gesetzgebung gefordert sind. Endlich kann der Kantonsrat über jeden seiner Beschlüsse die Volksabstimmung anordnen, aber umgekehrt auch sich zum definitiven Erlaß eines Gesetzes ermächtigen lassen.

Diese Verfassungsrevision bringt dem Volke auch wieder das Vorschlagsrecht, nun aber in der in moderner Art verklausulirten Gestalt, daß der Vorschlag von 1000 Stimmberechtigten gestellt sein muß und nur auf Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden oder Erlaß eines neuen Gesetzes gehen kann.

## Obwalden.

Eigentliche Verfassungen hatten auch die beiden Unterwalden früher nicht. Wohl aber bestanden in beiden Kantonsteilen geschriebene Land- oder Artikelbücher, in welche die wichtigen alten und neuern Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen betreffend Verfassung, Verwaltung, Polizei und Sitten aufgezeichnet wurden, und von welchen Exemplare bei den vorsitzenden Herren, den Weibeln und geschwornen Beamten, sowie auch einzelnen Privaten lagen.

Die erste Verfassung Obwaldens war die Mediationsverfassung, der **1816** eine revidirte Verfassung folgte; die eidgenössischen Abschiede konstatiren nur, daß dieselbe vom Landrat bestätigt, nicht aber, daß sie von der Landsgemeinde angenommen worden sei. Nach dieser Verfassung verwirft oder bestätigt die Landsgemeinde Gesetzesentwürfe und andere wichtige Anträge, die ihr vom dreifachen Landrat vorgelegt werden; sie bewilligt Steuern und erteilt das Landrecht. Kein Gegenstand kann an die Landsgemeinde gebracht werden, er sei denn zuvor dem Landrat eingegeben worden, und nach dessen Gutachten.

Eine Revision von **1848** schaffte die Lebenslänglichkeit der Verwaltungsämter ab.

Dann folgten die Revisionen von **1850** und **1867** mit folgenden Bestimmungen:

Die Landsgemeinde entscheidet mit absoluter Mehrheit der Anwesenden auf Initiative von 800 Stimmberechtigten [**1867** auf 500 reduzirt], ob die Verfassung total oder partiell revidirt werden solle und ob dies durch die gewöhnliche Behörde oder einen Verfassungsrat zu geschehen habe.

Im weitern steht ihr zu:

a) die Annahme oder Verwerfung der Gesetze und anderer an sie gelangenden wichtigen Anträge [**1867**: verfassungsmäßig an sie gelangenden Anträge];

b) die Bewilligung nötiger Steuern [**1867**: die Bewilligung einer Landessteuer und die Aufnahme von Anlehen];

c) **1867** neu: die Beschlußfassung über Straßen- und Hochbauten, deren Gesamtkosten die Summe von 10,000 Fr. übersteigen.

Die Landsgemeinde kann in einzelnen Fällen den Erlaß eines Gesetzes dem Kantonsrat übertragen; seit **1867** besteht mit Bezug auf solche vom Kantonsrat erlassenen Gesetze ein fakultatives Referendum (400 Stimmberechtigte, 2 Monate); inzwischen ist die Vollziehung gehemmt.

Abgesehen von den Verfassungsrevisionen scheint ein Initiativrecht vor **1867** nicht bestanden zu haben. Kein Antrag — sagt Art. 41 der Verfassung von **1850** — darf an der Landsgemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung gelangen, der nicht vom dreifachen Landrat vorberaten, begutachtet und vorzulegen erkennt worden. Das ist aber nach moderner Terminologie nur das Petitionsrecht, nicht das Initiativrecht. Erst **1867** wird ausdrücklich gesagt, daß das Antragsrecht jedem Stimmfähigen zustehe, immerhin noch mit der Einschränkung, daß Eingaben, welche die Bundes- oder Kantonsverfassung oder Privatrechte verletzen oder gegen von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassene Erkenntnisse und Urteile gerichtet sind, nicht vor die Landsgemeinde gebracht werden dürfen. Lautet mit Bezug auf einen zulässigen Antrag das Gutachten des Kantonsrates auf Verwerfung, so kann der Antragsteller seine Motion zurückziehen oder persönlich vor die Landsgemeinde bringen.

## Nidwalden.

Die erste Verfassung Nidwaldens war die Mediationsverfassung von **1803**, der diejenige von **1816** folgte. Nach letzterer (und wohl schon von lange her) war die Landsgemeinde in zwei Teile, die am letzten Sonntag im April stattfindende ordentliche Landsgemeinde und die am 2. Maisonntag stattfindende Nachgemeinde getrennt, erstere zur Behandlung

der Verwaltungsgeschäfte (Militärkapitulationen, Tagsatzungsinstruktionen mit Bezug auf Krieg und Frieden und Bündnisse) und Landsteuern; letztere vornehmlich zur Behandlung der Gesetze und Verordnungen, Erteilung des Landrechtes, Schützengaben und einigen Wahlen. Anträge der Bürger mußten vorher dem Landrate eingereicht werden, der sie zurückweisen durfte, wenn sie wider Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, die Verfassung und die Bünde liefen.

Die Zweiteilung der Landsgemeinde blieb auch in der Verfassung von **1850**, jedoch mit folgenden Kompetenzzuscheidungen: Die ordentlichen und allfällig nötige außerordentliche Landsgemeinden nahmen die Wahlen vor, erteilten das Landrecht und behandelten „alle Gegenstände, welche das Wohl und die Interessen des Kantons, sein Verhältnis zu den übrigen Kantonen und seine Stellung zum Bunde berühren, sofern diese Gegenstände die Kompetenz des Landrates überschreiten"; die Nachgemeinde behandelte den Erlaß neuer und die ganze oder teilweise Aufhebung bestehender Gesetze; sie konnte auch den Landrat bevollmächtigen, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende abzuändern; sie nahm den Bericht über die Verwaltung des Staatshaushalts entgegen, dekretirte die Landsteuern, gab Vollmacht für außerordentliche Ausgaben, Veräußerung von Staatsgut und Geldanlehen, die auf einmal den Betrag von 3000 Gulden überstiegen. Ihre Beschlüsse konnten nur durch die Nachgemeinde des nächsten Jahres wieder abgeändert werden.

In der Revision von **1877** wurde die Nachgemeinde aufgelassen und ihre Kompetenzen der ordentlichen Landsgemeinde übertragen, welche nun neben den Gesetzen „noch andere verfassungsgemäß an sie gelangende Anträge" behandelt.

Die Verfassung von 1850 erwähnt des Vorschlagsrechtes nur mit Bezug auf Gesetze ausdrücklich; jeder Stimmberechtigte konnte solche Anträge bringen; sie durften aber nichts enthalten, was der christkatholischen Kirche, der Kantonal- und Bundesverfassung zuwiderlief; sie wurden publizirt, damit jeder Stimmberechtigte Gegen- oder Abänderungsvorschläge machen konnte; das durfte auch der Landrat tun; an der Landsgemeinde selbst durften keine Abänderungsanträge mehr gebracht werden. Ob das Vorschlagsrecht des Einzelnen auch für die Traktanden der ordentlichen Landsgemeinde bestand, geht aus der Verfassung nicht deutlich hervor; die Bestimmung: „Alle Gegenstände, welche sowohl in der ordentlichen als außerordentlichen Landsgemeinde behandelt werden, müssen zuerst vor dem Landrate gewaltet haben", scheint dies schließen zu lassen, so daß dann die allgemeine Fassung der Verfassung von 1877: „Jeder stimmfähige Kantonseinwohner ist berechtigt, Anträge vor die Landsgemeinde zu bringen", keine Erweiterung in sich schließen würde. Das Antragsrecht sowie das Recht zu Gegen- und Abänderungsanträgen wird nun aber auch den Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen eingeräumt; die Bezugnahme auf die christkatholische Kirche fällt weg; dagegen wird neu aufgenommen, daß die Anträge keinen Privatrechten zu nahe treten dürfen. Über einen in gehöriger Weise publizirten Antrag soll auch dann abgestimmt werden, wenn der Antragsteller denselben zurückzieht, sofern ein anderer ihn aufnimmt.

Mit Bezug auf Verfassungsrevisionen bestimmte die Verfassung von 1850 kurzweg, daß während der ersten sechs Jahre keine Veränderung eintreten dürfe, dann aber jeweilen die Landsgemeinde beschließen könne, ob und wie die

Revision stattzufinden habe. In Ermanglung einer gegenteiligen Bestimmung muß wohl geschlossen werden, daß jeder Landmann berechtigt war, einen solchen Antrag einzubringen. Im Jahre **1877** wurde das Antragsrecht 800 Stimmberechtigten (auch dem Landrat) eingeräumt; die Landsgemeinde beschließt, ob eine Revision stattfinden solle und ob durch den Landrat oder durch einen Verfassungsrat.

## Glarus.

Dieser Kanton erklärte 1814 der Tagsatzung gleichwie Uri, daß er eine geschriebene Verfassungsurkunde bisher nicht besessen habe — die Mediation zählte nicht mehr —, stellte dann aber die Hauptgrundsätze der wirklich bestehenden Verfassung in einer von Landammann, Rat und gemeinen Landleuten am 3. Juli **1814** angenommenen Urkunde zusammen, die von der Tagsatzung als genügend akzeptirt wurde.

Eine Revision, durch welche die Lebenslänglichkeit der Ämter abgeschafft wurde, scheint **1834** stattgefunden zu haben.

Weitere Revisionen erfolgten **1842, 1851** und **1887.**

In die Kompetenz der Landsgemeinde fällt:

a. die Gesetzgebung;

b. hoheitliche Verfügungen über das Salz- und Forstwesen, die Gewässer, die Jagd und Fischerei, Ohmgeld, Susten, Märkte, Bergwerke [1887 gestrichen];

c. Veräußerung und Ankauf von Landeseigentümlichkeiten [1887 auf diejenigen über 1000 Franken beschränkt];

d. Staatsverträge und Konkordate [1887 auf diejenigen beschränkt, welche eine Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bewirken];

e. Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und Festsetzung ihrer Besoldungen [1887 auf die „ständigen" beschränkt];

f. das Steuerwesen und alle Verfügungen betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel [1887 beschränkt auf die Festsetzung der direkten und indirekten Steuern];

g. alle Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren Totalkosten 5000 Franken übersteigen, außerordentliche dringende Verumständungen und Bedürfnisse vorbehalten [dieser Vorbehalt wurde 1887 gestrichen].

Endlich wurde 1887 der Landsgemeinde untersagt, auf Beschlüsse einzutreten, welche die Behörden kraft ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse erlassen haben; es wurde auch die bisher der Landsgemeinde zugestandene Erteilung des Landrechts in die Kompetenz des Landrates gelegt.

Glarus hatte jederzeit das unbeschränkteste Vorschlagsrecht des Einzelnen für Gesetze und hoheitliche Beschlüsse; nur durfte und darf ein Gesetz während der ersten drei Jahre nicht abgeändert werden, sofern es sich nicht offenbar als dem Lande nachteilig erweist, in welchem Falle der Landrat Antrag auf Abänderung zu stellen hat. Die Vorschläge sind an den Landrat zu bringen. Erklärt dieser [1842 mit Mehrheit, 1851 mit mehr als zehn, 1887 mit wenigstens zehn Stimmen] den Vorschlag für erheblich, so legt er ihn der Landsgemeinde vor, andernfalls kann ein Landmann denselben vorbringen; doch wird dann nur über Ablehnung oder Begutachtung aufs folgende Jahr abgestimmt. 1887 wurde eine Beschränkung dahingehend eingeführt, daß der Landrat Anträge zurückweisen kann, welche der Bundes- oder Kantonsverfassung widersprechen.

Besondere Bestimmungen beziehen sich auf die Revision der Verfassung. Auch hiefür bestand und besteht das Vorschlagsrecht des Einzelnen. Nach der Verfassung von 1842 konnten aber solche Anträge nur von vier zu vier Jahren gestellt werden; während je vier Jahren durfte die Verfassung, auch auf Antrag des Landrates, nicht abgeändert werden. Wurde die Revision unter Bezeichnung der zu revidirenden Artikel beschlossen, so legte der Landrat die abgeänderten Bestimmungen der nächsten Landsgemeinde vor.

Die Verfassung von 1851 ließ die Beschränkung auf die vierjährige Periode fallen. Die Verfassung von 1887 unterscheidet zwischen Partial- und Totalrevision und verweist erstere auf den Gesetzgebungsweg, während, wenn die Landsgemeinde die Totalrevision beschließt, sie zugleich bestimmt, ob hiefür ein neuer Landrat zu wählen sei; die revidirte Verfassung soll, wenn immer möglich, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgelegt werden.

## Zug.

Der Kanton Zug bestand aus der Stadt und den freien Gemeinden Egeri, Menzingen und Baar. Eine Landsgemeinde hatte nur den Ammann und die höchsten Beamten zu wählen, während die öffentlichen Angelegenheiten, Krieg und Frieden, Gesetze, Verträge 2c. in den vier Gemeinden beraten und dann die gegenseitigen Beschlüsse verglichen wurden, wobei die Stadt als ein Drittel, die übrigen Gemeinden als zwei Drittel gerechnet wurden.

Wie in Uri scheint sieben Männern aus sieben verschiedenen Geschlechtern das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde zugestanden zu haben.

Nach der Verfassung von **1814** bestand eine Landsgemeinde zur Vornahme von Wahlen, während die Gesetzgebung bei einem dreifachen Landrat von 162 Mitgliedern stand. Die Gemeinderäte hatten das Recht, Vorschläge für Errichtung neuer Gesetze oder Abänderung bestehender zu machen. Von einer Revision der Verfassung war in derselben nichts gesagt.

Die Verfassung von **1848** kennt das Institut der Landsgemeinde nicht mehr. Diese Verfassung wurde auf acht Jahre als unveränderlich erklärt; dann sollte sie revidirt werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten oder die absolute Mehrheit aller Großratsmitglieder es verlange; für die Gültigkeit der revidirten Verfassung wurde verlangt, daß dieselbe von der absoluten Mehrheit sämtlicher Großratsmitglieder und der Mehrheit der an den diesfälligen Gemeinden Anteil nehmenden Kantonsbürger angenommen sei.

Dabei blieb es bis **1873**, in welchem Jahre 1000 Stimmberechtigten ein Vorschlagsrecht für Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, sowie auch für Revision der Verfassung eingeräumt wurde. Diese Revision mußte aber immer durch den Kantonsrat vorgenommen werden; zu ihrer Gültigkeit wurde die Annahme durch die Mehrheit aller Stimmberechtigten verlangt, während damals alle andern Kantone schon die Mehrheit der Stimmenden als genügend erklärt hatten.

Erst seit **1881** ist Zug auch wieder zu diesem liberalern System zurückgekehrt.

Die Revision von **1877** brachte auch das fakultative Referendum über Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete (einmal 40,000 Franken, xmal 5000 Franken); 500 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen die Abstimmung verlangen,

ebenſo ein Drittel der Kantonsratsmitglieder; auch kann der Kantonsrat von ſich aus jeden Beſchluß vorlegen.

## Freiburg.

Die Entwicklung war hier dieſelbe, wie in den andern Städtekantonen: anfänglich demokratiſche Einrichtung im Innern; mit der Erweiterung des Herrſchaftskreiſes der Stadt, der Einrichtung der Landvogteien und anderer einträglicher Stellen, dem Zufließen der franzöſiſchen Jahrgelder die Verdrängung des Volkes von jedem politiſchen Einfluß und allen Stellen durch ein ſich bildendes Patriziat.

Nach dem Umſturz von 1798 und der Mediation von **1803** folgte die Reſtauration von **1815.** Weder in letzterer Verfaſſung noch in derjenigen von **1831** war von einer Betätigung des Volkes beim Zuſtandekommen der Verfaſſung die Rede. Wenn aber auch in der nach dem Sturze des alten Regimentes **1848** revidirten Verfaſſung die Inausſichtnahme einer Volksabſtimmung, ja ſogar Beſtimmungen über eine fernere Reviſion der Verfaſſung fehlten, ſo erklärt ſich dies aus den beſondern Umſtänden, da die infolge der eidgenöſſiſchen Intervention ans Ruder gelangte liberale Partei es nicht darauf ankommen laſſen wollte, daß ihr Werk von der gegneriſchen Volksmehrheit verworfen werde. Bei der eidgenöſſiſchen Ratifikation wurde zwar dies Vorgehen bedauert; eine ſo zuſtande gekommene Verfaſſung gewähre keine Sicherheit gegen Revolutionen; getadelt wurden auch die zu langen Amtsdauern. Doch wurde die Verfaſſung genehmigt: die Regierung habe lediglich den Weg der repräſentativen Demokratie eingeſchlagen.

Die Verfaſſung von **1857** räumte ſowohl 6000 Stimmberechtigten wie dem Großen Rate das Recht ein, die Frage,

ob eine, ganze oder teilweise, Revision stattzufinden habe, dem Volke vorzulegen. Eine Totalrevision wäre durch einen Verfassungsrat, eine partielle durch den Großen Rat vorzunehmen.

Ein Referendum und ein Vorschlagsrecht für Gesetze kennt dieser Kanton heute noch nicht.

## Solothurn.

Schon die Verfassung von 1831 wurde der Abstimmung des Volkes unterbreitet. Sie sollte zehn Jahre unverändert bleiben. Dann konnte der Große Rat, wenn die absolute Mehrheit aller seiner Mitglieder sich für die Notwendigkeit einer Revision aussprach, dieselbe vornehmen. Wurde der Entwurf vom Volke angenommen oder verworfen, so sollte bis zu neuer Anregung wieder zehn Jahre gewartet werden.

Nach zehn Jahren trat die Revision wirklich ein. Die von der Mehrheit der Stimmenden angenommene Verfassung von 1841 wurde wieder für zehn Jahre als unabänderlich erklärt; dann sollte die Mehrheit aller Kantonsbürger oder die Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder die Revision verlangen können; geschah dies nicht, so sollte die Anregung einer Revision nur von fünf zu fünf Jahren zulässig sein. Die Revision sollte der Kantonsrat vornehmen; würde dessen Vorlage verworfen, so sollte ein Verfassungsrat eine zweite ausarbeiten.

In der Tat wurde nach zehn Jahren wieder revidirt. Die neue Verfassung von 1851 ließ zu, daß 4000 Stimmberechtigte oder der Kantonsrat dem Volke die Revisionsfrage vorlegten; das Volk hatte zugleich zu entscheiden, ob die Revision durch den Kantonsrat oder einen Verfassungsrat vorzunehmen sei.

Eine neue Revision vom Jahre 1856 setzte die Zahl der Initianten für eine Totalrevision auf 3000 herunter und

fügte bei, daß Partialrevisionen auch (?) vom Kantonsrate vorgenommen werden können.

Diese Revision brachte zugleich das Veto. 3000 Stimmberechtigte konnten innert 30 Tagen die Volksabstimmung über Gesetze, Beschlüsse, allgemeine Steuern, Abgaben und Sporteln verlangen; der Kantonsrat konnte auch von sich aus solche Abstimmungen anordnen. Die Mehrheit der Stimmenden entschied über Annahme oder Verwerfung.

In der Revision von 1875 wurde die Unterscheidung zwischen Total- und Partialrevision fallen gelassen: wenn auf Begehren von 3000 Stimmberechtigten oder Antrag des Kantonsrates das Volk Revision beschließt, so muß ein Verfassungsrat revidiren; der Kantonsrat kann aber auch selbst die Revision beschließen.

An Stelle des Veto wurde das obligatorische Referendum für die obgenannten Erlasse, sowie für Staatsverträge gesetzgeberischer Natur und Finanzdekrete (einmal 100,000 Franken, xmal 20,000 Franken) gesetzt, wieder mit Befugnis des Kantonsrates, auch von sich aus Schlußnahmen dem Volke zu unterbreiten.

Diese Revision zeitigte aber auch die Initiative: wenn 2000 Stimmberechtigte den Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder in die Kompetenz des Kantonsrates fallenden Beschlusses verlangen, so muß der Kantonsrat darüber beraten und das Ergebnis der Volksabstimmung unterbreiten.

Die Revision von 1887 änderte an den Bestimmungen betreffend der Verfassungsrevision nichts. Das obligatorische Referendum wurde etwas anders umschrieben: Gesetze und deren authentische Interpretation, Staatsverträge gesetzgeberischer Natur, Finanzdekrete (einmal 100,000 Franken und xmal 15,000 Franken), neue Staatsanlehen von über $^1/_2$ Million, Be-

schlüsse allgemein verbindlicher Natur und solche, die der Kantonsrat von sich aus vorlegt. Die Initiative wurde auf alle Beschlüsse, ohne Einschränkung, erstreckt; die Vorschläge können als Anregung oder Entwurf gebracht werden. Entspricht der Kantonsrat nicht, so erfolgt der Volksentscheid.

## Baselstadt

erfuhr wie die andern Städtekantone im 16. und 17. Jahrhundert aus früher demokratischen Formen die Ausbildung einer Aristokratie, die alle Gewalt in ihre Hände zu bringen wußte und ebenso wie anderwärts zunächst ihre eigenen Interessen besorgte. Gelegentliche Aufstände brachten nur vorübergehend kleine Verbesserungen. Von 1691—1798 war die Bürgerschaft nie mehr um ihre Meinung befragt worden.

War durch die Mediationsverfassung die Landesherrlichkeit wenigstens dem Geiste nach in die Gesamtheit der Aktivbürger gelegt, so vindizirte sie die Restauration wieder den Herren und Obern des Großen Rates. „Die Verfassung von 1831 mußte notgedrungen den Götzen des Tages huldigen und die Souveränität in die Hände der Aktivbürgerschaft niederlegen; doch ward deren Ausübung auf sehr wenige und unbedeutende Punkte eingeschränkt."

Not lehrt beten. Schon 1832 war die Frage der Trennung des alten Kantons Basel in seine zwei Teile Stadt und Land einer Landsgemeinde vorgelegt worden; 1833 holte der Große Rat über seine Erklärung in betreff gewisser Tagsatzungsbeschlüsse die Willensmeinung und Genehmigung der Bürgerschaft ein.

Am 26. August 1833 trat die Teilung des Kantons ein. Die durch einen von der Bürgerschaft bestellten Verfassungsrat

bearbeitete Verfassung für Baselstadt von **1833** wurde den Stimmberechtigten zur Annahme vorgelegt. Alle zehn Jahre oder jederzeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, sollte der Große Rat eine Kommission ernennen, um zu beraten, ob und welche Abänderungen an der Verfassung vorzunehmen seien. **1847** wurde die Zweidrittelsmehrheit auf die absolute herabgesetzt und dem Großen Rate die Befugnis eingeräumt, durch einen Verfassungsrat revidiren zu lassen.

Im Jahre **1858** paßte man sich der Bundesverfassung an; eine Revision sollte stattfinden, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlange; es konnte auch der Große Rat von sich aus eine Total- oder Partialrevision vornehmen oder durch einen Verfassungsrat vornehmen lassen.

Erst **1875** wurde einer Zahl von 1000 Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, die Frage, ob eine Revision stattzufinden habe und ob sie durch den alten oder einen neu zu wählenden Großen Rat durchzuführen sei, vor das Volk zu bringen. Auch der Große Rat konnte die Vornahme einer Revision beschließen und bestimmen, ob sie von ihm selbst oder von einem neu zu wählenden Großen Rat durchzuführen sei; dieser Beschluß unterlag dem fakultativen Referendum.

Zugleich war nämlich auch für die Gesetzgebung das fakultative Referendum eingeführt worden. 1000 Stimmberechtigte können innert sechs Wochen verlangen oder der Große Rat kann beschließen, daß Gesetze und „allgemein verbindliche Großratsbeschlüsse, die nicht dringlich sind", dem Volke vorgelegt werden.

Ebenso kam mit der Revision von **1875** das Vorschlagsrecht für Gesetze: 2000 Stimmberechtigte können verlangen,

daß ein Gesetz oder Großratsbeschluß erlassen, abgeändert oder aufgehoben werde. Tritt der Große Rat nicht ein, so muß das Volk entscheiden. Wird vom Großen Rate sofort oder infolge des Volksabstimmungsergebnisses darauf eingetreten und ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf ausgearbeitet und vom Großen Rate genehmigt, so unterliegt derselbe dem obligatorischen Referendum.

Diese Einrichtung der Initiative wurde in der Revision von **1890** unverändert belassen, ebenso das Referendum, mit etwas anderer Umschreibung der demselben unterliegenden Großratsbeschlüsse (endgültige Großratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind). Dagegen unterscheidet die neue Verfassung zwischen totaler und partieller Verfassungsrevision. Auch der Große Rat muß nun, wenn er eine Totalrevision für nötig hält, zunächst die Frage, ob revidirt werden soll, dem Volke unterbreiten. Ein Initiativbegehren für Partialrevision kommt nur dann vors Volk, wenn der Große Rat nicht entspricht oder gegen dessen Beschluß das fakultative Referendum angerufen wird. Beschließt das Volk oder der Große Rat eine Partialrevision, so ist zugleich zu bestimmen, ob die Revision durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat zu geschehen habe.

## Baselland

hatte schon in seiner Verfassung von **1838**[1]) das Veto; ein Gesetz erlangte erst Gültigkeit, wenn nicht innert 14 Tagen [**1852** auf 30 erhöht] nach der Publikation die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten durch an offenen Gemeinden abzugebende Unterschrift und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrat das-

[1]) Siehe die Anmerkung auf pag. 7.

selbe verwarf. Eine Revision der vom Volke angenommenen Verfassung sollte jedenfalls nach zwölf Jahren eintreten; schon nach sechs aber, sofern in einer amtlich anzuordnenden Abstimmung die absolute Mehrheit des Volkes dafür stimmte. Die Revision sollte immer durch einen Verfassungsrat geschehen; über die Annahme entschied die Mehrheit der Stimmenden.

Die Revision von **1850** ließ das Referendum unverändert, räumte nun aber 2000 Stimmberechtigten, sowie dem Landrat das Recht ein, den Antrag auf Verfassungsrevision an die Gemeinden zu stellen, welche zugleich entschieden, ob durch den Landrat oder durch einen Verfassungsrat zu revidiren sei. Für Bejahung der Revisionsfrage war wieder die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Revision von **1863** setzte die für das Begehren einer Verfassungsrevision nötige Zahl der Initianten auf 1500 herab und bestimmte, daß stets ein Verfassungsrat zu revidiren habe, und daß jedenfalls nach zwölf Jahren die Revisionsfrage gestellt werden müsse.

Derselben Initiantenzahl wurde die Befugnis eingeräumt, die teilweise oder ganze Abänderung bestehender Gesetze und allgemein verbindlicher Beschlüsse zu verlangen; stimmte die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten Aktivbürger zu, so mußte dem Begehren Folge gegeben werden.

Endlich wurde ein obligatorisches Referendum eingeführt für alle Gesetze, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Verträge; über Annahme oder Verwerfung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Für die Gültigkeit einer Abstimmung über Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Erlasse wurde die Beteili-

gung der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Abstimmung verlangt.

Die Revision von 1892 hat letztere Einschränkung aufgehoben, dagegen das Referendum eingeschränkt durch den Zusatz: „soweit die Beschlüsse und Verträge über die in Verfassung und Gesetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen". Das Initiativrecht wurde mit Bezug auf die Gesetzgebung geordnet wie folgt: 1500 Stimmberechtigte können jederzeit das Begehren um Erlaß eines neuen oder um Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, eines allgemein verbindlichen Beschlusses oder einer vom Landrat erlassenen Verordnung stellen. Tritt der Landrat nicht darauf ein, so hat er innert zwei Monaten die Frage, ob dem Begehren Folge gegeben werden solle, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheide vorzulegen. Bejahendenfalls hat der Landrat die Vorlage im Sinne des gestellten Begehrens auszuarbeiten.

Eine ganze oder teilweise Revision der Verfassung kann durch 1500 Stimmberechtigte oder den Landrat angeregt werden; die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheidet, ob die verlangte Revision stattfinden solle und ob durch den Landrat oder durch einen Verfassungsrat zu revidiren sei. In jedem Fall ist der Entwurf vor die Volksabstimmung zu bringen. Wird auch ein zweiter Entwurf abgelehnt, so gilt das Revisionsbegehren als dahingefallen.

### Schaffhausen

machte in seiner Verfassungsgeschichte ungefähr denselben Gang durch, wie die andern Städtekantone. Auch hier brachte die Restauration von 1814 dem Kleinen Rate wieder seine frühere

Macht und legte in Justizsachen alles in das Gutfinden des Richters. Die Übelstände wurden bald so arg, daß schon **1826** eine Revision alle Kantonsbürger vor dem Gesetze und in Ausübung der Gewerbe als gleich erklären mußte. Von einer Anerkennung der Volkssouveränität war freilich da noch keine Rede. Die betreffende Kommission sagt in ihrem Berichte:

„Die Kommission muß als unumstößlichen Grundsatz vorausschicken, daß die definitive Entscheidung über die Verfassungsrevision ausschließlich in den Rechten beider Räte liege; ein anderer Grundsatz würde ebensosehr dem klaren Buchstaben der gegenwärtigen Verfassung zuwiderlaufen, als ein bedenkliches Beispiel für die Zukunft aufstellen. Da es sich aber nicht um ein gewöhnliches Gesetz, sondern um die erneuerte Fortsetzung eines gesellschaftlichen Vertrages handelt, auf dem die Rechte der Bürger wie der Einrichtung und Befugnis der Regierung beruhen sollen, so ist es natürlich und in jeder Beziehung wichtig, daß allen denen, welche bei den zu entscheidenden Fragen für sich und ihre Nachkommen ein größeres oder kleineres Interesse haben, auch zur Äußerung ihrer Wünsche oder Vorschläge Gelegenheit gegeben werden soll", — also ein Vertrag, bei dem der eine Teil nur beratende Stimme hat. Sie schlug vor, an einem Sonntag die Zünfte zu besammeln, den Entwurf zu verlesen und die Wünsche anzuhören.

Auch die Verfassung von **1831** behielt noch die Genehmigung einer revidirten Verfassung dem Großen Rate vor; eine Revision sollte nicht vor Ablauf von vier Jahren stattfinden.

Die Verfassung von **1834/1835** war, von den Verfassungen der Landsgemeindekantone abgesehen, die erste Kantonsverfassung, welche dauernd eine Verfassungsinitiative durch eine geringere Zahl als die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten

einführte. Sie bestimmte, daß wenn der zu mindestens zwei Drittel versammelte Große Rat mit absolutem Mehr die Revision[1]) angemessen finde oder ein Drittel der Gesamtheit aller Aktivbürger durch Petition es verlange, die Revisionsfrage an die Wahlversammlungen gebracht werden müsse. Für die Annahme wurde verlangt, daß an der Abstimmung zwei Drittel der Bürger sich beteiligten; das Mehr entschied. Zugleich war darüber abzustimmen, ob der Große Rat oder ein aus dem Volke und durch dasselbe zu wählender Verfassungsrat revidiren solle.

Die Verfassung von 1852 unterschied zwischen Total- und Partialrevision. Letztere wurde auf den Gesetzgebungsweg verwiesen. Die Totalrevision konnte durch einen Viertel der Aktivbürger angeregt werden; stimmte das Volk zu, so hatte ein Verfassungsrat zu revidiren. Für die Entscheidung über die Revisionsfrage, sowie über die Annahme und Verwerfung der Verfassung und Verfassungsgesetze „ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner des Kantons sich hiefür ausspreche". „Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich für Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe in Kraft."[2])

[1]) Dabei ist wie überall in den frühern Jahren, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, die Totalrevision gemeint; die Partialrevisionen durch Volksinitiative gehören der neuesten Phase der Verfassungsgeschichte an.

[2]) Es scheint dies jedoch so zu verstehen zu sein, daß die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben mußte, während der Entscheid durch die absolute Mehrheit der an der Abstimmung sich Beteiligenden gegeben wurde. Die Verfassung von 1852 wurde als angenommen erklärt, obwohl von 6287 Stimmberechtigten, von denen 5753 gültig gestimmt hatten, nur 2908 sich für Annahme ausgesprochen hatten.

Diese Revision brachte auch ein Veto, das innert 14 Tagen zur Anwendung gebracht werden konnte, „wenn das souveräne Volk zu der Einsicht gelangt, daß ein Gesetz mit seinen Interessen im Widerspruch steht".

Im Jahre **1876** wurde 1000 Initianten sowohl als auch dem Großen Rate gestattet, die Frage, ob die Verfassung revidirt werden solle, vor das Volk zu bringen; zugleich entscheidet dasselbe, ob die Revision durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat durchzuführen sei. Partialrevision auf dem Wege der Gesetzgebung.

Dasselbe Initiativrecht wurde für den Erlaß von Gesetzen eröffnet.

Die gleiche Zahl von Bürgern kann innert 30 Tagen die Volksabstimmung über Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete (einmal 150,000 Franken, xmal 15,000 Franken) verlangen.

Über alle Vorlagen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

## Appenzell A.-Rh.

Die erste Verfassung des Landes datirt von **1378**, als dasselbe in den Bund der Reichsstädte trat. Dreizehn Vorsteher, die jährlich erneuert wurden und für deren Stellen Amtszwang bestand, besorgten die Landesangelegenheiten und verlegten die Steuern. Daneben die Landsgemeinde, der als oberstem Gewalt von früher her sogar noch die Entscheidung von Streitigkeiten und das Begnadigungsrecht zukam. Gesetze und Verfassungsartikel wurden handschriftlich in einem Landsbuch zusammengetragen. **1600** wurde das Land nach den beiden Konfessionen in Außerrhoden (protestantisch) und Innerrhoden (katholisch) getrennt.

In Außerrhoden führte dies zu einem aristokratischen Regiment; die besondern Gerichte wurden aufgelöst und alle Gewalten in der Hand des Großen Rates vereinigt. 1654 wollte die Landsgemeinde durch Erwählung eines unparteiischen Gerichts ein Gegengewicht setzen; allein der Große Rat berief es nie zusammen und 1656 wurde es von der Landsgemeinde wieder abgesetzt. Wenn nach dem Gemälde des Kantons Appenzell die Parteihändel um 1730 zu argem Despotismus führten, wenn 1803 man es um der erlebnten Herstellung der Ordnung willen gelaßen ertrug, daß „die Zügel der Regierung etwas strenge gezogen wurden", wenn 1814 die Grundzüge der Verfaßung ohne Ratifikation der Landsgemeinde ins eidg. Archiv gelegt wurden, so scheint daraus hervorzugehen, daß die Landsgemeinde durch sehr lange Zeit so gut wie keine Bedeutung hatte.[1]) Erst 1834 wurde durch eine eigentliche Verfaßung, die dann auch gedruckt wurde, das außerrhodische Staatsrecht in seinen wesentlichen Zügen festgestellt.

Diese Verfaßung umschrieb die Kompetenzen der Landsgemeinde, der jeder ehrliche Landmann, welcher den Religionsunterricht erhalten und das 18. Jahr erreicht hatte, bei Buße von Anfang bis zu Ende beizuwohnen hatte, wie folgt: Gesetzgebung, Beschlußfaßung über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Landrechtserteilung, neue, wichtige Bauten, Entgegennahme und eventuell Prüfung der Landesrechnung. Was die Landsgemeinde erkennt, soll weder der zweifache Landrat, noch der Große Rat, noch eine andere Behörde abändern oder aufheben mögen.

---

[1]) Aber allerdings vielleicht auch daß diese strenge Zucht eine nötige war.

Wenn ein Landmann begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen, das ihn billig und recht und dem Vaterlande nützlich bedünkt, so soll er solches vorher dem Großen Rate vortragen, der darüber berät. Die Vorschläge waren vier Wochen vor der Versammlung von den Kanzeln zu verlesen und durch den Druck bekannt zu machen, ebenso auch die Ansichten der Obrigkeit. Abänderungen der Verfassung vorzuschlagen, hatte die Obrigkeit und jeder Landmann allezeit das Recht. Außerordentliche Landsgemeinden mußten zusammenberufen werden, wenn ein Landmann es verlangte und die Obrigkeit entsprach oder wenigstens zehn Kirchhören (von zwanzig) zustimmten.

Die Verfassung von **1858** legte in die Kompetenz der Landsgemeinde die Gesetzgebung und die Bewilligung neuer, wichtiger Bauten. Das Vorschlagsrecht, auch für Verfassungsrevision, blieb dem Einzelnen gewahrt; nahm der Große Rat den Vorschlag nicht auf und wollte der Antragsteller auf gemachte Vorstellungen hin sich nicht abweisen lassen, so „soll er selber auf den Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen, wobei er von der Obrigkeit geschützt und geschirmt wird und von niemand gestört und gekränkt werden darf". Dagegen wurde die Initiative für Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde beschränkt auf eine der Mitgliederzahl des Großen Rates gleichkommende Zahl von Ehrenmännern mit eventueller Zustimmung von zehn Gemeinden wie oben.

Im Jahre **1876** wurde das Referendum, die Kompetenz der Landsgemeinde, dahin erweitert, daß derselben wichtigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur und alle Kantonsratsbeschlüsse von finanziell größerer Tragweite zur Bestätigung unterstellt werden müssen. Es wurde aber die Diskussion an

der Landsgemeinde gestrichen und das Initiativrecht für Gesetze und Verfassung auf eine der Mitgliederzahl des Kantonsrates gleichkommende Zahl von Stimmberechtigten eingeschränkt. Bei dem Begehren nach Totalrevision ist der Landsgemeinde vorerst die Frage vorzulegen, ob eine Revision stattfinden solle und durch wen. Initiative für außerordentliche Einberufung der Landsgemeinde wie oben.

## Appenzell J.-Rh.

Auch hier hatte, trotz Landsgemeinde, eine aristokratische Regierung sich des Regimentes bemächtigt. Dieselbe wurde **1829** gestürzt, der Landsgemeinde das Recht gegeben, über alle Gesetze, sowie die Tagsatzungsinstruktionen für Krieg und Frieden und Bündnisse abzustimmen und jedem Landmann eingeräumt, einen Vorschlag zum Erlaß eines Gesetzes beim Großen Rate einzubringen und, wenn dieser denselben der Landsgemeinde nicht vorlegte, ihn selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachteil seiner Ehre und seines Vermögens — ein Zusatz, der deutlich zeigt, wie es in dieser Hinsicht vorher zugegangen sein mochte.

Die Revision von **1872** strich diesen obrigkeitlichen Schutz als unnötig geworden. Sie behielt auch für Abänderungen des Steuersystems die Zustimmung der Landsgemeinde vor und sagte ausdrücklich, daß das Vorschlagsrecht des Einzelnen sich auch auf Total- und Partialrevision der Verfassung beziehe.

## St. Gallen.

Die Bevölkerung mehrerer Bezirke hatte schon der die Rechte des Volkes verkümmernden Verfassung von **1814**, welche

das Initiativrecht ausschließlich dem Kleinen Rate einräumte und insbesondere die Ärmern im Lande schwer drückte, so energischen Widerstand entgegengestellt, daß eidgenössische Intervention notwendig geworden war.

**1831** begann nach Vorgang von Luzern, Zürich und Tessin auch in St. Gallen der Kampf um eine neue Verfassung. Energisch verlangte man Landsgemeinden, unmittelbare Wahl des Kleinen Rates und Obergerichtes, Genehmigung aller Gesetze durch Bezirksgemeinden; ebenso kräftig trat man von anderer Seite dem entgegen. Als Vermittlungsantrag wurde dann das Veto vorgeschlagen, das nach der einen Version die Parteien versöhnt habe, während nach einer andern nur der Kunstgriff, die Nichtstimmenden als Annehmende zu zählen, der das Veto enthaltenden Verfassung zur Annahme verholfen habe.

Diesem Veto waren unterstellt alle Teile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und einschlagende Staatsverträge, allgemeine Abgabengesetze, die Gesetze über das Gemeindewesen und Militärwesen.

Innert 45 Tagen nach Bekanntmachung eines Gesetzes konnten 45 Bürger einer politischen Gemeinde deren Besammlung verlangen zu bezüglicher Beschlußfassung. Um die Verwerfung recht zu erschweren, wurde in den Gemeinden, wo die Mehrheit beschloß, gegen das Gesetz keine Einwendung zu erheben, die ganze Bürgerschaft zu den Annehmenden gezählt. Nur in denjenigen Gemeinden, welche sich gegen das Gesetz aussprachen, wurden die Annehmenden und Verwerfenden ausgeschieden. Belief sich die Summe der Verwerfenden in allen diesen Gemeinden auf mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten des Kantons, so fiel das Gesetz.

der Landsgem
ſetze und Verm
rates gleichko
Bei dem
vorerſt die
und durch
der Land

Regie
1829
alle
Fr
ei
G

ßen Rates das Recht, die Volksabstimmung
mmt aber gewisse Beschlüsse vom Referendum
in die ausschließliche Kompetenz des Großen
folgenden Teil). Der Große Rat ist befugt,
ahme einzelner Grundsätze in ein Gesetz eine
ig anzuordnen.
ist einer Zahl von 10,000 Bürgern das Initiativ-
al- und Partialrevision der Verfassung
das Volk entscheidet, ob die Revision statthaben
urch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat
n werden solle. Der Große Rat kann auch mit
en Mehrheit sämtlicher Mitglieder von sich aus
f Abänderung einzelner Artikel ans Volk bringen.
1890 wird 4000 Stimmberechtigten ein Initiativ-
Begehren um Erlaß eines neuen oder der Aufhebung
nderung eines schon drei Jahre zu Kraft bestehenden
oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die
enz des Großen Rates fallenden Beschlusses eröffnet.

## Graubünden.

Die Verfassung von **1803** stellte die Bestätigung der Ge-
in den Hochgerichten „auf dem ehemaligen Fuße" (das
nannte Föderativreferendum) wieder her; nur der Große
t durfte Gesetze vorschlagen und die absolute Mehrheit der
meinden diesen Vorschlägen Gesetzeskraft erteilen.

Dasselbe wiederholt die Verfassung von **1820**; für die
nnahme einer revidirten Verfassung wurde die Zweidrittels-
ehrheit der Gemeinden verlangt.

Die Verfassung von **1852** unterwarf dem obligatorischen
Referendum auch die Staatsverträge, die Einführung neuer

und die Erhöhung der bestehenden Steuern und Abgaben, die Aufstellung neuer Kantonsbehörden.

Die Bestimmung: „Dem Volke bleibt jederzeit vorbehalten, auf vorangegangenen Vorschlag des Großen Rates gegenwärtige Verfassung zu erläutern, ändern, mindern und mehren. Wenn der Große Rat einen derartigen Antrag erheblich erklärt, so wird die Standeskommission ihn zu handen des Großen Rates begutachten. Nur dann, wenn die Mehrheit der Großratsmitglieder im Auftrage ihrer Kommittenten eine Verfassungsänderung verlangt, kann der Große Rat sofort darauf eintreten". — erhielt die Bundesgenehmigung nur unter dem Vorbehalt, daß der Große Rat eine Verfassungsrevision dem Volke vorlegen müsse, wenn die Mehrheit des Volkes dieselbe verlange.

Über alle Fragen, welche zur Abstimmung ans Volk gelangten, entschied die absolute Mehrheit der Stimmenden.

In der Verfassung von 1880 wird genauer angegeben, welche Gesetze vor das Volk gehören (organische, bürgerliche, Straf- und Zivilprozeß, Verwaltungsgesetze); beigefügt werden Ausführungsverordnungen zu Bundesgesetzen, die nicht notwendige Folge dieser sind und ihrer Natur nach vors Volk gehören. Die Einführung und Erhöhung von Steuern und Abgaben wird dem Referendum entzogen; dafür aber Finanzdekrete demselben unterstellt (einmal 100,000 Franken, fünfmal 20,000 Franken). Der Große Rat kann auch andere Beschlüsse zur Abstimmung bringen. Endlich wird ein fakultatives Referendum von 5000 gegen großrätliche Verordnungen und nicht dringliche Beschlüsse eingeführt.

Erst dieses Jahr 1880 brachte ein Initiativrecht für Verfassungsrevision und Gesetzgebung. Auf Begehren von

5000 Bürgern hatte der Große Rat der Volksabstimmung zu unterbreiten:

a. Vorschläge zum Erlaß, zur Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen (letzteres, wenn sie schon zwei Jahre in Kraft standen), großrätlichen Beschlüssen nicht dringlicher Natur und Verordnungen;

b. die Frage, ob die Verfassung zu revidiren sei und ob dies durch den alten oder durch einen neuen Großen Rat zu geschehen habe.

Es konnte der Große Rat eine Total- oder Partialrevision auch von sich aus vornehmen oder vorher das Volk anfragen, ob eine solche stattfinden solle.

Die Revision von **1892** minderte die Zahl der 5000 Initianten für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse auf 3000; für die Anregung von Verfassungsrevisionen blieb die Zahl von 5000 stehen. Diese Initianten dürfen nun aber mit Bezug auf Partialrevision nicht bloß die Frage vors Volk bringen, ob eine Revision stattzufinden habe, sondern auch die zu treffenden Abänderungen vorschlagen.

Eine sonst nirgends zu findende Eigentümlichkeit dieser Verfassung ist die, daß auf Verlangen von 3000 (früher 5000) Stimmberechtigten der Große Rat einberufen werden muß.

## Aargau.

Der Kanton Aargau war ein neuer Kanton ohne die Traditionen einer dominirenden Hauptstadt und eines allmächtigen Patriziates. Aber auch er lenkte in der Restaurationsverfassung ganz in die Bahn der alten Kantone ein. Nur der Kleine Rat hatte das Initiativrecht für Gesetze; der Große

Rat durfte die Vorschläge nur annehmen oder verwerfen. Der Präsident des Großen Rates rechtfertigte dies 1817 wie folgt:

„Alle gemachten Erfahrungen sprechen zum Glücke der Völker für diese Einrichtung. Weit entfernt, den Kleinen Rat zu beneiden, daß er die Vorschläge zu den Gesetzen zu machen hat, ist es unsere Pflicht, denselben in dieser wichtigen Verrichtung in keiner Art in Verlegenheit zu setzen. Gewiß, wir haben keine Befugnis, uns in dieselbe zu mischen. Eine jede Anmaßung dieser Art ist ein offenbarer Schritt über die Grenze der Verfassung. Wenn also auf irgend eine Weise der Große Rat von dem Kleinen Rat ein Gesetz oder Dekret über diesen oder jenen Gegenstand fordern wollte, — er, dem die Verfassung nur die Annahme oder Verwerfung der Gesetze und Dekrete anvertraut hat und nichts weiters, so verletzt er dieselbe; denn gerade die Beurteilung des Bedürfnisses der absoluten Notwendigkeit eines Gesetzes ist der Geisteskraft des Kleinen Rates ausschließlich anheimgestellt."

Die Forderung eines gewissen Vermögens für die Wählbarkeit, die lange (zwölfjährige) Amtsdauer des Großen Rates (welche in oben zitirter Rede wie folgt begründet wurde: „Ohne Zweifel geschah diese Verbesserung [gegenüber der Mediationsverfassung] in der Absicht, uns von dem unruhigen und ekelhaften Getriebe häufig abwechselnder Volkswahlen, das am Ende alles wahre Verdienst verscheucht hätte, auf immer zu befreien"), die ungenügende Trennung der Gewalten, der Mangel der Preßfreiheit u. a. machten die Einrichtungen dieses neuen Kantons so reaktionär wie diejenigen der alten. Und mehr noch als in einzelnen dieser Kantone widersetzten sich im Aargau 1831 die neuen Aristokraten einer Schmälerung

ihrer Macht durch die von Landgemeinden angestrebte Verfassungsrevision. Zuerst versuchte die Regierung, die Revision ganz in ihrer Hand zu behalten; dann wurde auf Rüstungen im Volke hin die Revision durch einen Verfassungsrat zugestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß der Entwurf des Verfassungsrates vom Großen Rate frei beraten und abgeändert werden könne, und daß das vom Großen Rate beschlossene Verfassungsgesetz in den Kreisversammlungen den stimmfähigen Bürgern vorgelegt werde. Erst als das Volk sich bewaffnet erhoben hatte und die von der Regierung aufgebotenen Truppen sich als unzuverlässig erwiesen, wurde diese Einschränkung fallen gelassen und bestimmt, daß der Entwurf des Verfassungsrates dem Volke vorgelegt werde; zur Annahme wurde die Zustimmung von zwei Dritteln der Kreise gefordert.

Die neue Verfassung vom 6. Mai **1831** erklärte, daß das Volk die Souveränität unmittelbar ausübe durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung oder allfälliger Revisionsvorschläge und mittelbar durch seine verfassungsmäßig gewählten Stellvertreter. Es wurde volle Trennung der Gewalten durchgeführt, dem Großen Rate das Recht eingeräumt, Anträge des Kleinen Rates abzuändern, jedem Mitglied des Großen Rates das Antragsrecht gegeben. Nach zehn Jahren sollte eine genaue Revision der Verfassung durch den Großen Rat vorgenommen werden; eine solche Revision habe auch stattzufinden, sobald die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten stimmfähigen Bürger des Kantons den Wunsch nach derselben aussprechen oder der Große Rat mit absolutem Mehr aller Mitglieder die Vornahme derselben beschließe. Die revidirte Verfassung unterliege der Volksabstimmung.

Im Jahre 1841 wurde revidirt; die neue Verfassung enthielt die Bestimmung, daß alle zehn Jahre die Revisionsfrage ans Volk gestellt werde, daß aber jederzeit revidirt werden müsse, wenn die Mehrheit der in den Kreisen versammelten stimmfähigen Bürger es verlange oder der Große Rat in zweimaliger, in verschiedenen ordentlichen Sitzungsperioden stattgehabter Beratung in der Mehrheit seiner Glieder eine Revision der Verfassung überhaupt oder in einzelnen Teilen für nötig erkläre und sein Vorschlag von der Mehrheit der in den Kreisen versammelten stimmfähigen Bürger angenommen werde. Zugleich sollte dann bestimmt werden, ob der Große Rat oder ein Verfassungsrat die Revision zu vollziehen habe.

In der Revision von 1852 wurde dies dahin modifizirt, daß schon 6000 Stimmberechtigte die Revision der Verfassung verlangen können, und daß Partialrevisionen stets durch den Großen Rat vorzunehmen seien.

In der Revision von 1863 wurde die periodische Anfrage gestrichen. Die Frage, ob die Verfassung zu revidiren sei, wird nur dann ans Volk gestellt, wenn 6000 Bürger oder die Mehrheit des Großen Rates eine Totalrevision verlangen; die von 6000 Bürgern verlangte oder vom Großen Rate beschlossene Partialrevision wird stets vom Großen Rate vorgenommen; nur wenn der Große Rat einem Initiativbegehren der 6000 nicht entsprechen will, hat er die Frage, ob revidirt werden solle, dem Volke vorzulegen und erst nach Bejahung zu revidiren.

Im Jahre 1885 wurde die nötige Zahl von Initianten auf 5000 herabgesetzt; im übrigen gelten obige Bestimmungen noch jetzt.

Ähnlich wie in Bern bestand und besteht auch im Aargau die Vorschrift, daß jeder Gesetzesentwurf vor der zweiten Be-

ratung dem Volke zur Kenntnis gebracht werde, nicht zur Abstimmung, sondern zu bloßer eventueller Vernehmlassung.

Ein eigentliches, obligatorisches Referendum brachte erst die Verfassung von **1876.** Demselben sind unterworfen die Gesetze, die Staatsverträge und Konkordate [letztere beiden **1885** gestrichen], Finanzdekrete (einmal 250,000 Franken, xmal 25,000 Franken), Staatsanlehen von über 1 Million Franken, die mutmaßliche Steueranlage auf je vier Jahre unter Vorlage eines summarischen Voranschlages [seit **1885** ist über Steuerbeschlüsse nur noch abzustimmen, wenn sie für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als einer halben direkten Steuer anordnen].

Nach der Verfassung von **1876** konnte ein Viertel der Mitglieder des Großen Rates verlangen, daß ein Beschluß zur Volksabstimmung gebracht werde; nach derjenigen von **1885** kann die einfache Mehrheit dies beschließen; ausgenommen sind Beschlüsse betreffend Erhebung einer halben Steuer, betreffend Verwendung der Staatseinkünfte und den Voranschlag.

Schon **1852** wurde eine Gesetzesinitiative eingeführt. Jedes Gesetz soll einer ganzen oder teilweisen Abänderung unterzogen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat. Die Revision von **1876** dehnte dies auch auf den Erlaß von Gesetzen aus; eine Anfrage ans Volk soll nur noch stattfinden, wenn der Große Rat nicht entspricht.

Die in Art. 16 der Verfassung von 1885 gegebene Zusage, daß die Geltendmachung dieser Volksrechte möglichst erleichtert werden solle, scheint bis heute noch nicht eingelöst zu sein.

der Landsgemeinde gestrichen und das Initiativrecht für Gesetze und Verfassung auf eine der Mitgliederzahl des Kantonsrates gleichkommende Zahl von Stimmberechtigten eingeschränkt. Bei dem Begehren nach Totalrevision ist der Landsgemeinde vorerst die Frage vorzulegen, ob eine Revision stattfinden solle und durch wen. Initiative für außerordentliche Einberufung der Landsgemeinde wie oben.

## Appenzell J.-Rh.

Auch hier hatte, trotz Landsgemeinde, eine aristokratische Regierung sich des Regimentes bemächtigt. Dieselbe wurde **1829** gestürzt, der Landsgemeinde das Recht gegeben, über alle Gesetze, sowie die Tagsatzungsinstruktionen für Krieg und Frieden und Bündnisse abzustimmen und jedem Landmann eingeräumt, einen Vorschlag zum Erlaß eines Gesetzes beim Großen Rate einzubringen und, wenn dieser denselben der Landsgemeinde nicht vorlegte, ihn selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachteil seiner Ehre und seines Vermögens — ein Zusatz, der deutlich zeigt, wie es in dieser Hinsicht vorher zugegangen sein mochte.

Die Revision von **1872** strich diesen obrigkeitlichen Schutz als unnötig geworden. Sie behielt auch für Abänderungen des Steuersystems die Zustimmung der Landsgemeinde vor und sagte ausdrücklich, daß das Vorschlagsrecht des Einzelnen sich auch auf Total- und Partialrevision der Verfassung beziehe.

## St. Gallen.

Die Bevölkerung mehrerer Bezirke hatte schon der die Rechte des Volkes verkümmernden Verfassung von **1814**, welche

das Initiativrecht ausſchließlich dem Kleinen Rate einräumte und insbeſondere die Ärmern im Lande ſchwer drückte, ſo energiſchen Widerſtand entgegengeſtellt, daß eidgenöſſiſche Intervention notwendig geworden war.

**1831** begann nach Vorgang von Luzern, Zürich und Teſſin auch in St. Gallen der Kampf um eine neue Verfaſſung. Energiſch verlangte man Landsgemeinden, unmittelbare Wahl des Kleinen Rates und Obergerichtes, Genehmigung aller Geſetze durch Bezirksgemeinden; ebenſo kräftig trat man von anderer Seite dem entgegen. Als Vermittlungsantrag wurde dann das Veto vorgeſchlagen, das nach der einen Verſion die Parteien verſöhnt habe, während nach einer andern nur der Kunſtgriff, die Nichtſtimmenden als Annehmende zu zählen, der das Veto enthaltenden Verfaſſung zur Annahme verholfen habe.

Dieſem Veto waren unterſtellt alle Teile der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung und einſchlagende Staatsverträge, allgemeine Abgabengeſetze, die Geſetze über das Gemeindeweſen und Militärweſen.

Innert 45 Tagen nach Bekanntmachung eines Geſetzes konnten 45 Bürger einer politiſchen Gemeinde deren Beſammlung verlangen zu bezüglicher Beſchlußfaſſung. Um die Verwerfung recht zu erſchweren, wurde in den Gemeinden, wo die Mehrheit beſchloß, gegen das Geſetz keine Einwendung zu erheben, die ganze Bürgerſchaft zu den Annehmenden gezählt. Nur in denjenigen Gemeinden, welche ſich gegen das Geſetz ausſprachen, wurden die Annehmenden und Verwerfenden ausgeſchieden. Belief ſich die Summe der Verwerfenden in allen dieſen Gemeinden auf mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten des Kantons, ſo fiel das Geſetz.

Die Verfassung sollte sechs Jahre unverändert bleiben; dann konnte die Mehrheit der Bürger an den politischen Gemeindeversammlungen eine Revision verlangen.

Das Veto oder, wie es späterhin genannt wurde, fakultative Referendum, erfuhr folgende Umgestaltungen:

**1861** wurde die Zahl der Bürger, auf deren Begehren die Volksabstimmung stattzufinden hatte, auf 10,000 angesetzt. Behufs Geltendmachung dieses Rechtes konnte innert 45 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung und Auflage der in einer Versammlung des Großen Rates erlassenen Gesetze in den Gemeinderatskanzleien ein Sechstel der Bürger der Gemeinde die Einberufung einer Versammlung mit obligatorischem Besuche verlangen, in welcher zuerst Diskussion eröffnet und dann über Annahme oder Verwerfung jedes Gesetzes in globo abgestimmt wurde unter Zählung der Annehmenden und der Verwerfenden. Stimmten im ganzen 10,000 für Verwerfung eines oder mehrerer Gesetze, so hatte der Regierungsrat innert 21 Tagen auch die übrigen Gemeinden zur Abstimmung, mit obligatorischem Besuche, zu veranlassen. Die absolute Mehrheit der für und gegen das Gesetz Stimmenden entschied für Annahme oder Verwerfung.

**1875** wurde die nötige Stimmenzahl auf 6000, die Frist auf 30 Tage herabgesetzt, neben der Abzählung der Stimmen an einer Gemeindeversammlung auch die schriftliche oder mündliche Kundgabe des Begehrens beim zuständigen Gemeindeamt gestattet, und das Referendum auch auf allgemein verbindliche, nicht dringliche Großratsbeschlüsse ausgedehnt.

Die Verfassung von **1890** spricht nur noch von unterschriftlichen Referendumsbegehren; sie setzt die nötige Zahl von Unterschriften auf 4000 herab, gibt auch einem Drittel der

Mitglieder des Großen Rates das Recht, die Volksabstimmung zu verlangen, nimmt aber gewisse Beschlüsse vom Referendum aus und legt sie in die ausschließliche Kompetenz des Großen Rates (siehe im folgenden Teil). Der Große Rat ist befugt, auch über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein Gesetz eine Volksabstimmung anzuordnen.

Seit **1861** ist einer Zahl von 10,000 Bürgern das Initiativrecht für Total- und Partialrevision der Verfassung eingeräumt; das Volk entscheidet, ob die Revision statthaben und ob sie durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat vorgenommen werden solle. Der Große Rat kann auch mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder von sich aus Anträge auf Abänderung einzelner Artikel ans Volk bringen.

Erst **1890** wird 4000 Stimmberechtigten ein Initiativrecht für Begehren um Erlaß eines neuen oder der Aufhebung oder Abänderung eines schon drei Jahre zu Kraft bestehenden Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Beschlusses eröffnet.

## Graubünden.

Die Verfassung von **1803** stellte die Bestätigung der Gesetze in den Hochgerichten „auf dem ehemaligen Fuße" (das sogenannte Föderativreferendum) wieder her; nur der Große Rat durfte Gesetze vorschlagen und die absolute Mehrheit der Gemeinden diesen Vorschlägen Gesetzeskraft erteilen.

Dasselbe wiederholt die Verfassung von **1820**; für die Annahme einer revidirten Verfassung wurde die Zweidrittelsmehrheit der Gemeinden verlangt.

Die Verfassung von **1852** unterwarf dem obligatorischen Referendum auch die Staatsverträge, die Einführung neuer

verwerfen konnte; folgte der Kleine Rat dieser Aufforderung nicht, so konnte ihm der Große Rat hiefür eine Kommission von acht Mitgliedern beiordnen. Eine solche Beiordnung konnte auch der Kleine Rat verlangen, wenn ein Antrag vom Großen Rate in zwei Sessionen verworfen worden war.

Erst **1875** wurde 7000 Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, eine Total- oder Partialrevision zu verlangen; der Große Rat hatte das Begehren dem Volke vorzulegen, das mit der Mehrheit der Stimmenden entschied und zugleich bestimmte, ob der Große Rat oder ein Verfassungsrat revidiren solle.

Erst **1883** wurde ein fakultatives Referendum eingeführt; 5000 Stimmberechtigte können innert Monatsfrist verlangen, daß Gesetze, gesetzgeberische Beschlüsse von allgemein verbindlichem Charakter und die nicht dringlich sind, zur Volksabstimmung gebracht werden.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhren die Volksrechte in der Revision des Jahres **1892.**

Die für das Begehren um eine Verfassungsrevision nötigen 7000 Stimmberechtigten können nun nicht nur die Abstimmung über die Revisionsfrage verlangen, sondern auch die Aufnahme, Abänderung oder Aufhebung bestimmter Artikel der kantonalen Verfassung oder die Aufnahme einiger und die Abänderung anderer. Das Begehren kann als bloße Anregung oder in ausgearbeiteter Form eingereicht werden; im erstern Falle hat der Große Rat die Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten; er kann aber zugleich — wie im zweiten Fall, wenn er nicht zustimmt, — einen Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreiten.

Dem fakultativen Referendum werden nun auch dringliche Beſchlüſſe unterſtellt, die eine Ausgabe von mehr als 200,000 Franken nach ſich ziehen.

Endlich erhält das Volk auch die Geſetzesinitiative. 5000 Stimmberechtigte können die Annahme, die Ausarbeitung, die Abänderung oder Aufhebung eines Geſetzes oder Beſchluſſes (decreto legislativo) verlangen; ſie können ein ausgearbeitetes Geſetz einreichen. Im erſtern Falle hat der Große Rat die verlangte Vorlage auszuarbeiten und dem Volke vorzulegen; er kann aber, wie auch im zweiten, zugleich einen Gegenvorſchlag vorlegen.

## Waadt.

Die Waadt ſtand vor der großen Revolution unter der Herrſchaft von Bern. Ihre erſte dauernde Verfaſſung war diejenige von **1803**; dieſelbe wurde dem Volke präſentirt sous la garantie du gouvernement français.[1]) Glücklich ſolle das Volk ſich ſchätzen, dieſelbe aus einer befreundeten und unparteiiſchen Hand zu empfangen; nie wäre es bei dem vorhandenen Streit der Meinungen dem Volke ſelbſt gelungen, eine Anerkennung findende Verfaſſung zu ſchaffen. Eine Volksabſtimmung war ſonach von vorneherein ausgeſchloſſen.

Ebenſo **1814**. Letztere Verfaſſung ſei etwas weniger volkstümlich geweſen als die Mediationsverfaſſung, wegen ſtärkerer Beſchränkung des Wahlrechtes und langer Amtsdauern; der Große Rat habe ſich zum Teil ſelbſt ergänzt, daher eine feſt zuſammenhängende Mehrheit, die nichts habe aufkommen laſſen.

[1]) Die vorhergehende Verfaſſung war am 25. Mai 1802 dem Volke in den Gemeinden „mittelſt beſonderer Regiſter“ zur Sanktion vorgelegt worden.

Doch seien nun wieder Gemeindeversammlungen eingeführt worden.

**1830** wurden vom Staatsrat einige ungenügende Abänderungen angebracht und vom Volke angenommen.

**1831** wurde als Folge einer Volksbewegung ein Verfassungsrat zur Revision der Verfassung bestellt, dessen vom Volke mit großem Mehr sanktionirter Entwurf alle Grundsätze des modernen demokratischen Staatsrechtes jener Periode aufnahm und mit Bezug auf die Verfassungsänderung bestimmte: Unter keinerlei Namen darf eine Verfassungsänderung anders vorgenommen werden als mit Beobachtung der für die gewöhnliche Gesetzgebung festgesetzten Formen und unter Vorbehalt der Sanktion durch die absolute Mehrheit der Aktivbürger. Jedoch kann diese Änderung dem Volke nicht eher vorgelegt werden, als bis sie vom Großen Rat und Staatsrat in zwei aufeinanderfolgenden halbjährlichen Sitzungen beraten und angenommen worden ist.

Letztere Bestimmung mit Wegfall des zweiten Satzes ging auch in die revidirte Verfassung von **1845** über, nur daß nicht mehr die Mehrheit der Aktivbürger, sondern die Mehrheit der an den allgemeinen Gemeindeversammlungen Stimmenden, im ganzen Kanton zusammengezählt, entschied.

Diese Revision brachte aber die weitere wichtige Neuerung, daß die Gemeindeversammlungen abzustimmen hatten über toute proposition qui leur est soumise par le Grand Conseil agissant spontanément ou sur la demande de 8000 citoyens actifs; die begleitende Proklamation fügt bei, daß die allgemeine Fassung dem Großen Rate gestatte, auch Gesetze zur Abstimmung zu bringen. Es ist zu bemerken, daß

an anderem Orte die Verfassung verlangt, es solle der Unterricht an den öffentlichen Schulen mit dem Christentum und der Demokratie übereinstimmen.

An diesen Bestimmungen änderte die Revision von 1861 nur das, daß die Zahl der Initianten auf 6000 herabgesetzt wurde.

Hiezu kam nun aber noch ein obligatorisches Referendum für jede Anlehe und engagement financier, die, während derselben Legislatur, die Staatsschuld um mehr als eine Million erhöhten, ausgenommen die Fälle der Landesverteidigung und der Erfüllung früherer Verpflichtungen.

Die revidirte Verfassung von 1885 bestimmt, daß 6000 Bürger oder der Große Rat die Frage einer Total- oder Partialrevision dem Volke vorlegen können, das zugleich beschließt, ob die Revision durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat durchzuführen sei.

Der Volksabstimmung wird im weitern unterbreitet:

1. toute proposition émanant de l'initiative de 6000 citoyens actifs;
2. toute loi ou décret rendu par le Grand Conseil, si la demande en est faite par 6000 citoyens actifs;
3. toute loi ou décret entraînant une dépense extra-budgétaire de plus de 500,000 francs.

Ausnahmen wie oben.

## Wallis.

Auch in diesem altdemokratischen Kanton scheint im vorigen Jahrhundert eine Reaktion eingetreten zu sein. Als nach Annahme der helvetischen Konstitution im Oberwallis eine

Landsgemeinde abgehalten werden wollte, wurde dies als etwas sehr Beunruhigendes, seit fünfzig Jahren nicht mehr Vorgekommenes, taxirt.

Die Verfassung von **1802** erklärte die Diète générale als gesetzgebende Behörde des Kantons.

Diejenige von **1815** bestimmte (in Aufnahme und Wiederherstellung früherer Einrichtungen): Kein Gesetz kann vollzogen werden, bevor es den Zehntenräten wird hinterbracht und durch die Mehrheit derselben bestätigt worden sein. Die Finanzgegenstände, Militärkapitulationen und Landrechtserteilungen werden nicht nur den Zehntenräten, sondern auch den Gemeinderäten hinterbracht. Das Referendum ist nicht auf jene Gegenstände anwendbar, welche das Wallis als Schweizerkanton betreffen und welche aus den durch den Bundesvertrag bestimmten Verhältnissen und Obliegenheiten herfließen.

Die diplomatische Kommission der Tagsatzung taxirte diese für „eine der besten Kantonsverfassungen".

Die Revision vom Jahre **1839** erweiterte diese Bestimmungen wie folgt:

Die Gesetze, Militärkapitulationen und die Finanzdekrete und Landrechtserteilungen, welche vom Großen Rate erlassen werden, sind erst 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung vollziehbar. Die Gemeinden sind auf den dritten Sonntag nach der Bekanntmachung zur Abstimmung zusammenzurufen. Die Mehrheit der Walliser Bürger kann die Vorlage verwerfen, wenn sie dies für gut findet. Wenn ein Finanzgesetz verworfen wird, so bleibt das bestehende in Kraft. Ausnahmen wie oben.

Die Verfassung sollte durch fünf Jahre nicht verändert werden. Dann konnte die absolute Mehrheit aller Großrats-

mitglieder die Revision beschließen. Die revidirte Verfassung mußte dem Volke zur Sanktion unterbreitet werden.

Eine weitere Revision trat 1844 ein.

Nach der Verfassung von 1852 sind dem Referendum die Gesetze entzogen und unterliegen demselben nur noch die Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und die Erhöhung des Steuerfußes, und dabei ist es bis heute geblieben, nur daß 1875 das Finanzreferendum anders umschrieben wurde: Jede Schlußnahme des Großen Rates, die eine außerordentliche Ausgabe von 60,000 Franken oder während drei Jahren je 20,000 Franken, die nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden kann, zur Folge hat, muß dem Volke vorgelegt werden.

Die Verfassung von 1852 räumte 6000 Bürgern das Recht ein, die Frage der Revision der Verfassung vor das Volk zu bringen, das zugleich entscheidet, ob die Revision durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat vorzunehmen sei. Der Große Rat kann die Verfassung auch von sich aus revidiren. 1875 wurde beigefügt, das Volk entscheide, ob Total- oder Partialrevision.

## Neuenburg.

Die Verfassung vom April 1848 wurde für neun Jahre unabänderlich erklärt. Dann konnte der Große Rat oder 3000 Stimmberechtigte dem Volke die Frage vorlegen, ob eine Total- oder Partialrevision stattfinden und ob dieselbe durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat erfolgen solle. Diese Bestimmungen sind bis heute unverändert geblieben.

1858 wurde ein obligatorisches Referendum eingeführt für tout emprunt ou engagement financier dépassant la

somme de 500,000 francs. 1879 wurde an deſſen Stelle ein fakultatives Referendum geſetzt (3000 Stimmberechtigte, 40 Tage) über Geſetze und ſolche Beſchlüſſe, die von allgemeiner Tragweite ſind und die der Große Rat nicht mit zwei Dritteln der anweſenden Mitglieder als dringlich erklärt.

Im Jahre 1882 endlich kam die Initiative hinzu. 3000 Stimmberechtigte können dem Großen Rate die Annahme, Ausarbeitung, Abänderung oder Aufhebung eines Geſetzes oder Dekretes vorſchlagen. Entſpricht der Große Rat nicht, oder ändert er den Text des Initiativvorſchlags, ſo kommt die Sache vors Volk.

## Genf.

In dieſem Kanton wurde ſchon die Verfaſſung von 1814 von der „Kantonsbürgerſchaft" angenommen.

Die Verfaſſung von 1847 verwies die Beratung und Abſtimmung über Verfaſſungsreviſionen (tout projet de changement à la constitution) zunächſt auf den Geſetzgebungsweg, mit der weitern Beſtimmung, daß hernach die Volksabſtimmung darüber ergehen ſolle. Alle 15 Jahre muß die Frage einer Totalreviſion, welche Reviſion durch einen Verfaſſungsrat zu geſchehen hätte, vor das Volk gebracht werden.

Im Jahre 1879 wurde ein fakultatives Referendum (3500 Stimmberechtigte, 30 Tage) über Geſetze und geſetzgeberiſche Beſchlüſſe von nicht ausnahmsweiſe dringlicher Natur eingeführt. Demſelben unterliegen ferner: die Erhebung einer neuen Steuer oder die Erhöhung einer beſtehenden und die Ausgabe von Reſkriptionen oder eine Anlehe unter anderer Form.

**1891** kam das Initiativrecht. 2500 Stimmberechtigte können den Entwurf eines Gesetzes oder gesetzgeberischen Beschlusses vorlegen, die Ausarbeitung eines solchen über einen bestimmten Gegenstand verlangen, ebenso die Aufhebung oder Abänderung eines solchen.

Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Initiative auch auf Verfassungsgesetze Anwendung finde; im Hinblick darauf aber, daß die Weiterentwicklung der Verfassung seit 1847 immer durch Verfassungsgesetze erfolgt ist, deren 16 erlassen worden sind, daß, abgesehen von der auch für Genf geltenden Bestimmung der Bundesverfassung, eine Volksinitiative für Totalrevision nicht vorgesehen ist, erscheint es doch als wahrscheinlich, daß die Gesetzesinitiative auch Anregungen auf Partialrevision der Verfassung einschließt.

---

Stellen wir die Hauptmomente der Entwicklung in den einzelnen Kantonen tabellarisch zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:[1])

[1]) Es ist wohl selbstverständlich, daß eine Tabelle nicht alle so verschiedenen Details wiedergeben kann und daß für diese auf den vorstehenden Text verwiesen werden muß.

| Verfassungs-Initiative. | Referendum. | Gesetzes-Initiative. |
|---|---|---|
| | **Zürich.** | |
| 1865: 10,000 | | |
| 1869: 5,000 | 1869 Obl. G. V. B.* | 1869 G. B. 5000 |
| | **Bern.** | |
| 1846: 8,000 | | + |
| | 1869 Obl. G. F. | |
| 1893: 15,000 | | 1893 G. B. 12,000 |
| | **Luzern.** | |
| 1831: 500 | — | |
| 1841: 1/6 | 1841 Fak. G. V. 1/6 | — |
| 1863: 5,000 | 1863 Fak. G. V. 5000 | |
| | 1875 Fak. G. V. F. 5000 | |
| | **Uri.** L. | |
| ∞ 7 | ∞ Obl. G. V. F. | ∞ Antr. 7 |
| 1888: 50 | 1888 + Fak. VO. B. 20 | 1888 „ 1 |
| | **Schwyz.** L. (bis 1848). | |
| | ∞ Obl. G. V. | ∞ |
| 1848: 2,000 | | 1848 — |
| | 1876 Obl. G. VO. F. | 1876 G. 2000 |
| | + Fak. V. B. VO. 2000 | |
| | **Obwalden.** L. | |
| 1850: 800 | ∞ Obl. G. V. F. | |
| 1867: 500 | 1867 + Fak. G.[1]) 400 | 1867 Antr. 1 |
| | **Nidwalden.** L. | |
| ∞ 1? | ∞ Obl. G. Antr. | 1850 G. 1 |
| 1877: 800 | | 1877 Antr. 1 |
| | **Glarus.** L. | |
| ∞ 1 | ∞ Obl. G. V. F. | ∞ Antr. 1 |

[1]) Vom Kantonsrat in Delegation erlassene Gesetze.

* Abkürzungen: G. = Gesetze; V. = Verträge; B. = Beschlüsse; F. = Finanzreferendum in allgemeinster Bedeutung; VO. = Verordnungen; Antr. = Anträge; Obl. = obligatorisches Referendum; Fak. = fakultatives (oder Veto); + bedeutet zum obligatorischen hinzu noch ein fakultatives; ∞ seit nicht bestimmbarer Zeit; = KR. gleich der Zahl der Kantonsratsmitglieder; L. = Landsgemeinde.

| Verfassungs-Initiative. | Referendum. | Gesetzes-Initiative. |
|---|---|---|
| | **Zug.** L. (bis 1848). | |
| 1873: 1,000 | 1873 Fak. G. V. F. 500 | 1873 G. 1000 |
| | **Freiburg.** | |
| 1857: 6,000 | — | — |
| | **Solothurn.** | |
| 1851: 4,000 | | |
| 1856: 3,000 | 1856 Fak. G. V. F. 3000 | |
| | 1875 Obl. G. V. V. F. | 1875 G. V. 2000 |
| | **Baselstadt.** | |
| 1875: 1,000 | 1875 Fak. G. V. 1000 + Obl. G. V.[1] | 1875 G. V. 1000 |
| | **Baselland.** | |
| | 1838[2] Fak. G. | |
| 1850: 2,000 | | |
| 1863: 1,500 | 1863 Obl. G. V. V. | 1863 G. V. 1500 |
| | | 1892 G. V. VO. 1500 |
| | **Schaffhausen.** | |
| 1834: 1/3 | | |
| 1852: 1/4 | 1852 Fak. G. | |
| 1876: 1,000 | 1876 Fak. G. V. F. 1000 | 1876 G. 1000 |
| | **Appenzell A.-Rh.** L. | |
| ∞ 1 | ∞ Obl. G. V. F. | ∞ 1 |
| | 1858 Obl. G. F. | |
| 1876: = KR. | 1876 Obl. G. V. F. | 1876 G. = KR. |
| | **Appenzell J.-Rh.** L. | |
| ∞ 1 | ∞ Obl. G. | ∞ G. 1. |
| | **St. Gallen.** | |
| | 1831 Fak. G. je 45 einer Gem. | |
| 1861: 10,000 | 1861 Fak. G. 10,000 | |
| | 1875 Fak. G. V. 6000 | |
| | 1890 Fak. G. V. 4000 | 1890 G. V. 4000 |

[1] Auf Volksinitiative hin ausgearbeitete Gesetze und Beschlüsse.
[2] Wohl schon 1832, siehe vorn.

| Verfaſſungs-Initiative. | Referendum. | Geſetzes-Initiative. |
|---|---|---|
| | **Graubünden.** | |
| | ∞ Obl.[1]) G. | |
| | 1852 Obl. G. V. V. F. | |
| 1880: 5,000 | 1880 + Fak. VO. V. | 1880 G. V. VO. 5000 |
| | | 1892 3000 |
| | **Aargau.** | |
| 1852: 6,000 | | 1852 G. 5000 |
| | 1876 Obl. G. V. F. | |
| 1885: 5,000 | 1885 Obl. G. F. | |
| | **Thurgau.** | |
| 1849: 8 Gem. | 1849 Fak. G. 1/4 einer Gem. | |
| 1869: 2,500 | 1869 Obl. G. V. F. | 1869 G. V. 2500 |
| | **Teſſin.** | |
| 1875: 7,000 | | |
| | 1883 Fak. G. V. 5000 | |
| | 1892 + Fak. F. | 1892 G. V. 5000 |
| | **Waadt.** | |
| 1845: 8,000? | 1845 Fak. ? 8000 | 1845 Propoſ. 8000 |
| | 1861 Fak. ? 6000 | 1861 Propoſ. 6000 |
| | + Obl. F. | |
| 1885: 6,000 | 1885 Fak. G. V. 6000 | |
| | + Obl. F. | |
| | **Wallis.** | |
| | ∞ Obl [1]) G. F. | — |
| 1852: 6,000 | 1852 Obl. F. | |
| | **Neuenburg.** | |
| 1848: 3,000 | | |
| | 1858 Obl. F. | |
| | 1879 Fak. G. V. 3000 | |
| | | 1882 G. V. 3000 |
| | **Genf.** | |
| | 1879 Fak. G. V. F. 3500 | |
| 1891: 2,500? | | 1891 G. V. 2500 |

[1]) Föderativ-Referendum.

In dieser Tabelle sind jene Fälle nicht berücksichtigt, wo für Geltendmachung der Verfassungsinitiative auf die Bestimmung der Bundesverfassung in Verbindung mit dem Gemeindegesetz des betreffenden Kantons abzustellen wäre. In Zürich z. B. konnte seit 1831 ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde die Einberufung einer Versammlung derselben verlangen; es wäre sonach von 1848—1865 möglich gewesen, daß auf diesem Wege eine kleinere Zahl von Stimmberechtigten die von der Bundesverfassung verlangte Zustimmung der Mehrheit der Bürger zu ihrem Begehren um Vornahme einer Verfassungsrevision hätte provoziren können. In Luzern bestand von 1861—1863 dieselbe Einrichtung mit der Beschränkung, daß die Versammlungen nur auf den letzten Tag im Oktober stattfinden durften.

So viel geht aus obigen Ausführungen hervor, daß alle Kantone noch weit von vollkommen demokratischen Staatseinrichtungen entfernt sind, nicht einmal alle Landsgemeindekantone ausgenommen, in deren einem und anderem das an der Landsgemeinde übliche offene Mehr nur zu leicht den Bürger hindern kann, nach seiner Überzeugung zu stimmen. In jedem Kanton hätte eine „demokratische" Partei noch viel zu tun. Insbesondere sollte meisten Ortes das Initiativrecht erweitert und dessen Inanspruchnahme erleichtert werden. In diesem Rechte ruht weit mehr als im Referendum das Schwergewicht demokratischer Institutionen. Nicht umsonst suchten in der Restauration die Regierungen, in der Regeneration die Großen Räte das ausschließliche Initiativrecht sich selbst zu wahren; sie erkannten wohl, daß sie dadurch besonders auch ihre ökonomisch bevorzugte Stellung sicherten. So wie die Volksinitiative in der Mehrzahl der Kantone jetzt eingerichtet ist,

kann sie ihre wichtige Aufgabe nicht erfüllen. Die geringe Stimmenzahl, mit welcher z. B. im Kanton Zürich die Bundesinitiative angenommen wurde, zeigt deutlich, wie gering die Bevölkerung auf Grund ihrer Erfahrungen diese Institution in ihrer gegenwärtigen Anlage taxirt. Zur Zeit freilich scheint meistens der gegenwärtig vorhandene Grad von Demokratie als genügend befunden zu werden. Vergessen darf man allerdings nicht, daß der Geist es ist, der lebendig macht und daß unter scheinbar sehr freien Formen das Volk sehr wenig darauf halten kann, seine Rechte geltend zu machen, während umgekehrt ein politisch waches Volk auch unter weniger freien Formen dafür zu sorgen weiß, daß seine Mandatare ihrer Pflicht, die Interessen des Staates gegenüber den Ansprüchen einzelner Interessenkreise zu wahren, nachkommen. Diesen Geist zu wecken und zu pflegen, sollte man sich mehr bemühen; in regelrechter Schulung sollte dem Jüngling und dem Manne das Verständnis für die Einrichtungen des Staates und die wirtschaftlichen Fragen eröffnet werden. So lange unsere Bürger ihre politische Schulung in Parteiblättern und Wirtshausreden suchen müssen, fehlt der Demokratie der rechte Boden.

# II. Der gegenwärtige Stand der Volksrechte.

## A. Die Revision der Verfassungen.

### a) Infolge eines Volksinitiativbegehrens.

1. Die Revision der Verfassung kann auf dem Wege der Volksinitiative in maßgebender Weise angeregt werden:

von einem einzelnen Stimmberechtigten in Glarus (8276)* und Appenzell J.-Rh. (3111);

von einem einzelnen Stimmberechtigten mit Unterstützung durch einen Drittel der Mitglieder des Kantonsrates in Zürich;

von 50 in Uri (4178);

von einer der Mitgliederzahl des Kantonsrates gleichkommenden Anzahl (70) Stimmberechtigter in Appenzell A.-Rh. (12,314);

von 500 in Obwalden (3643);

von 800 in Nidwalden (2933);

von 1000 in Zug (5746), Baselstadt (12,450), Schaffhausen (8123);

von 1500 in Baselland (11,516);

von 2000 in Schwyz (zirka 12,500);

von 2500 in Thurgau (24,030) und Genf (18,909);

von 3000 in Solothurn (18,374) und Neuenburg (25,407);

* Die eingeklammerten Zahlen sind die Zahlen der Stimmberechtigten der betreffenden Kantone bei der eidg. Abstimmung vom 5. Juli 1891.

von 5000 in Zürich (80,317), Luzern (30,212), Graubünden (21,865), Aargau (39,475);
von 6000 in Freiburg (28,733), Waadt (61,258), Wallis (27,414);
von 7000 in Tessin (29,500);
von 10,000 in St. Gallen (51,639);
von 15,000 in Bern (112,269).

Die Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem Begehren zu erklären haben, scheinen überall dieselben zu sein, wie dies im dritten Abschnitt bezüglich der Gesetzesinitiative ausgeführt ist; eine Abweichung scheint zu bestehen in Zug, wo für die Verfassungsinitiative auch die Bezeugung der Stimmberechtigung verlangt wird, und Neuenburg, das hier Beglaubigung der Unterschriften verlangt; Wallis verlangt gemeindeweise Ordnung der Unterschriften und Bezeugung der Stimmberechtigung. St. Gallen schreibt für Begehren um Verfassungsrevision die Bezeugung der Stimmberechtigung, Luzern amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften vor; letztere Bedingung fehlt für Initiativbegehren um Partialrevision und für die Unterschriften des fakultativen Referendums, findet sich aber wieder für die Unterschriften bezüglich Geltendmachung der in Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Rechte durch das Volk. In Tessin sind Initiativbegehren um Verfassungsrevision an den Regierungsrat, solche mit Bezug auf Gesetze an den Großen Rat zu richten.

Dieselben Zahlen wie oben gelten auch für Partialrevisionen, wo solche Begehren statthaft sind, und zwar sowohl

für die Begehren um bloße Abstimmung über die Revisionsfrage, als mit Bezug auf formulirte Vorlagen für Aufhebung oder Modifikation bestehender oder Aufnahme neuer Artikel in die Verfassung.

Es sei hier beiläufig die Bemerkung gestattet, daß die Masseninitiative der größern Kantone tatsächlich nichts anderes ist als eine Petition mit der Wirkung, daß die betreffende Anregung nicht einfach abgewiesen werden darf, sondern zu einer Vorlage an das Volk führen muß. Bei einer Abstimmung, die zu einem auch für die unterliegende Minorität verbindlichen Ergebnisse führt, muß selbstverständlich genau darauf gehalten werden, daß das ganze Verfahren in der größten Reinheit vor sich gehe, damit das Ergebnis in der Tat der Ausdruck des Willens der Mehrheit der an der Abstimmung sich beteiligenden Stimmberechtigten sei; dies trifft bei der Initiative, die nur anregt, nicht zu. Wenn also auch unter einer gesetzlich geforderten Zahl von 6000 eingebrachten Unterschriften vielleicht nur 5500 im strengen Sinne gültige sein sollten, so wäre immerhin konstatirt, daß eine sehr beträchtliche Zahl von Bürgern ihren Mitbürgern die betreffende Frage zur Abstimmung vorzulegen wünschen, und es wird Unzufriedenheit verhüten, wenn einem solchen Begehren, sofern es seinem Inhalte nach zulässig ist, entsprochen wird. Eine bestehende Verfassungsvorschrift wird allerdings gehandhabt werden müssen; aber man kann doch in der Beurteilung der Unterschriften mehr oder weniger streng vorgehen.

2. Was den Inhalt der Initiativbegehren anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen totaler und partieller Revision der Verfassung.

*a)* Wenn auch der Wortlaut verschiedener Verfassungen in dieser Hinsicht an Deutlichkeit zu wünschen übrig läßt, so scheint doch, daß es in keinem Kanton der Volksinitiative gestattet ist, den Entwurf einer total revidirten Verfassung zur Volksabstimmung zu bringen, sondern daß überall das Begehren nur dahin gehen kann, daß die Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen sei.

*b)* Verschiedenartiger sind die Bestimmungen über Partialrevision, d. h. mit Bezug auf die Abänderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verfassung oder Aufnahme neuer Bestimmungen.

Wir schicken Solothurn und Zug voraus.

Solothurn[1]) sagt: „Die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrat findet statt, wenn auf das .... Verlangen von wenigstens 3000 Stimmberechtigten ..... die Mehrheit der Stimmenden die Vornahme einer Revision beschließt. — Die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrat hat im Fall der Annahme durch das Volk die Neuwahl des Kantonsrates, die Erneuerung der Staatsbehörden und die Neubesetzung aller Amtsstellen zur Folge."

Dies kann sich offenbar nur auf Totalrevisionen beziehen. Eine Partialrevision durch Volksinitiative erscheint als ausgeschlossen.

[1]) Nach einem Entwurfe vom 4. April 1893 soll nun auch die Partialrevision durch Volksinitiative der 3000 ermöglicht werden. Es kann auf diesem Wege in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes der Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Staatsverfassung verlangt werden; beschlägt das Begehren mehrere verschiedene Materien, so hat jede den Gegenstand einer besondern Initiative zu bilden. Die Begehren sind schriftlich zu begründen. Sie sollen vom Kantonsrat innert zwei Monaten behandelt werden.

Zug: Wenn 1000 Stimmberechtigte .... das Begehren ſtellen, daß über die Vornahme einer Verfaſſungsreviſion in den Gemeinden des Kantons abgeſtimmt werde, ſo hat der Kantonsrat .... die Volksabſtimmung .... zu veranſtalten. Hat ſich die abſolute Mehrheit der Stimmenden für Reviſion ausgeſprochen, ſo hat der Kantonsrat die Beratung ..... ſofort an Hand zu nehmen ..... Spricht ſich die abſolute Mehrheit der Stimmenden für Annahme aus, ſo wird der Entwurf der revidirten Verfaſſung ..... als Grundgeſetz erklärt ..... und es ſollen dann die Wahlen in den Kantonsrat ſtattfinden.

Insbeſondere aus letzterer Beſtimmung iſt zu ſchließen, daß die Volksinitiative auch hier nur auf Totalreviſion gehen kann; denn wegen Abänderung eines Artikels wird man den Kantonsrat nicht neu wählen laſſen. Es mag auf den erſten Blick ſonderbar erſcheinen, daß, wenn die Volksinitiative die Abänderung einer einzigen Beſtimmung begehrt, dies als ein Begehren um „Reviſion der Verfaſſung" vor die Volksabſtimmung gebracht wird mit der Folge, daß bei Bejahung die ganze Verfaſſung in Frage geſtellt iſt. Aber ſo war es ja auch bis vor kurzem beim Bund. Als 1880 52,588 Initianten die Abänderung des Art. 39 der Bundesverfaſſung in dem Sinne verlangten, daß dem Bunde das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten zuſtehen ſolle, wurde das Volk angefragt: „Soll eine Reviſion der Bundesverfaſſung ſtattfinden?" In dieſer Allgemeinheit wurde die Frage, wie zu erwarten war, mit großem Mehr verworfen.

Dieſen beiden Kantonen ſchließen wir Genf an. Die Verfaſſung dieſes Kantons datirt noch von 1847; in derſelben iſt vorgeſehen, daß die Reviſionsfrage alle 15 Jahre dem

Conseil général, d. h. der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorgelegt werden und bei Bejahung durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden müsse. Eine Volksinitiative auf Revision der Verfassung bestünde hienach nicht, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung statuirt ist. Diese Verfassung ist nun aber durch eine Anzahl (16) lois constitutionelles abgeändert worden, deren letztes das Initiativrecht für lois et arrêtés législatifs einführte, und zwar kann der Initiativvorschlag in Form bloßer Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Wenn sich diese Bestimmung auch auf die lois constitutionelles bezöge, so würde sich Genf mit Bezug auf Partialrevision den folgenden Kantonen an die Seite stellen.

Ausdrücklich bestimmt Zürich, daß das Initiativbegehren um Revision der Verfassung in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden kann. Ebenso Bern, Schaffhausen (Partialrevision auf dem Wege der Gesetzgebung. Das Begehren ist bestimmt auszudrücken, sei es durch grundsätzliche Bezeichnung der gewünschten Punkte, sei es durch Aufstellung eines eigentlichen Gesetzesentwurfes); Tessin (la domanda può essere fatta in forma di proposta generica o di progetto completamente elaborato).[1]) Graubünden sagt: „Wenn 5000 stimmberechtigte Kantonseinwohner die Abänderung einzelner Verfassungsbestimmungen verlangen, so soll der Große Rat den Vorschlag mit seinem Gutachten oder mit einem Gegenvorschlag begleitet vor die Volksabstimmung bringen"; letzteres setzt wohl voraus, daß der Vorschlag in ausgearbeiteter Form eingebracht worden sei.

[1]) Das Begehren kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes gestellt werden.

Ähnlich ſcheint es ſich zu verhalten in den Landsgemeindekantonen. Uri ſagt: „Eine Reviſion der Verfaſſung kann von der Landsgemeinde unter Beobachtung der geſetzlichen Bedingungen jederzeit beſchloſſen werden". „Die Befugniſſe der Landsgemeinde ſind a. die ganze und teilweiſe Reviſion der Kantonsverfaſſung." „Jedem ſtimmfähigen Einwohner . . . ſteht das Recht zu, Anträge zu handen der Landsgemeinde zu ſtellen. Vorſchläge auf Änderung der Verfaſſung erfordern 50 Unterſchriften." Glarus verweiſt die Partialreviſion auf den Geſetzesweg; jedem Aktivbürger ſteht das Recht zu, „Anträge" (alſo gewiß auch ausgearbeitete Vorſchläge) an das Landsgemeindememorial zu ſtellen. So ſpricht auch die Verfaſſung von Appenzell A.-Rh. allgemein von „Anträgen"; ebenſo diejenige von Innerrhoden: „Jeder Stimmfähige kann der Landsgemeinde einen Antrag auf teilweiſe oder gänzliche Verfaſſungsabänderung ſtellen".[1])

In einer weitern Kategorie von Kantonen kann die Volksinitiative die Partialreviſion nur anregen. Selbſtverſtändlich muß ſie die Artikel bezeichnen, deren Abänderung ſie verlangt; ſie wird auch angeben müſſen, in welchem Sinn geändert werden ſoll; ſie kann zur Erläuterung auch einen formulirten Entwurf beigeben; aber ſie kann nicht verlangen, daß dieſer Entwurf ohne weiteres der Volksabſtimmung vorgelegt werde. So in Luzern, wo vorgeſchrieben iſt, daß, wenn der Große Rat dem Reviſionsbegehren nicht entſpreche, er dasſelbe dem Volke vorzulegen und nach Zuſtimmung der Mehrheit die Reviſion vorzunehmen habe. Dieſe Vorſchrift, daß der Rat

[1]) Nach dem Wortlaut wäre hier ſogar zuläſſig, daß der Entwurf einer total revidirten Verfaſſung von einem Stimmberechtigten eingebracht würde.

zu revidiren habe, ſetzt voraus, daß das Initiativbegehren nur als Anregung geſtellt werden kann. Gleich in Aargau. Schwyz: Jede Partialreviſion, auch die auf ein Initiativbegehren hin, geſchieht durch den Kantonsrat. In Obwalden und Nidwalden iſt für totale und partielle Reviſion dasſelbe Verfahren vorgeſchrieben: zunächſt Anfrage an die Landsgemeinde, ob ſie revidirt haben wolle, und wenn ja, ob durch den Kantonsrat oder einen Verfaſſungsrat. Freiburg: Bei vollſtändiger oder teilweiſer Reviſion wird die Reviſionsfrage der Volksabſtimmung unterſtellt und es revidirt bei Bejahung im erſtern Fall ein Verfaſſungsrat, im letztern der Große Rat. Baſelſtadt: Auf Initiativbegehren kann der Große Rat die partielle Reviſion beſchließen und beſtimmen, ob er ſelbſt oder ein Verfaſſungsrat dieſelbe vornehmen ſolle. Baſelland: Wenn ein Begehren auf teilweiſe Reviſion geſtellt iſt, ſo muß das Volk entſcheiden, ob revidirt werden ſoll und durch wen. Ebenſo Waadt und Neuenburg. St. Gallen ſagt: In gleicher Weiſe wie die Totalreviſion kann die Reviſion einzelner Artikel vom Volke verlangt werden; es ſind dann einer Reviſion jene Artikel zu unterſtellen, rückſichtlich welcher die Volksabſtimmung über die Reviſionsvornahme verlangt, als auch die Reviſion ſelbſt vom Volke beſchloſſen worden iſt. Thurgau: Sollte kraft des dem Volke zuſtehenden Vorſchlagsrechtes teilweiſe Änderung beſchloſſen werden, ſo hat das Volk gleichzeitig den Entſcheid abzugeben, ob der Große Rat oder ein Verfaſſungsrat revidiren ſoll.

Nicht recht verſtändlich für Fernerſtehende iſt die Vorſchrift der Verfaſſung von Wallis: „Ein von 6000 Bürgern geſtelltes Reviſionsbegehren wird in den Urverſammlungen der Entſcheidung des Volkes unterbreitet; bejahendenfalls haben

dieſe Verſammlungen zugleich zu entſcheiden, ob die Reviſion eine vollſtändige oder eine teilweiſe ſein ſoll".

3. Wie wird mit dem geſtellten Initiativbegehren verfahren?

*a)* Begehren, die auf Totalreviſion oder, in den Kantonen, welche zwiſchen Total- und Partialreviſion nicht unterſcheiden, auf „Reviſion", gerichtet ſind, werden überall zunächſt der Volksabſtimmung unterſtellt. Nirgends hat der Große Rat ohne weiteres den verlangten Entwurf einer neuen Verfaſſung auszuarbeiten.

Daß der Große Rat das Begehren zu begutachten habe, iſt ausdrücklich vorgeſchrieben in Zürich, Graubünden, Appenzell A.-Rh. In Glarus bringt der Landrat den Antrag mit ſeinem Gutachten an die Landsgemeinde, ſofern wenigſtens zehn Stimmen denſelben erheblich erklären; andernfalls hat der Initiant den Antrag an der Landsgemeinde ſelbſt zu ſtellen. Ähnlich in Appenzell J.-Rh., wo, wenn der Antrag nicht vom Großen Rat aus an die Landsgemeinde gebracht wird, der Initiant ſelbſt denſelben der Landsgemeinde vortragen kann. In Baſelſtadt hat nach Eingang eines Initiativbegehrens der Große Rat zu entſcheiden, ob er die Reviſion beſchließen wolle; bejahenden- wie verneinendenfalls wird die Reviſionsfrage dem Volke vorgelegt, im einen als Beſchluß des Großen Rates, im andern als vom Großen Rate nicht akzeptirtes Initiativbegehren.

*b)* Mit Bezug auf Partialreviſion ſind wieder verſchiedene Gruppen zu unterſcheiden.

Wenn das Begehren in Form einer bloßen Anregung geſtellt iſt, ſo hat in Schwyz der Kantons-

rat ohne weiteres die Revision vorzunehmen, ebenso in Tessin (nel senso della domanda, im Sinne des Begehrens), wo er gleichzeitig einen eigenen Entwurf über die gleiche Materie dem Volke vorlegen kann. Auch in Schaffhausen: Liegt ein von 1000 oder mehr Initianten gestelltes Begehren vor, so hat der Große Rat die betreffende Vorlage auszuarbeiten.

In Zürich kann der Kantonsrat entsprechen, d. h. die verlangte Verfassungsänderung vornehmen und zur Abstimmung bringen; tut er es nicht, so hat er die Frage, ob im Sinne der Initianten revidirt werden solle, dem Volke vorzulegen und erst bei Bejahung zu revidiren.[1]) Ebenso in Bern, Aargau, Luzern. In Baselstadt kann der Große Rat dem Initiativbegehren beitreten und zugleich beschließen, ob die Revision von ihm selbst oder von einem Verfassungsrate vorgenommen werden solle; der ganze Beschluß unterliegt dem fakultativen Referendum. Tritt er nicht bei, so gelangt das Begehren vor die Volksabstimmung.

Das Begehren kommt ohne weiteres zur Volksabstimmung in Uri (mit Gutachten des Landrates), Obwalden, Nidwalden, Glarus (mit Gutachten des Landrates, wenn zehn Mitglieder das Begehren erheblich erklären, andernfalls nur auf speziellen Antrag an der Landsgemeinde, welche dann nur entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließen kann), Freiburg, Baselland, Appenzell A.-Rh. (mit Gutachten des Landrates), Appenzell J.-Rh. (wo der Große Rat zunächst beschließt, ob er den Antrag von sich aus an die Landsgemeinde bringen wolle),

[1]) So soll es nun auch nach einem neuesten Entwurfe in Solothurn gehalten werden.

St. Gallen, Graubünden (mit Gutachten des Großen Rates), Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Wenn das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist, so kommt dasselbe so, wie es lautet, zur Volksabstimmung in Zürich, Schaffhausen, Graubünden[1]) (mit Gutachten oder Gegenvorschlag des Großen Rates), in Tessin (nach vorgängiger Erklärung des Großen Rates, ob er zustimme [aderisce], andernfalls kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag der Volksabstimmung vorlegen), in Bern (wo der Große Rat in einer Botschaft seine Ansicht aussprechen kann).

4. Welche Behörde hat die Revision durchzuführen, wenn deren Vornahme auf ein Volksbegehren hin nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen vom Volke beschlossen worden ist bezw. auf das Volksbegehren hin ohne Volksabstimmung vollzogen werden muß?

Eine erste Gruppe von Verfassungen läßt bei Total- und Partialrevisionen zugleich mit der Abstimmung über die Revisionsfrage das Volk entscheiden, ob die Revision durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat durchzuführen sei. Hieher gehören Ob- und Nidwalden, Baselstadt, Baselland (seit 1892, früher stets Verfassungsrat), St. Gallen, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Eine zweite Gruppe läßt Partialrevisionen stets durch den Großen Rat vornehmen; nur bei Totalrevisionen entscheidet das Volk, ob die Revision vorzunehmen sei durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat in Bern, Schaffhausen,

[1]) Nach einem neuesten Entwurfe auch in Solothurn.

Appenzell A.-Rh. (wer damit zu beauftragen sei), Tessin, — bezw. ob durch den bestehenden oder einen neuen Landrat in Glarus (sofern nicht ohnehin die verfassungsmäßige Gesamterneuerung aller Behörden bevorsteht) und Graubünden.

Eine dritte Gruppe bezeichnet zum voraus für jeden Fall die mit der Durchführung der Revision beauftragte Behörde. Die Revision wird stets durch einen Verfassungsrat vollzogen in Solothurn (wo die Initiative nur auf Totalrevision gehen kann), — stets durch den Großen Rat in Zug und Appenzell J.-Rh. (der Große Rat legt der Landsgemeinde die Verfassungsentwürfe vor).

Partialrevisionen finden stets durch den Großen Rat, Totalrevisionen auf Volksinitiative hin durch einen Verfassungsrat statt in Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Aargau,[1]) Genf (wo das Volk alle 15 Jahre angefragt wird, ob es eine Totalrevision verlange), — durch einen neu zu wählenden Kantonsrat in Zürich.

Der Verfassungsrat wird, wo ein solcher vorgesehen ist, überall in gleicher Weise gewählt wie der Große Rat, mit folgenden Ausnahmen:

In Obwalden kommen zu den in gleicher Weise wie für den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern noch fünfzehn direkt von der Landsgemeinde Gewählte hinzu. In Nidwalden und Uri wählt die Landsgemeinde sofort den Verfassungsrat (in jeweilen durch sie zu bestimmender Zahl?), während die Mitglieder des Landrates durch die Gemeinden im Verhältnis 1:250 bezw. 1:400 gewählt werden. In

[1]) Nach einem neuesten Entwurfe soll das auch in Solothurn so kommen.

Solothurn und Baſelland beſteht für den Kantonsrat ein weitgehender Ausſchluß der Staatsbeamten; dieſe Beſtimmungen kommen bei der Wahl des Verfaſſungsrates nicht in Anwendung.

Beiläufig ſei bemerkt, daß die Verfaſſung von Schaffhauſen eine Abberufung des Verfaſſungsrates in gleicher Weiſe wie diejenige des Großen Rates geſtattet.

5. Einige Verfaſſungen ſorgen dafür, daß Volksinitiativbegehren ihre rechtzeitige ordnungsmäßige Erledigung finden und nicht von den Behörden nach Belieben verſchleppt werden können.

In Zürich ſoll ein rechtzeitig eingereichtes Initiativbegehren ſpäteſtens in der zweitfolgenden regelmäßigen (Frühling und Herbſt) Volksabſtimmung vorgelegt werden. In Bern ſoll, ſobald ein Reviſionsantrag geſtellt iſt, der Große Rat die Frage zum Entſcheid vorlegen, und, wenn Reviſion durch einen Verfaſſungsrat beſchloſſen iſt, der Regierungsrat unverzüglich deſſen Wahl anordnen. In Luzern hat der Große Rat binnen vier Wochen nach der der Einreichung folgenden Seſſion die Reviſionsfrage der Abſtimmung zu unterbreiten; das Ergebnis iſt ſofort zuſammenzuſtellen; ſpäteſtens drei Wochen nach der Abſtimmung haben die Wahlen in den Verfaſſungsrat ſtattzufinden; innert zehn Tagen hat derſelbe zuſammenzutreten. In Solothurn hat das Volk innert Monatsfriſt nach Stellung des Begehrens den Verfaſſungsrat zu wählen.[1]) In St. Gallen hat der Große Rat ohne

[1]) Nach dem neueſten Entwurf ſollen Volksinitiativbegehren auf Partialreviſion in Solothurn innert zwei Monaten vom Kantonsrat behandelt, und wenn durch Volksabſtimmung die Reviſion beſchloſſen wird, dieſelbe innert zwei Monaten im Sinne des Volksbeſchluſſes an Hand genommen werden.

Verzug, in Aargau ungesäumt die Abstimmung über die Revisionsfrage anzuordnen. In Tessin soll der Große Rat innert der zwei der Einreichung des Begehrens folgenden ordentlichen Sessionen den anbegehrten Entwurf ausarbeiten, dem formulirt eingereichten Begehren zustimmen oder ein Gegenprojekt aufstellen. Wird durch das Begehren Totalrevision verlangt, so hat die vorläufige Abstimmung über die Revisionsfrage innert vierzig Tagen stattzufinden, sofern die Einreichung im Oktober bis Januar erfolgte, am ersten Sonntag im November, wenn in den andern Monaten. Ein allfälliger Verfassungsrat ist am ersten Sonntag im März zu wählen.

In den Landsgemeindekantonen ist ein rechtzeitig (siehe unter Initiative) eingereichter Antrag auf Revision der Verfassung der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Hat in Glarus die Landsgemeinde die Revision beschlossen, so ist der Entwurf der revidirten Verfassung wenn immer möglich der Landsgemeinde in ihrer nächsten ordentlichen Jahresversammlung vorzulegen.

**b) Revision infolge eigenen Beschlusses des Großen Rates.**

In allen Kantonen räumt die Verfassung dem Großen Rate die Befugnis ein, auch von sich aus Verfassungsrevisionen anzuregen oder vorzunehmen. Doch bestehen auch in dieser Hinsicht wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen.

Eine erste Kategorie gibt dem Großen Rate das Recht, ohne weiteres eine Total- oder Partialrevision vorzunehmen, unter selbstverständlichem Vorbehalt der Volksabstimmung. Hieher gehören Zürich („Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden"; der Kan-

tonsrat kann aber von sich aus neue Gesetze vorlegen, folglich auch eine neue Verfassung oder abgeänderte Artikel); Wallis (Auch der Große Rat kann die Verfassung revidiren gemäß den für die Ausarbeitung der Gesetze bestimmten Formen); Thurgau (Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder teilweise auf dem Wege der Gesetzgebung revidirt werden); Appenzell J.-Rh. (Der Große Rat legt der Landsgemeinde die Verfassungsentwürfe vor).

Am andern Ende steht eine Kategorie, in welcher der Große Rat weder eine Total- noch eine Partialrevision vornehmen darf, ohne vorher das Volk angefragt zu haben. Hieher gehören Freiburg (Die vollständige oder teilweise Revision kann stattfinden, wenn der Große Rat sie dekretirt; die Revisionsfrage wird der Volksabstimmung unterstellt; die Totalrevision findet durch einen Verfassungsrat, die teilweise durch den Großen Rat statt); Obwalden (Der Kantonsrat kann auch selbst auf Total- oder Partialrevision bei der Landsgemeinde antragen, wenn die absolute Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder dazu stimmt; bei Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel bezeichnet sein; die Landsgemeinde beschließt zugleich, ob die Revision durch den Kantonsrat oder einen Verfassungsrat zu geschehen habe); Nidwalden (ebenso); Baselland (Wenn der Landrat eine Revision der Verfassung verlangt, so muß durch eine Volksabstimmung entschieden werden, ob die verlangte Revision stattfinden soll, und wenn ja, ob durch den Landrat oder einen Verfassungsrat); Waadt (Wenn eine totale oder partielle Revision vom Großen Rate vorgeschlagen wird, so ist die Frage, ob revidirt werden soll, dem Volke vorzulegen); Neuenburg (ebenso).

Dieſer Gruppe ſteht nahe Baſelſtadt, wo der Große Rat, wenn er Totalreviſion beſchließt, die Stimmberechtigten anzufragen hat, ob die Reviſion vorzunehmen ſei und ob durch den Großen Rat oder einen Verfaſſungsrat; wenn er aber Partialreviſion beſchließt, ſelbſt beſtimmt, ob dieſelbe von ihm ſelbſt oder von einem Verfaſſungsrate vorgenommen werden ſolle, und den ganzen Beſchluß dem fakultativen Referendum zu unterſtellen hat.

Eine mittlere Gruppe gibt dem Großen Rate die Befugnis, Partialreviſionen ohne weiteres von ſich aus vorzunehmen, während er mit Bezug auf Totalreviſionen zuerſt die Reviſionsfrage vorlegen muß. Dies trifft zu in Bern (Der Antrag auf Reviſion der Verfaſſung in ihrer Geſamtheit kann geſtellt werden von dem Großen Rate; der Große Rat ſoll dann das Volk anfragen, ob eine Reviſion der Verfaſſung ſtattfinden ſolle, und wenn ja, ob dieſelbe durch den Großen Rat oder einen Verfaſſungsrat vorzunehmen ſei; die teilweiſe Reviſion geſchieht auf dem Wege der Geſetzgebung); Schwyz (Die Verfaſſung wird einer Totalreviſion unterſtellt, wenn der Kantonsrat dies mit der Mehrheit aller ſeiner Mitglieder beſchließt und die Volksabſtimmung dies genehmigt; die Verfaſſung unterliegt einer Partialreviſion, ſo oft der Kantonsrat es mit Mehrheit beſchließt; in beiden Fällen revidirt der Kantonsrat); Glarus (Die Partialreviſion geſchieht ohne weiteres nach dem für die Geſetzgebung vorgeſehenen Verfahren; dagegen hat über einen Antrag auf Totalreviſion zunächſt die Landsgemeinde ſich auszuſprechen, ob ſie eintreten wolle, und wenn ja, ob die Reviſion durch den bisherigen oder einen neuen Landrat vorzunehmen ſei); Schaffhauſen (Die teil-

weise Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt;[1]) die Initiative zur Gesamtrevision steht (außer 1000 Stimmberechtigten auch) dem Großen Rate zu; die Frage, ob eine Gesamtrevision stattzufinden habe und ob dieselbe durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei, ist der Volksabstimmung zu unterbreiten); Appenzell A.-Rh. (Anträge auf Verfassungsänderungen geschehen auf dem in Art. 27 vorgezeichneten Wege; in Art. 27 steht: Dem Kantonsrate steht das Recht zu, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen. Nach Art. 45 ist, wenn eine Gesamtrevision begehrt wird, der Landsgemeinde vorerst die Frage vorzulegen, ob sie in eine solche eintreten wolle und wer damit zu beauftragen sei); St. Gallen (Der Große Rat kann die Frage über Vornahme einer Totalrevision an die Volksabstimmung bringen, wobei zugleich zu entscheiden, ob dieselbe einem Verfassungsrate oder dem Großen Rate übertragen werden soll; dem Großen Rate steht zu, Anträge über partielle Abänderung an die Abstimmung des Volkes zu bringen); Aargau (Die Gesamtrevision findet statt, wenn sie der Große Rat für nötig erklärt und die Frage von der Mehrheit der abstimmenden Bürger bejaht wird. Die teilweise Revision kann veranlaßt werden durch Beschluß des Großen Rates; sie ist in den für Gesetzesberatungen vorgeschriebenen Formen vorzunehmen).

[1]) Wenn Schaffhausen sagt: „Die partielle Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt", so ist dies nur richtig mit Bezug auf die durch Volksinitiative angeregte Revision, da für alle durch Volksinitiative angeregten Gesetze das obligatorische Referendum besteht. Nicht richtig ist es aber für die vom Großen Rate erlassenen Verfassungsgesetze, da diese stets der Volksabstimmung unterliegen, während im übrigen für den „Weg der Gesetzgebung" nur das fakultative Referendum gilt.

Nächſt verwandt dieſer Gruppe ſcheint Genf, wo die Beſtimmung: Tout projet de changement à la constitution sera d'abord délibéré et voté suivant les formes prescrites pour les lois ordinaires ſich nur auf Partialreviſionen zu beziehen ſcheint, während der Große Rat alle 15 Jahre dem Volke die Frage vorlegen muß, ob eine Totalreviſion ſtattzufinden habe, die immer durch einen Verfaſſungsrat erfolgt.

In Luzern ſcheint dem Großen Rate ein Initiativrecht für Totalreviſion nicht zuzuſtehen. Art. 36, welcher lautet: „Findet der Große Rat für zweckmäßig oder notwendig, daß Veränderungen in der Verfaſſung vorgenommen werden, ſo kann er von ſich aus .... die einer Verbeſſerung zu unterwerfenden Artikel abändern, iſt dann aber gehalten, die vorgenommenen Abänderungen dem Volke .... vorzulegen" — geht offenbar nur auf Partialreviſion.[1]) Ganz gleich ſpricht ſich die Verfaſſung von Zug aus, mit der einzigen Abweichung, daß für den betreffenden Beſchluß die abſolute Mehrheit aller Mitglieder gefordert wird.

In Graubünden kann der Große Rat ſowohl ohne weiteres eine Total- oder Partialreviſion von ſich aus vornehmen, als vorher, unter Mitgabe eines bezüglichen Gutachtens, das Volk anfragen, ob eine ſolche ſtattfinden ſolle; im letztern Falle entſcheidet das Volk zugleich, ob die Reviſion durch den beſtehenden oder einen neu zu wählenden Großen Rat zu geſchehen habe. Ähnlich in Solothurn, nur daß hier die Stellung der Reviſionsfrage bloß für Totalreviſion zuläſſig iſt, und daß nach deren Bejahung ſtets ein Verfaſſungsrat revidirt.

[1]) Wobei immerhin zu beachten, daß eine Beſchränkung des Umfanges dieſer Reviſion nicht beſteht.

Die Verfassung von Uri sagt kurz: Eine Revision der Verfassung könne von der Landsgemeinde beschlossen werden, bei Totalrevision habe ein Verfassungsrat den Entwurf auszuarbeiten; Uri scheint hienach zu jener Gruppe zu gehören, bei welcher der Große Rat eine Partialrevision von sich aus vornehmen kann, mit Bezug auf eine Totalrevision aber vorerst die Revisionsfrage zu stellen hat.

Eine eigentümliche Stellung nimmt Tessin ein. Hier hat der Regierungsrat noch am meisten von seinem, ihm früher auch in den andern Kantonen zugestandenen Einfluß auf die Gesetzgebung beibehalten. Ein Gesetz oder decreto legislativo unterliegt nur einer Lesung, wenn der Regierungsrat nach derselben seine Zustimmung erklärt. Er hat die Initiative für eine Totalrevision der Verfassung gemäß den für die Gesetzgebung geltenden Formen, und es braucht dann nicht erst dem Volke die Revisionsfrage vorgelegt zu werden, wie wenn die Mehrheit der Großratsmitglieder oder 7000 Stimmberechtigte die Revision verlangen. Er allein hat neben der Volksinitiative die Initiative für eine Partialrevision der Verfassung. Verlangt der Regierungsrat totale oder partiale Revision und tritt der Große Rat darauf ein, so revidirt dieser; verlangt aber die Mehrheit der Großratsmitglieder eine Totalrevision, so beschließt das Volk, ob der Große Rat oder ein Verfassungsrat revidiren solle.

Mit Bezug auf die durch den Großen Rat angeregten oder vorzunehmenden Revisionen geben einzelne Verfassungen noch besondere Vorschriften, welche vor Überstürzung sichern sollen, — Vorschriften, welche für die durch die Volksinitiative

angeregten oder von Verfassungsräten vorzunehmenden Revisionen nicht gelten.

So hat in Bern, wenn das Volk eine Revision dem Großen Rate übertragen hat, dieser dieselbe zweimal mit wenigstens drei Monaten Zwischenzeit zu beraten; nach der ersten Lesung ist der Inhalt des Verfassungsentwurfes dem Volke bekannt zu geben; bei einer vom Großen Rate ausgegangenen Partialrevision bedarf es bei der Schlußabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Lesung jeweilen einer Mehrheit von $^2/_3$ der stimmenden Mitglieder. In Luzern hat der Große Rat die von ihm beschlossene Partialrevision zweimal, mit wenigstens zwei Monaten Zwischenzeit, durchzuberaten. In Schwyz muß für Stellung der Frage der Totalrevision ans Volk die absolute Mehrheit der Mitglieder zugestimmt haben; Total- und Partialrevisionen durch den Kantonsrat müssen in zwei verschiedenen Versammlungen doppelt beraten werden. In Obwalden muß die absolute Mehrheit der anwesenden Kantonsratsmitglieder für die Stellung der Revisionsfrage gestimmt haben. In Zug tritt der Kantonsrat auf die Beratung von Veränderungen der Verfassung ein, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dies beschließt; er berät zweimal, das zweite Mal nicht vor Ablauf von zwei Monaten. In Freiburg hat der Große Rat die von ihm unternommene Partialrevision zweimal mit sechs Monaten Zwischenraum zu beraten, und es darf frühestens einen Monat nach der zweiten Beratung die Volksabstimmung stattfinden. Solothurn läßt vom Kantonsrat beschlossene Revisionen zweimal mit wenigstens einem Monat Zeitraum beraten. Wenn in St. Gallen der Große Rat eine partielle Revision vornehmen will, so muß er sie in zwei ordentlichen Sitzungen

beraten, mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder annehmen, und es darf die Volksabstimmung erst zwei Monate nach Abschluß der zweiten Beratung stattfinden. Der Große Rat von Aargau darf die Frage, ob Totalrevision, dem Volke vorlegen, wenn er diese nach zweimaliger Beratung in der Mehrheit seiner Mitglieder für nötig erklärt hat. Die von ihm vorzunehmenden partiellen Revisionen hat er zweimal, mit in der Regel wenigstens drei Monaten Zwischenzeit, zu beraten. In Tessin muß für eine Totalrevision die Mehrheit aller Großratsmitglieder für Vorlage der Revisionsfrage gestimmt haben. Will in Wallis der Große Rat die Verfassung von sich aus revidiren, so kann er das tun, wenn er in zwei ordentlichen Sessionen die Zweckmäßigkeit der Revision ausgesprochen hat; Beratung des Entwurfes in zwei Lesungen in zwei ordentlichen Sessionen; bei Dringlichkeit beide Lesungen in einer Session.

In Zürich und Thurgau müssen alle Beratungen über eine Verfassungsrevision, auch die auf Volksinitiative hin beschlossenen, zweimal gepflogen werden, in Zürich mit wenigstens zwei, in Thurgau mit einem Monat Zwischenzeit.

c. Mit Bezug auf die **Abstimmungen** über Verfassungsrevisionen war geringe Veranlassung vorhanden, Besonderes vorzuschreiben; es ist auf den betreffenden Abschnitt am Schlusse zu verweisen. Zu erwähnen ist höchstens, daß einzelne Verfassungen ausdrücklich sagen, was sich in andern Kantonen von selbst zu verstehen scheint, daß Initiativbegehren, die sich auf verschiedenartige Gegenstände beziehen, als getrennte Begehren einzubringen oder wenigstens dann getrennt zur Abstimmung zu bringen sind (Tessin, Luzern, Aargau). St. Gallen verlangt, daß der Entwurf einer neuen

Verfaſſung in ſeiner Geſamtheit, bloße Abänderungsanträge einzeln, nach Abſchnitten oder Artikeln in Abſtimmung gebracht werden.

Verſchiedene Verfaſſungen beſtimmen, daß, wenn der Entwurf der Abänderung der Verfaſſung verworfen werde, alles beim alten bleibe. Wo dies nicht geſagt iſt, iſt es ſelbſtverſtändlich, ſofern die Verfaſſung nicht ausdrücklich etwas anderes beſtimmt. Letzteres trifft zu in folgenden Fällen:

In Ob- und Nidwalden entſcheidet die Landsgemeinde nach Verwerfung einer Vorlage, ob die Reviſion fallen zu laſſen oder ob und durch welche Behörde ſie fortzuſetzen ſei. Ebenſo kann in Glarus die Landsgemeinde die Vorlage annehmen oder verwerfen oder an den Landrat zur Wiedererwägung zurückweiſen.

In Solothurn hat der Verfaſſungsrat nach Verwerfung einer erſten Vorlage eine zweite auszuarbeiten; wird auch dieſe verworfen, ſo iſt die Frage der Fortſetzung der Beratung dem Volke vorzulegen und bejahendenfalls ein neuer Verfaſſungsrat zu wählen.

In Freiburg ebenſo; nur iſt nach Verwerfung der zweiten Vorlage ohne weiteres ein neuer Verfaſſungsrat zu wählen.

Hat in Schaffhauſen die erſte Vorlage die Mehrheit der Stimmenden nicht erlangt, ſo hat der Große Rat bezw. der Verfaſſungsrat einen zweiten Entwurf auszuarbeiten und ſo fort bei wiederholtem Verwerfen. Auf Beſchluß der mit der Ausarbeitung des Entwurfes betrauten Behörde, Großer Rat oder Verfaſſungsrat, oder auf ein Volksinitiativbegehren, iſt für den Fall, daß eine Verfaſſungsvorlage nicht angenommen

worden ist, dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Totalrevision fortzusetzen oder aber der Beschluß auf Totalrevision aufzuheben sei.

Nach der Verfassung von Baselland ist ein Begehren auf Revision als dahingefallen anzusehen, sobald zwei Entwürfe vom Volke abgelehnt worden sind; ebenso in Bern.

In Aargau hat das Volk nach Verwerfung einer Vorlage zu bestimmen, ob die Gesamtrevision fortgesetzt und ob sie dem bisherigen oder einem neuen Verfassungsrat übertragen werden soll.

In Zürich war einmal eine etwas konfuse „Anregung" auf Einführung der Todesstrafe angenommen, der daraufhin vom Kantonsrat vorgelegte neue Artikel der Verfassung verworfen worden, worauf die Sache liegen blieb. Der Kantonsrat sah sich — mit Recht — um so weniger verpflichtet, sich in neuen, vielleicht dem Volke genehmern Formulirungen zu versuchen, als ja den Initianten das Recht zustand, selbst einen formulirten Antrag einzubringen.

* * *

Das Bild, das die vorstehend in Kürze zusammengefaßten Bestimmungen bieten, ist ein recht buntes und kennzeichnet in charakteristischer Weise die Vielgestaltigkeit unserer staatlichen Einrichtungen. Nicht zwei der fünfundzwanzig Kantone und Halbkantone sind in diesen langen Jahren der Entwicklung zu übereinstimmenden Vorschriften über die einfache Grundfrage gelangt, in welchen Formen eine Revision der Verfassung vorzunehmen sei. Noch interessanter würde dieses Bild, wenn es

belebt werden könnte durch Einflechtung der Anwendungen, welche diese Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen erfahren haben.

---

## B. Das Referendum.

a. Wohl jeder, der daran geht, eine Übersicht der kantonalen Bestimmungen über Referendum und Initiative anzufertigen, wird zunächst den Versuch machen, die Kantone in drei Kategorien einzuteilen: solche ohne Referendum, solche mit fakultativem und solche mit obligatorischem Referendum, wozu dann noch zwei Kategorien: mit und ohne Initiative kämen. Er wird sich aber bald überzeugen, daß ihn eine solche Einteilung ebensosehr im Stiche läßt, wie so viele andere Klassifikationsversuche; er wird die Erfahrung machen, daß auch hier die natürlichen Gestaltungen weit mannigfaltiger sind und sich nicht in wenigen Schubladen unterbringen lassen. Sogar sein Haupteinteilungsmoment, Referendum oder Initiative, wird versagen; zwischen dem fakultativen Referendum und der Initiative auf Aufhebung eines Gesetzes oder Beschlusses besteht ja nur der sehr geringe Unterschied, daß die erstere Benennung gebraucht wird, wenn die Bewegung sich gegen ein eben erst erlassenes, bis nach Ablauf der Referendumsfrist in seiner Wirkung suspendirtes Gesetz richtet, letztere, wenn ein in Wirksamkeit stehendes Gesetz angefochten wird. Aber sogar dieser kleine Unterschied verwischt sich z. B. in der Verfassung von Graubünden, die sagt: Der Volksabstimmung sind auf Begehren von 3000 Kantonseinwohnern zu unterbreiten Vorschläge zur Aufhebung oder Abänderung großrät-

licher Verordnungen und Beschlüsse, seien dieselben bereits in Kraft getreten oder nicht. Ebenso wird ein fernerer Versuch scheitern, den er vielleicht unternehmen mag, die Kantone nach der mehr oder minder demokratischen Gestaltung der Volksrechte in eine Reihenfolge zu bringen. Auch hier kann man wohl im Groben einzelne ausgeprägte Fälle so ordnen; aber in einer großen Zahl anderer Fälle sind die Bestimmungen so kombinirt, daß es schwer hielte, zu sagen, der eine Kanton sei mehr demokratisch eingerichtet als der andere — ganz abgesehen von der hier so großen Einfluß übenden Art und Weise der Handhabung der Bestimmungen, die in dieser Abhandlung von vorneherein außer Betracht fallen muß. Die Übersicht kann deshalb keineswegs so einfach werden, wie man etwa a priori sich vorzustellen geneigt sein mag.*

Der einzige Kanton, der noch die reine Repräsentativverfassung hat, nach welcher das Recht der Gesetzgebung ohne irgend welche Einschränkung dem Großen Rate zusteht, ist Freiburg. In der Verfassung dieses Kantons findet sich mit Bezug auf die Gesetzgebung weder von Referendum noch von Initiative eine Spur, und der Titel einer demokratischen Repräsentativrepublik, den der Kanton in seiner Verfassung sich beilegt, paßt nicht ganz gut.

In allen andern Kantonen besteht entweder ein obligatorisches oder ein fakultatives Referendum.

* Zur Erinnerung mag beiläufig bemerkt werden, daß die Bundesverfassung für alle und jede Änderungen kantonaler Verfassungen die Vorlage ans Volk vorschreibt, und daß es sich im folgenden nur um das Referendum mit Bezug auf Gesetze und Erlasse minderen Ranges handelt.

b. Die Kantone mit fakultativem Referendum sind folgende. Bei jedem ist die Zahl der zur Provokation der Abstimmung nötigen Stimmen und die Frist, innert welcher die Einsprache geltend zu machen ist, angegeben.

Luzern: 5000, amtlich beglaubigt; Frist 40 Tage, für Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete. Die Abstimmung hat 30 bis 50 Tage nach der Bekanntmachung zu geschehen.

Uri: 20 für alle landrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur; daneben ein obligatorisches Referendum für Gesetze ꝛc.

Schwyz: 2000; Frist 30 Tage, für Staatsverträge, Dekrete und Verordnungen; daneben ein obligatorisches Referendum für Gesetze und Finanzdekrete.

Obwalden: 400 für solche Gesetze, deren Erlaß die Landsgemeinde dem Kantonsrate übertragen hatte; daneben obligatorisches Referendum für Gesetze und Beschlüsse.

Zug: 500; Frist 30 Tage; Abstimmung 30 bis 50 Tage nach der Bekanntmachung.

Baselstadt: 1000, eigenhändige Unterschrift; Bezeugung der Stimmberechtigung durch die Ortsbehörde des Wohnortes; Frist sechs Wochen; daneben ein obligatorisches Referendum für auf Initiativvorschläge hin erlassene Gesetze und Beschlüsse.

Schaffhausen: 1000; Frist 30 Tage; Abstimmung innert weiterer 30 Tage.

Graubünden: 3000 für großrätliche Beſchlüſſe nicht dringlicher Natur und Verordnungen; daneben ein obligatoriſches Referendum für Geſetze 2c.

St. Gallen: 4000, beglaubigte Stimmberechtigung; Friſt 30 Tage.

Teſſin: 5000; Friſt 1 Monat; Vorſchriften über die Abgabe der Unterſchriften im übrigen wie bei der Initiative; Prüfung derſelben durch den Regierungsrat; Abſtimmung innert 40 Tagen, jedoch wenn das Ende der Friſt nach dem erſten Sonntag im März fällt, Verſchiebung bis zum erſten Novemberſonntag.

Waadt: 6000; daneben ein obligatoriſches Finanzreferendum.

Neuenburg: 3000; Vorſchriften für die Unterſchriften wie unten bei der Initiative; Friſt 40 Tage. Abſtimmung innert weiterer 60 Tage.

Genf: 3500; eigenhändige Unterſchrift, mit Geburtsjahr und Beruf, in der Wohngemeinde; Bezeugung der Stimmberechtigung unentgeltlich am Fuße der Liſten; die Liſten können in den Mairien aufgelegt werden; Strafandrohung für Beiſetzung einer andern Unterſchrift als der eigenen, für Unterzeichnung für einen Dritten und für mehrfache Unterſchrift. Prüfung der Unterſchriften durch den Regierungsrat. Friſt 30 Tage. Abſtimmung innert weiterer 40 Tage.

Die Friſten laufen von der Publikation im Amtsblatt an. Schaffhauſen läßt überdies die Erlaſſe nebſt einer

die Hauptpunkte beleuchtenden Botschaft jedem Stimmberechtigten zustellen; in Neuenburg werden von zu umfangreichen Gesetzen und Beschlüssen nur die Titel publizirt mit dem Hinweis, daß die vollen Erlasse in den Präfekturbureaux eingesehen werden können. Luzern und Zug veröffentlichen alle während einer Session des Großen Rates zu Tage geförderten Erlasse je am Schlusse derselben und legen sie in den Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Auch Zürich hat ein fakultatives Referendum: 5000 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates oder der Regierungsrat können verlangen, daß Beschlüsse des Kantonsrates, durch welche gemäß Art. 89 der Bundesverfassung namens des Kantons die eidgenössische Volksabstimmung über ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluß verlangt wird, der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet werden.

Beiläufig bemerkt, findet sich das fakultative Referendum auch hie und da in Gemeindeangelegenheiten: so in Uri, wo auf Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung alle Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen sind, welche von der ihr unmittelbar unterstellten Gemeindebehörde ausgegangen sind; so nun auch in der Stadt Zürich, wo 2000 Bürger (von 25,000) binnen 20 Tagen oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Stadtrates die Abstimmung der Gemeinde über gewisse Beschlüsse des Großen Stadtrates verlangen können.

In Zug (F) und St. Gallen (F) kann ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Großen Rates die Vorlage eines Beschlusses, in St. Gallen auch eines Gesetzes, an das Volk verlangen. Daß der Große Rat mit der Mehrheit der

Anwesenden die Vorlage eines Erlasses (Beschlusses oder Gesetzes, für welches eine verfassungsmäßige Verpflichtung zur Vorlegung nicht besteht) an das Volk beschließen kann, versteht sich bei den Landsgemeindekantonen wohl von selbst und ist ausdrücklich gesagt in den Verfassungen von Zürich (O., Schlußnahmen), Schwyz (O. F., jeden seiner Beschlüsse), Zug (F., einen Beschluß), Solothurn (O., Schlußnahmen), Basel-stadt (F., Gesetze, endgültige Großratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind), Graubünden (O., anderweitige Beschlüsse), Aargau (O., Beschlüsse), Thurgau (O., Schlußnahmen), Waadt (O. F., toute proposition soumise au peuple par le Grand Conseil); ausdrücklich ausgeschlossen ist dies nur in Aargau für die Erhebung einer direkten halben Steuer, die Bestimmung der Verwendung derselben und aller andern Staatseinkünfte, sowie den Entscheid über den jährlichen Voranschlag.

In Luzern kann der Große Rat einen Beschluß dem fakultativen Referendum oder aber der Volksabstimmung mit Ja und Nein unterstellen. In St. Gallen ist er befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen (konsultatives Referendum), in Zürich, Luzern, Zug, Solothurn und Aargau bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen; in Schaff-hausen ausnahmsweise neben oder statt der Abstimmung über das Ganze eine solche über die einzelnen Teile ergehen zu lassen. In St. Gallen darf der Große Rat nur dann über einzelne Teile eines Gesetzes oder Beschlusses getrennt abstimmmen lassen, wenn die Abstimmung auf Begehren von

einem Drittel der Großratsmitglieder stattfindet, nicht aber wenn sie von 4000 Bürgern begehrt wird. In Thurgau ist eine Abstimmung über einzelne Artikel einer Referendumsvorlage überhaupt als unzulässig erklärt, es darf nur über das Ganze abgestimmt werden.

Eine besondere Art des Referendums, anklingend an die alte Befragung des Volkes, findet sich noch in Aargau und Bern, wo jeder Gesetzesentwurf vor der zweiten Beratung dem Volke zur Kenntnis gebracht werden muß, um demselben Gelegenheit zu geben, sich vernehmen zu lassen. Denselben Zweck hat wohl auch die Bestimmung der Verfassung von Thurgau, daß Gesetzesvorschläge in der Regel vier Wochen vor ihrer Beratung veröffentlicht werden sollen.

c. Welche Erlasse unterliegen dem Referendum?

Überall, wo ein Referendum vorgesehen ist, sind es selbstverständlich die Gesetze, als diejenige Form, in welche die Erlasse von größerer Bedeutung eingekleidet werden, welche demselben unterliegen. Eine Ausnahme bildet nur Wallis, welches die Vorlage der Schlußnahmen des Großen Rates vor das Volk einzig von ihrer finanziellen Tragweite abhängig macht.

1. Das obligatorische Referendum für Gesetze haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden, Graubünden, Aargau und Thurgau; das fakultative Luzern, Zug, Schaffhausen, Baselstadt, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Dabei sind aber die folgenden Bemerkungen vorzubehalten.

In Schwyz kann der Kantonsrat sich durch die Volksabstimmung zur definitiven Erlassung eines Gesetzes ermächtigen lassen.

In Obwalden kann die Landsgemeinde in einzelnen Fällen den Erlaß eines Gesetzes dem Kantonsrate übertragen. Wenn aber innert zwei Monaten nach dessen amtlicher Veröffentlichung 400 Stimmberechtigte die Vorlage an die Landsgemeinde verlangen, so ist dessen Vollzug bis zu deren Entscheid zu sistiren.

In Nidwalden kann die Landsgemeinde den Landrat, allein oder mit Zuzug anderer Behörden, bevollmächtigen, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende abzuändern.

In Baselstadt müssen die durch Volksinitiative angeregten Gesetze und Beschlüsse immer der Volksabstimmung unterbreitet werden; die auf anderem Wege angeregten nur auf Begehren von 1000 Stimmberechtigten oder Beschluß des Großen Rates.

Waadt hat ein obligatorisches Referendum für alle Gesetze und Beschlüsse, welche eine nicht budgetirte Ausgabe von 500,000 Franken, die nicht durch die nationale Verteidigung oder Erfüllung vor Erlaß der Verfassung eingegangener Verpflichtungen nötig wird, nach sich ziehen; das fakultative für alle übrigen Gesetze und Beschlüsse.

In Genf kann das Referendum nicht in Anspruch genommen werden gegen lois et arrêtés législatifs ayant un caractère d'urgence exceptionnelle.

Der Begriff des „Gesetzes" ist ein unbestimmter. Ohne eine authentische Feststellung desselben könnte der Große Rat versucht sein, seine Erlasse dem Referendum zu entziehen, indem er ihnen den Titel Beschlüsse statt Gesetze gibt. Es haben deshalb einige Verfassungen versucht, den Begriff des Gesetzes zu präzisiren.

So Uri: „Als Gesetze, deren Erlaß in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt, sind diejenigen Vorschriften zu verstehen, welche allgemein verbindlich sind und solche Rechte oder Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren. Vorbehalten bleiben die von der Verfassung selbst gemachten Ausnahmen.“[1])

Obwalden und St. Gallen: „Als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen“.

Diese Definitionen sind so weit gefaßt, daß deren Aufnahme in eine Verfassung kaum großen Wert hat. So wird man ungefähr überall den Begriff des Gesetzes definiren, auch wenn dies nicht in der Verfassung steht. Diese Unbestimmtheit bildet aber tatsächlich einen Übelstand. So lange der Große Rat das ausschließliche Gesetzgebungsrecht besaß, hatte man es mit diesen Unterscheidungen nicht so genau zu nehmen; ob er seine endgültigen Erlasse Gesetze oder anderswie benannte, war ziemlich gleichgültig. Manche Bestimmung figurirt von daher noch als „Gesetz“ in den Sammlungen, die für die Volksabstimmung sich nicht recht eignet. Und da nach der Theorie ein den Titel Gesetz tragender Erlaß des frühern Großen Rates nur wieder durch ein, nun dem Referendum unterliegendes, Gesetz abgeändert bezw. aufgehoben werden darf, so kommt man damit hie und da in Schwierigkeiten.

[1]) Solche Ausnahmen sind der Erlaß der Straf-, Zivilprozeß-, Hypothekar- und Fallimentsordnung, die Geschäftsreglemente der verwaltenden und richterlichen Behörden, die der Landrat erläßt.

Auf allerlei Nebenwegen muß man dann, durch die Verhältnisse gezwungen, um jene Bestimmungen herumzukommen suchen und es treten Zustände ein, die man keineswegs als wohlgeordnet bezeichnen kann.

Die richtige Lösung solcher Schwierigkeiten wird darin bestehen, daß die Verfassung einerseits die Kompetenzen des Großen Rates präzis umschreibt, anderseits genauer bezeichnet, welche Materien nur mit Zustimmung des Volkes geordnet werden dürfen. Einzelne Verfassungen zeigen Anfänge in dieser Richtung.

Graubünden unterstellt dem obligatorischen Referendum folgende Kategorien von Gesetzen:

a. organische Gesetze, bürgerliche und Strafgesetze mit Einschluß derjenigen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen, sowie in Kriminal- und Strafpolizeisachen;

b. Verwaltungsgesetze, insbesondere im Steuer-, Schul-, Straßen-, Forst-, Jagd- und Fischerei-, im Gesundheits- und Armenwesen, sowie in andern Gebieten der Verwaltung und Volkswirtschaft.

Einen gewissen Schutz suchen die Verfassungen von Bern und Schaffhausen in der Bestimmung, daß, wenn ein Gesetz in einzelnen Teilen durch Dekret oder Verordnung weitergeführt werden wolle, dies im Gesetze selbst anzugeben sei. Siehe auch die Bestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.

Die authentische Interpretation der Gesetze behält Solothurn ausdrücklich der Volksabstimmung vor, Bern, Luzern, Schwyz und Thurgau ausdrücklich dem Großen Rate. St. Gallen sagt: „Der Große Rat erläßt und erläutert die Gesetze unter Vorbehalt des Souveränitäts-

rechtes des Volkes". Hiernach würden allgemein verbindliche Erläuterungsbeschlüsse, welche nicht dringlicher Natur sind, dem fakultativen Referendum unterstehen. In Uri erläutert der Landrat alle Landsgemeindebeschlüsse; in Ob- und Nidwalden interpretirt er die Verfassung und Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Fall.

2. Den Abschluß von Staatsverträgen bezw. Beitritt zu Konkordaten legen in die Kompetenz des Großen Rates: Uri (Staatsverträge und Konkordate), Obwalden (Konkordate und Verträge mit andern Kantonen), Appenzell J.-Rh. (Konkordate), Wallis (Verträge mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten).

Der Volksabstimmung behalten diese Schlußnahmen vor: Zürich (Konkordate), Thurgau (Konkordate), Luzern (F. Staatsverträge), Schwyz (F. Verträge mit andern Staaten), Zug (F. alle Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten), Schaffhausen (F. Staatsverträge), Graubünden (Staatsverträge und Konkordate).

Wenn St. Gallen für die allgemein verbindlichen und nicht dringlichen Beschlüsse, Waadt und Neuenburg für die décrets, Tessin und Genf für die arrêtés législatifs das fakultative Referendum vorbehalten, aber die Ratifikation der Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten (traités et concordats) dem Großen Rate zuschreiben, so kann man sich fragen, ob auch diese Genehmigungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.

Nicht ganz klar ist die Sache auch in Baselland, wo nach Art. 18, 3 der Landrat die im Sinne von Art. 7, 2 und 9 der Bundesverfassung abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie

die vom Regierungsrate abgeschlossenen Verträge und Konkordate genehmigt, — nach Art. 11 der Volksabstimmung die Verträge unterliegen, soweit sie über die in Verfassung und Gesetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen.

Die Verfassung von Schwyz sagt in § 50, der Kantonsrat verwerfe oder genehmige die „Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten"; in § 36: dem fakultativen Referendum unterliegen „alle vom Kantonsrate ratifizirten Verträge mit andern Staaten". Es kann sich fragen, ob dieser Unterschied ein absichtlicher ist und ob wirklich nur die Verträge mit andern Staaten, die, wenn solche überhaupt noch vorkommen, jedenfalls weniger wichtig sind, nicht aber die unter Umständen in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifenden Verkommnisse mit andern Kantonen dem Referendum unterstellt werden wollten. Eine ähnliche Differenz weist die Verfassung von Appenzell A.-Rh. auf, wo der „Abschluß von Verträgen und Konkordaten mit andern Kantonen und dem Auslande" in die Befugnis des Kantonsrates gelegt, für „wichtigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur" die Volksabstimmung vorbehalten ist. Klarer ist die Sache in Thurgau, wo von den in die Kompetenz des Großen Rates gelegten „Verträgen mit andern Kantonen und Staaten" nur die „Konkordate", d. h. die Verständigungen mit andern Kantonen über gewisse Grundsätze, welche in interkantonalen Verhältnissen zu Recht bestehen sollen (Blumer), der Volksgenehmigung vorbehalten werden. In Nidwalden schließt der Landrat Verträge und Verkommnisse mit andern Kantonen und Staaten nur dann endgültig ab, wenn durch dieselben nicht eine Abänderung bestehender Gesetze bewirkt wird und

dieſelben nicht ihrer Wichtigkeit wegen der Landsgemeinde vorzulegen ſind; in Glarus ebenſo, ſofern dadurch keine Abänderung beſtehender geſetzlicher Beſtimmungen bewirkt wird; in Solothurn ſind die „Staatsverträge geſetzgeberiſcher Natur" der Volksabſtimmung zu unterbreiten; ebenſo iſt in Aargau und Bern der Abſchluß von Vereinbarungen im Sinne von Art. 9 (Bern Art. 7 und 9) der Bundesverfaſſung und von interkantonalen Verträgen und Konkordaten dem Großen Rate nur inſoweit überlaſſen, als dieſelben nicht geſetzgeberiſcher Natur ſind (Bern: nicht einen Gegenſtand der Geſetzgebung betreffen).

Die Verfaſſung von Baſelſtadt ſpricht unter den Kompetenzen des Großen Rates von der „Ratifikation wichtiger Verträge, ſofern dieſelbe nicht aus beſondern Gründen dem Regierungsrat überlaſſen wird".

3. Die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen, die nicht den Charakter von Geſetzen haben, liegt überall bei den Behörden, dem Großen Rate oder dem Regierungsrate; die Kompetenzausſcheidung zwiſchen dieſen beiden Behörden zu verfolgen, liegt nicht in der Aufgabe dieſer Abhandlung.

Zu dieſer Befugnis gehört auch der Erlaß von Vollziehungsbeſtimmungen zu eidgenöſſiſchen Geſetzen.

Eine Ausnahme machen Graubünden, Uri, Schwyz und Baſelland.

Graubünden behält für diejenigen Beſtimmungen kantonaler Ausführungsverordnungen zu Bundesgeſetzen, welche nicht notwendige Folge der letztern ſind und ihrer Natur nach im Sinne der oben angeführten Beſtimmungen in das Gebiet der Volksgeſetzgebung fallen, das obligatoriſche Referendum vor;

für alle andern großrätlichen Verordnungen das fakultative von 3000 Stimmberechtigten; Uri für alle landrätlichen Verordnungen das fakultative von 20 Stimmberechtigten. Schwyz hat neben dem obligatorischen Referendum für Gesetze und gewisse Finanzdekrete (siehe unten) ein fakultatives für (Konkordate und andere Staatsverträge und für) alle Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates, welche in der kantonalen Befugnis liegen und nicht durch die eidgenössische Gesetzgebung gefordert sind. Baselland hat 1892 einer Zahl von 1500 Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, die Aufhebung oder Abänderung einer vom Landrat erlassenen Verordnung zu begehren, mit der Wirkung, daß der Landrat entweder entsprechen oder das Volk anfragen muß, ob er zu entsprechen habe oder nicht.

4. Für Beschlüsse des Großen Rates, abgesehen von den unter dem Finanzreferendum zu erwähnenden, behalten das Referendum vor die Verfassungen von Zürich (O.), Uri (F.), Solothurn (O.), Baselstadt (F.), Baselland (O.), St. Gallen (F.), Graubünden (O. F.), Tessin (F.), Waadt (F., tout décret), Neuenburg (F.), Genf (F.), jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Zürich: diejenigen Beschlüsse des Kantonsrates, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist, siehe unten.

Uri: alle landrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur.

Solothurn: Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur.

Baselland ebenso, soweit sie über die in Verfassung und Gesetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen (Zusatz von 1892).

St. Gallen: diejenigen allgemein verbindlichen Beſchlüſſe, die nicht dringlicher Natur ſind oder nicht ausſchließlich in die Kompetenz des Kantonsrates fallen.

Teſſin: Geſetzgeberiſche Dekrete von allgemein verbindlichem Charakter, die nicht dringlicher Natur ſind; die Dringlichkeitserklärung muß ſich ergeben (deve risultare) aus dem Text des Geſetzes oder Dekretes.

Neuenburg: Beſchlüſſe, die von allgemeiner Tragweite und nicht dringlich ſind; die Dringlichkeit muß von zwei Drittel der Anweſenden ausgeſprochen und der Entſcheid, daß das Dekret nicht von allgemeiner Tragweite oder dringlich ſei, dem Beſchluſſe beigeſetzt werden.

Genf: arrêtés législatifs, die der Große Rat nicht als beſonders dringlich erklärt.

Baſelſtadt: obligatoriſches Referendum für alle durch Volksinitiative angeregten Großratsbeſchlüſſe; fakultatives für die übrigen endgültigen Großratsbeſchlüſſe, die weder perſönlicher (das, ältere, Geſetz ſagt: nicht allgemein verbindlich) noch dringlicher Natur ſind, was durch Beſchluß des Großen Rates konſtatirt und dem Beſchluſſe beigefügt wird.

In Graubünden unterliegen dem obligatoriſchen Referendum ſolche Großratsbeſchlüſſe, durch welche neue Kantonalbehörden aufgeſtellt werden ſollen, dem fakultativen (3000) alle großrätlichen Beſchlüſſe, die nicht dringlicher Natur ſind.

Die finanziellen Kompetenzen der Behörden ſind in den verſchiedenen Kantonen ſehr verſchiedenartig abgegrenzt.

Die Feſtſetzung des Steuerſyſtems iſt überall Sache der Verfaſſung und des Geſetzes. Anders aber verhält es ſich

mit der Beschlußfassung über Erhebung der einzelnen Steuer und das Maß der Steueranlage.

Die Bewilligung direkter Steuern steht der Landsgemeinde zu in Uri, Obwalden und Nidwalden (wo auch die Einführung mäßiger Kopfsteuern und indirekter Steuern dem Gesetze vorbehalten wird), die Festsetzung der zu erhebenden direkten und indirekten Steuern in Glarus.

In den übrigen Kantonen stellt der Große Rat die Steuern fest, mit folgenden Ausnahmen:

In Bern muß für jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes die Volksabstimmung angeordnet werden. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.

In Baselland kann der Landrat die Erhebung einer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer bis auf $1\,^0/_{00}$ vom Vermögen beschließen.

In Aargau sind Beschlüsse, die für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als einer halben direkten Staatssteuer anordnen, dem Volke vorzulegen, wobei jeweilen vom Großen Rate die Verwendung dieses Mehrbedarfes genau zu bezeichnen und zu begründen ist.

In Waadt font les contributions publiques l'objet d'une loi annuelle.

In Wallis ist der Steuerfuß auf Kapital und Einkommen zu $1^1/_2\,^0/_{00}$ angesetzt; sollte sich derselbe als ungenügend erweisen, so kann er vom Großen Rate auf $2\,^0/_{00}$ erhöht werden; jede andere Erhöhung des Steuerfußes auf Kapital und Einkommen ist nur statthaft, wenn das Volk eine

solche in den Fällen des Artikel 15, der ein obligatorisches Referendum für eine einmalige Ausgabe von 60,000 Franken oder drei jährlichen von 20,000 Franken vorsieht, selbst genehmigt oder wenn dieselbe zufolge außerordentlicher, von der Eidgenossenschaft dem Kanton überwälzter Auflagen nötig geworden.

Genf: Fakultatives Referendum über neue oder Erhöhung bestehender Steuern siehe unten.

Die Erhebung von Staatsanlehen liegt überall in der Befugnis der Behörden, ausgenommen in den Landsgemeindekantonen Uri, Obwalden, Nidwalden (Anlehen über 6000 Franken); ferner wird die Volksabstimmung verlangt in Bern für Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anlehen (nicht aber solcher, die zur Rückzahlung bereits bestehender Anlehen dienen, und nicht für vorübergehende Aufnahme von Geldern, die spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden), — in Solothurn für Staatsanlehen von mehr als einer halben Million Franken, sofern sie nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anlehen dienen, — in Aargau für Anlehen von mehr als einer Million Franken. In Genf unterliegt die Ausgabe von Reskriptionen oder Anlehen unter anderer Form dem fakultativen Referendum.

Auch die Verfügung über das Staatsvermögen, Ankauf und Veräußerung von Grundeigentum ist, soweit die Verfassungen davon sprechen, überall den Behörden überlassen. Eine Ausnahme macht Glarus, welches den Entscheid über solche Veränderungen, sofern deren Wert 1000 Franken übersteigt, der Landsgemeinde vorbehält. In Bern muß für einen Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens die Zustim-

mung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rates vorhanden sein. In Uri hat sich die Landsgemeinde den Verzicht auf wichtigere Landesrechte und die Erteilung von Privilegien vorbehalten.

In einer großen Zahl von Kantonen sind Beschlüsse des Großen Rates dann dem obligatorischen oder fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn sie eine, einen gewissen Betrag übersteigende Ausgabe zur Folge haben, sei es eine einmalige, sei es eine jährlich wiederkehrende. Man bezeichnet dieses Referendum etwa als Finanzreferendum.

Die bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

Zürich (O.): Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 250,000 Franken, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 20,000 Franken.

Bern (O.): Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von mehr als 500,000 Franken.

Luzern (F.): Neue einmalige Ausgabe von wenigstens 200,000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende von wenigstens 20,000 Franken.

Schwyz (O.): Einmalige außerordentliche Ausgabe von mehr als 50,000 Franken oder eine neue wiederkehrende von mehr als 10,000 Franken.

Obwalden (O.): Beschlüsse über Straßen- und Hochbauten, deren Gesamtkosten 10,000 Franken übersteigen.

Nidwalden (O.): Außerordentliche Staatsausgaben (und Aufnahme von Staatsanlehen), sofern deren Summen in einem Rechnungsjahr 6000 Franken übersteigen.

Glarus (O.): Beschlüsse über Anstalten, Bauten und Anschaffungen, deren voraussichtliche Totalkosten 5000 Franken übersteigen.

Zug (F.): Einmalige außerordentliche Ausgaben von wenigstens 40,000 Franken, neue, jährlich wiederkehrende von wenigstens 5000 Franken.

Solothurn (O.): Für den gleichen Gegenstand neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 100,000 Franken, neue, jährlich wiederkehrende von mehr als 15,000 Franken.

Baselland (O.): Neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand von mehr als 100,000 Franken; neue, jährlich wiederkehrende einzelne Ausgabeposten über 10,000 Franken, soweit darüber nicht verfassungs- oder gesetzmäßige Bestimmungen bestehen.

Schaffhausen (F.): Für einen besondern Zweck neue, einmalige Gesamtausgabe von mindestens 150,000 Franken oder neue, jährlich wiederkehrende von 15,000 Franken.

Appenzell A.-Rh. (O.): Vorlagen betreffend bedeutendere neue Bauten und überhaupt alle Kantonsratsbeschlüsse von finanziell größerer Tragweite.

Graubünden (O.): Neue Ausgabe von 100,000 Franken oder mehr, und neue, voraussichtlich in fünf aufeinanderfolgenden Jahren wiederkehrende Ausgabe von mindestens 20,000 Franken.

Aargau (O.): Neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als 250,000 Franken, neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 25,000 Franken.

Thurgau (O.): Neue einmalige Gesamtausgabe von wenigstens 50,000 Franken; neue, jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 10,000 Franken.

Tessin (F.): Gesetzgeberische Beschlüsse, die, auch wenn sie dringlich sind, eine Ausgabe von über 200,000 Franken nach sich ziehen.

Waadt (O.): Toute loi où décret entraînant une dépense extra-budgétaire de plus de 500,000 francs, ausgenommen die Fälle der Landesverteidigung und die Erfüllung früherer Verpflichtungen.

Wallis (O.): Eine außerordentliche Ausgabe von 60,000 Franken oder während drei Jahren eine durchschnittliche Ausgabe von 20,000 Franken, sofern die Ausgabe nicht aus dem Betrag der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages gedeckt werden kann. Abstimmung innert 50 Tagen nach der Bekanntmachung.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen ist die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag überall Sache des Großen Rates.

Genf sagt: Das (fakultative) Referendum kann nicht gegen das jährliche Gesetz über die Ausgaben und Einnahmen, als Ganzes, in Anwendung kommen, sondern nur gegen diejenigen Bestimmungen desselben, welche a. eine neue Steuer oder die Erhöhung einer bestehenden, oder b. eine Emission von Reskriptionen (Eigenwechsel) oder ein Anlehen in anderer Form in Aussicht nehmen. Der Große Rat bezeichnet im Budgetgesetz diejenigen Artikel, welche erst nach Ablauf der Frist von 30 Tagen promulgirt werden dürfen.

Zur Ergänzung siehe die im ersten Abschnitt enthaltene Übersicht der Kompetenzen der Landsgemeinden.

5. Mit diesen Aufstellungen ist freilich die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Volk und Behörden erst im Groben umschrieben. Eine eingehende Behandlung hätte zu untersuchen, welche Bestimmungen in den einzelnen Kantonen ausdrücklich oder durch Tradition auf den Gesetzesweg verwiesen

sind, wie weit diese Ausscheidung in der Praxis beachtet wird, welche Auslegung die obigen, nicht immer sehr bestimmten Vorschriften in ihrer Anwendung gefunden haben. Wer selbst ein Stück Gesetzgebung und Verwaltung miterlebt hat, der weiß, wie ungemein schwierig eine solche Auseinandersetzung auch nur für den eigenen Kanton wäre, zumal auch in diesen Dingen die wechselnden Strömungen in den politischen Ansichten und Auffassungen sich stark geltend machen und oft, was heute als richtig gilt, morgen über Bord geworfen wird.

Es mag deshalb hier eine kleine Nachlese aus den Verfassungen genügen.

Die Verfügung über die Wehrkraft, soweit solche überhaupt in der kantonalen Befugnis liegt, ist überall Sache der Behörden.

Ebenso das Begnadigungsrecht, das früher hie und da allerdings auch durch die Landsgemeinden selbst ausgeübt wurde.

In den Kantonen Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell J.-Rh. erteilt die Landsgemeinde das Kantonsbürgerrecht, in einer größern Zahl anderer ist dies Sache des Großen Rates, in einzelnen des Regierungsrates (z. B. Zürich).

Zürich und Baselstadt regeln die Geschäftsordnungen des Großen Rates und des Regierungsrates auf dem Gesetzeswege; eine Anzahl anderer Verfassungen enthalten keine bezügliche Vorschrift und stehen somit wohl auf dem gleichen Standpunkte wie diese. In Bern, Obwalden, Glarus, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin gibt sich der Große Rat seine Geschäftsordnung selbst; in

Obwalden und Glarus erläßt er auch diejenige des Regierungsrates.

Uri behält dem Landrate den Erlaß der Straf- und Zivilprozeß-, der Hypothekar- und Fallimentsordnung, der Statuten der Ersparniskasse, der Geschäftsreglemente für die verwaltenden und richterlichen Behörden vor. In Obwalden ist der Erlaß der Verordnungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafrechtssachen in die Befugnis des Kantonsrates gelegt. In Nidwalden erläßt der Landrat die für die Wohlfahrt und die Interessen des Landes nötigen polizeilichen Verordnungen, sowie die Geschäftsreglemente aller Landesbehörden und Kommissionen und für das Kanzleipersonal und die Amtsdiener. In Schwyz fällt in die Kompetenz des Kantonsrates der Erlaß polizeilicher Dekrete mit Strafbestimmungen, der Reglemente und Geschäftsordnungen für die Behörden, der Verwaltungs-, Zivil- und Strafprozeßordnung; der Verordnungen über das Schul- und Militärwesen, sowie die Ordnung des Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Straßenwesens.

Die Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalte und Festsetzung der Besoldungen der von ihr gewählten Beamten und Angestellten, sowie der Sitzungsgelder für die kantonalen Behörden ist der Landsgemeinde ausdrücklich vorbehalten in Uri; die Errichtung und Aufhebung ständiger Beamtungen und die Bestimmung der Zahl der nötigen Kanzleibeamten, die Festsetzung aller staatlichen Besoldungen in Glarus; die Festsetzung aller Besoldungen und Taggelder in Obwalden. In Bern kann der Große Rat öffentliche Stellen errichten und deren Besoldung bestimmen. In St. Gallen ist ihm die Befugnis zur Errichtung und Aufhebung aller öffent-

lichen Anstellungen, die nicht durch Verfassung oder Gesetz festgestellt sind, zugemessen. In Graubünden stellt, soweit die Verfassung nicht bereits verfügt, der Große Rat die für die Landesverwaltung erforderlichen Beamtungen auf. In Thurgau ist die Aufstellung öffentlicher Beamtungen und Festsetzung ihrer Besoldungen Sache des Großen Rates, aber nur nach den Bestimmungen der Verfassung und besonderen Gesetze. In Luzern dürfen neue Behörden und Beamte nur durch ein förmliches Gesetz oder Dekret des Großen Rates eingeführt werden. Die Festsetzung der Besoldungen ist im übrigen Sache der Großen Räte in Bern, Schwyz, Zug, Baselstadt und -Land, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Tessin (soweit sie nicht durch Gesetz dem Regierungsrat zugeschrieben ist), Wallis, Neuenburg; aller staatlichen Besoldungen über 500 Franken in Luzern und zwar werden dieselben je am Anfang einer Legislaturperiode durch besonderes Dekret festgestellt; während derselben darf keine Erhöhung stattfinden. In Schaffhausen bestimmt die Besoldungen der Mitglieder der Behörden und der Beamten das Gesetz, diejenigen der Angestellten der Große Rat. In Zürich schweigt die Verfassung über die Ausscheidung dieser Kompetenzen, eine Ordnung auf dem Gesetzeswege scheiterte schon wiederholt; niemand erhebt übrigens Einspruch dagegen, daß die Behörden, durch die Verhältnisse gezwungen, in diesen Dingen von sich aus vorgehen.

Die Gebühren sollen nach den Verfassungen von Uri, Zug, St. Gallen und Aargau von den Großen Räten bestimmt werden.

In den Landsgemeindekantonen ist der Landsgemeinde von den Einnahmen und Ausgaben des Kan-

tons und dem daraus resultirenden Vermögen Kenntnis zu geben; sie ordnet eventuell die Prüfung an; in den andern Kantonen nimmt der Große Rat die Staatsrechnung ab.

Daß der Kantonsrat nicht befugt sei, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen, sagt die Verfassung von Zürich. St. Gallen bestimmt, daß Maßregeln zur Vollziehung der Gesetze, Baselland, daß die vom Landrat zur Einführung und Vollziehung eidgenössischer und kantonaler Gesetze erlassenen Verordnungen nie veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten dürfen. In den Kantonen Luzern und Zug, mit fakultativem Referendum, bestimmt die Verfassung, daß die dem Referendum unterliegenden Erlasse vor Ablauf der Referendumsfrist bezw. vor Abhaltung der stattzufindenden Abstimmung nicht in Kraft treten; dazu paßt aber nicht recht, daß bei Verwerfung eines Erlasses der Große Rat denselben durch besondern Beschluß als aufgehoben erklären muß. Richtiger wird in Baselstadt und Neuenburg die positive Fassung gebraucht: der Große Rat erklärt das Gesetz oder den Beschluß erst dann in Kraft, wenn entweder die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen oder der Erlaß in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

## C. Die Gesetzesinitiative.

a. Ein Initiativrecht mit Bezug auf Gesetze und Beschlüsse, d. h. das Recht einer Anzahl stimmberechtigter Bürger, Anträge auf Erlaß neuer oder auf Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze bezw. Gesetze und Beschlüsse mit der Wirkung

zu stellen, daß dem Antrag entsprochen bezw. derselbe der Volksabstimmung unterbreitet werden muß, kennen alle Verfassungen mit Ausnahme derjenigen von Luzern, Freiburg und Wallis.

Dieses Recht steht zu:

Einem einzelnen Stimmberechtigten in Uri (oder einer Mehrzahl derselben), Obwalden, Nidwalden (auch den Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen), Glarus, Appenzell J.-Rh.;

einem einzelnen Stimmberechtigten (oder einer Behörde) mit Unterstützung durch einen Drittel der Mitglieder des Kantonsrates in Zürich;

einer der Mitgliederzahl des Kantonsrates gleichkommenden Zahl von Stimmberechtigten (70) in Appenzell A.-Rh.;

1000 Stimmberechtigten in Zug (5746)*, Baselstadt (12,450) und Schaffhausen (8123);

1500 in Baselland (11,516);

2000 in Schwyz (zirka 12,000); Solothurn (18,374);

2500 in Thurgau (24,030) und Genf (18,909);

3000 in Neuenburg (25,407) und Graubünden (21,865);[1])

4000 in St. Gallen (51,639);

5000 in Zürich (80,317), Aargau (39,475) und Tessin (29,500);

6000 in Waadt (61,258);

12000 in Bern (112,269).

---

* Die eingeklammerten Zahlen sind die Zahlen der Stimmberechtigten der betreffenden Kantone bei der eidg. Abstimmung vom 5. Juli 1891.

[1]) In Graubünden muß auf Begehren von wenigstens 3000 Stimmberechtigten auch der Große Rat in außerordentlicher Sitzung zusammentreten.

b. Die Zustimmung geschieht entweder durch Unterzeichnung eines Bogens, auf welchem das Initiativbegehren geschrieben oder gedruckt ist, — oder aber in Gemeindeversammlungen, an welchen durch Abstimmung konstatirt wird, wie viele Anwesende dem Begehren beistimmen.[1])

Was die Zustimmung durch Unterschrift anbelangt, so ist folgendes zu bemerken:

Eigenhändige Unterschrift ist vorgeschrieben in Baselstadt, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Neuenburg, Waadt, Aargau und Genf; immerhin gestattet Schaffhausen bei Unfähigkeit zum Schreiben Unterzeichnung durch einen Beauftragten unter amtlicher Beurkundung. Für Zuwiderhandlung drohen Strafen an: Graubünden, Baselstadt, Neuenburg (Beisetzung des Namens eines andern, auch wenn in dessen Auftrag, mehrfache Unterzeichnung von Bogen); Waadt entzieht dem mehr als einen Bogen Unterzeichnenden das Aktivbürgerrecht bis auf zwei Jahre; in Tessin bestraft der Regierungsrat, vorbehältlich strafrechtlicher Ahndung, denjenigen, der einen andern Namen als den seinigen schreibt, oder der aus Auftrag eines Dritten für diesen unterzeichnet oder der seinen Namen mehrfach auf eine oder mehrere Listen einträgt, mit Entzug des Aktivbürgerrechts; in Zürich sollen nach einem neuesten Ent-

[1]) In Zürich liegt zur Zeit ein Antrag vor, welcher vorschlägt: 500 Stimmberechtigte können verlangen, daß ein von ihnen eingereichtes Initiativbegehren bei Anlaß der nächsten Volksabstimmung jedem Stimmberechtigten zugestellt werde nebst einem Zettel, auf dem er seine Zustimmung erklären und den er in die Stimmurne legen kann. Stimmen 5000 Stimmberechtigte oder mehr zu, so wird dasselbe wie ein Initiativbegehren behandelt, dem 5000 durch Unterschrift oder in Gemeindeverversammlungen zugestimmt haben.

wurfe solche Fehler mit Polizeibuße bis auf 80 Franken geahndet werden.

Angabe von Geburtsjahr und Beruf des Unterzeichners verlangt Neuenburg; Angabe der paternità (Name des Vaters?) Tessin; der Zürcher Entwurf will, daß durch Angabe der Ortschaft, in welcher der Unterzeichner wohnt, die Identifizirung erleichtert werde.

Gemeindeweise Ordnung bezw. Abgabe der Unterschrift in der Wohngemeinde schreiben vor: Zug, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf, Tessin (siehe unten) und der Zürcher Entwurf[1]); Bezeichnung der Wohngemeinde: Nidwalden.

(Unentgeltliche) Bezeugung der Stimmberechtigung durch die Gemeindebehörde des Wohnortes ist vorgesehen in Baselstadt, Solothurn („Der Unterzeichnete, Ammann von ... bezeugt die Stimmberechtigung der ... (Zahl) Unterzeichneten auf gegenwärtiger Liste und erklärt, daß dieselben ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben"), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin (s. unten), Waadt, Neuenburg; — Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift in Genf, Aargau, Tessin (s. unten). Die Bezeugung braucht nicht bei jeder Unterschrift beigesetzt zu werden, sondern nur auf jedem Bogen; dabei ist die Zahl der Unterschriften anzugeben in Solothurn, Graubünden, Waadt, Tessin (s. unten).

Für die Dauer der Gültigkeit der Unterschriften sind Fristen angesetzt: in Zürich sechs Monate, wenn in-

---

[1]) Welcher Entwurf auch die Bezeichnung des Wohnsitzes (Ortschaft, Weiler, Hof) verlangt.

zwischen das Begehren nicht beim Kantonsrate eingebracht worden ist; dasselbe gilt für bezügliche Gemeindebeschlüsse; — in Schaffhausen 60 Tage nach dem Tage, an welchem der Eingang der früheſt erfolgten Eingabe durch das Amtsblatt veröffentlicht worden ist; — — Graubünden ein Jahr (Gesetz von 1881); — — Thurgau sechs Monate; — — Neuenburg ein Jahr. Eine Kontrolle über die Innehaltung dieser Vorschrift hatte Zürich bis anhin nicht[1]); Nidwalden, Thurgau und Schaffhausen verlangen zu dem Ende Datirung der Unterschrift, Graubünden Datirung der Bogen.

Aargau, Tessin und Waadt verschaffen sich die Kontrollirung in folgender Weise:

In Aargau kann das Begehren beim Gemeindeammann abgegeben werden, der die Schrift während acht Tagen je zu einer bestimmten Stunde zur Unterzeichnung offen zu halten und Stimmberechtigung und Echtheit zu bezeugen hat; Aufnahme der Unterschriften von Haus zu Haus ist untersagt. Ist binnen sechs Monaten vom Tage der Einreichung der ersten Schriftstücke beim Regierungsrat an gerechnet, welcher Tag im Amtsblatt publizirt wird, nicht die verfassungsgemäß erforderliche Stimmenzahl beieinander, so ist das Begehren dahingefallen.

In Tessin muß das von wenigstens drei Aktivbürgern unterzeichnete Initiativbegehren auf der Staatskanzlei deponirt werden, welche dasselbe sofort im Amtsblatt publizirt. Die Listen zur Unterzeichnung müssen beim Gemeinderatspräsidenten oder einem Gemeinderatsmitglied gegen Empfangschein abge-

[1]) Der neueste Entwurf verlangt, daß jedem Bogen das Datum des Beginnes der Unterschriftensammlung beigedruckt sei.

geben werden; dieser Beamte läßt sie auf der Gemeinderatskanzlei auflegen. Innert 24 Stunden nach dieser Abgabe setzt der Gemeinderat durch sofort zu publizirenden Beschluß die Sonntage und wenigstens noch je einen Wochentag an, an welchem während wenigstens zwei Stunden zwischen 9 und 5 Uhr die Unterzeichnung unter Aufsicht eines Gemeinderatsmitgliedes erfolgen darf. Es dürfen nur solche unterzeichnen, die ihr politisches Domizil in der Gemeinde haben. Das betreffende Gemeinderatsmitglied bezeugt Tag für Tag die Echtheit der Unterschriften mit Angabe ihrer Zahl und die Stimmberechtigung. Auf Verlangen werden die Listen dem, der sie abgegeben hatte, wieder herausgegeben. Die Unterschriften können aber auch auf frei zirkulirenden Listen gesammelt werden; nur muß dann die Echtheit derselben vom Notar, die Stimmberechtigung vom Sindaco (Gemeindepräsidenten) bezeugt werden. Unterschriften, welche vor der Publikation im Amtsblatt oder erst nach Ablauf von 60 Tagen nach derselben abgegeben wurden, sind ungültig. Zuwiderhandlungen der Gemeindebehörden werden mit Ordnungsbuße bestraft.

In Waadt muß jedes Initiativbegehren vor der Unterschriftensammlung auf der Staatskanzlei deponirt werden; frühere Unterschriften gelten nicht, spätere während drei Monaten nach der Deposition.

Eine Prüfung der Unterschriften auf ihre Gültigkeit durch den Regierungsrat ist ausdrücklich vorgesehen in Neuenburg mit Rekursrecht an den Großen Rat. In Waadt kann der Regierungsrat oder der Große Rat im Zweifelfall eine Enquête über die wirkliche Zahl gültiger Unterschriften veranstalten. In Aargau haben das Bezirksamt oder der Regierungsrat, wenn sie einen Verstoß gegen die Form-

vorschriften wahrnehmen, die betreffenden Schriftstücke zur Berichtigung oder Ergänzung den Gemeindeammännern zurückzustellen. Solche Eingaben werden auch in Schaffhausen zur Hebung des Mangels zurückgewiesen. Die Gesetze von Tessin sprechen mit Bezug auf die Initiative von einer, innert fünfzehn Tagen zu vollziehenden, Erledigung der Streitigkeiten mit Bezug auf Zahl und Gültigkeit der Unterschriften durch den Regierungsrat; nur bei den Referendumsunterschriften ist eine Prüfung mit eventueller Ungültigerklärung durch den Regierungsrat vorgeschrieben.

Schaffhausen und Aargau schreiben vor, daß nur ein Begehren auf einem Bogen stehen dürfe; Tessin: Ein Volksinitiativbegehren darf nur einen einzigen Gegenstand beschlagen. Waadt ähnlich, daß nur Unterschriften für gleichlautende Begehren zusammengezählt werden. Graubünden und Thurgau verlangen, daß die Bogen genau überschrieben sein müssen; der neueste Zürcher Entwurf, daß jeder Bogen an der Spitze das Initiativbegehren tragen müsse; Neuenburg, daß auch die Vorschriften über die Unterzeichnung der Initiativbegehren nebst den bezüglichen Strafbestimmungen in augenfälliger Weise am Kopf der Bogen abgedruckt werden.

In Gemeindeversammlungen kann die Zustimmung der nötigen Zahl von Stimmberechtigten konstatirt werden in Zürich, wo, mit Ausnahme der Stadt Zürich, ein Sechstel der Stimmberechtigten die Einberufung einer Gemeindeversammlung innert Monatsfrist, jeder einzelne Stimmberechtigte die Einberufung innert der Frist von drei Monaten verlangen kann; dabei ist zu bemerken, daß gewöhnlich der Weg der Unterschriftensammlung eingeschlagen wird und nicht derjenige

der Besammlung der Gemeinden; — in Solothurn, — in Aargau; in letzterm Kanton kann der Gemeinderat die Gemeindeversammlung einberufen, wenn ihm das in Schrift verfaßte Begehren zugestellt wird; er muß es tun, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangen; die Einberufung muß ohne Bußandrohung erfolgen; die Versammlung ist gültig, wenn auch nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

c. Bezüglich der Form der Initiativbegehren bestehen folgende Vorschriften:

Die Initiativbegehren können gestellt werden in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes in Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Neuenburg (droit de proposer au Grand Conseil l'adoption. l'élaboration .... d'une loi ou d'un décret); Schaffhausen (grundsätzliche Bezeichnung der gewünschten Punkte oder Aufstellung eines eigentlichen Gesetzesentwurfes); Graubünden (prinzipieller oder artikulirter Vorschlag); Baselstadt (sie können entweder ihren Gegenstand nur im allgemeinen bezeichnen oder in Form eines Gesetzesentwurfes abgefaßt sein); Tessin (wenn das Begehren die Ausarbeitung eines Gesetzes zum Gegenstand hat, so kann es den vollständig ausgearbeiteten Text desselben enthalten); Genf (proposer un projet de loi ou d'arrêté législatif, demander l'élaboration d'une loi).

Nur in Form der Anregung scheint das Begehren gestellt werden zu können in Baselland und Aargau, wo, wenn der Landrat bezw. Große Rat dem Begehren nicht von sich aus entspricht, er die Frage, ob demselben Folge gegeben

werden solle, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen hat. Unbestimmt ist dies in Schwyz (Der Abstimmung des Volkes muß unterstellt werden die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Gesetzes, wenn 2000 Stimmberechtigte ein daheriges Verlangen stellen), — in Zug (den Erlaß ... eines Gesetzes ... verlangen).

Die Verfassungen von Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden sprechen nur von „Anträgen", Graubünden nur von „Vorschlägen"; immerhin verlangt Uri genaue Präzisirung; Glarus bestimmte Anträge. Diese Kantone sind wohl zur ersten Kategorie zu rechnen. Waadt braucht ebenfalls den allgemeinen Ausdruck „toute proposition", verlangt aber, daß diese Proposition so redigirt sei, daß man mit Ja oder Nein darauf antworten könne (à pouvoir être résolues par oui ou non); ist dies nicht der Fall, so redigirt der Große Rat so, daß kein Zweifel bei der Abstimmung bestehen kann.

Die Beigabe einer Begründung ist vorgeschrieben in Zürich, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Genf.

d. Was den Inhalt der Initiativbegehren anbelangt, so können die „Anträge" in den Kantonen Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und Appenzell A.-Rh. sich offenbar sowohl auf Gesetze als auf solche Beschlüsse richten, welche die Landsgemeinde zu fassen befugt ist. Appenzell J.-Rh. spricht einerseits von „Anträgen auf Abänderung der Verfassung und auf Erlaß von Gesetzen", für welche vorgeschrieben ist, daß sie vorgängig dem Großen Rate zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen; anderseits wird

für alle Kantonseinwohner, Genossenschaften und Ortskreise das Recht statuirt, „an die Orts- und Kantonsbehörde Wünsche und Verlangen zu stellen", und als eine solche Behörde wird auch die Landsgemeinde bezeichnet; diese Wünsche und Verlangen scheinen hiernach als Initiativbegehren klassifizirt werden zu müssen.

Wenn in Waadt „toute proposition, émanant de l'initiative de 6000 citoyens actifs" der Volksabstimmung zu unterstellen ist, so reiht sich diese Fassung in ihrer Allgemeinheit den vorstehenden an.

Mit Bezug auf die übrigen Kantone ist zu bemerken was folgt:

Das Initiativbegehren kann gerichtet sein auf den Erlaß irgend eines Gesetzes in Schaffhausen:

auf Erlaß von neuen, Aufhebung oder Abänderung von bestehenden Gesetzen in Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau (bei Begehren um teilweise Gesetzesrevision sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Beseitigung oder Aufnahme gewünscht wird), Thurgau, Tessin (accettazione, elaborazione, modificazione, o abrogazione di una legge), Neuenburg (adoption, élaboration, modification où abrogation d'une loi); Genf (proposer un projet de loi, demander l'élaboration d'une loi sur un objet déterminé, l'abrogation ou la modification d'une loi).

Es ist zu bemerken, daß in Graubünden die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes erst nach zwei Jahren, in St. Gallen und Glarus nach drei Jahren nach dessen Inkrafttreten verlangt werden darf, in letzterem Kanton mit dem Vorbehalt, daß wenn der Landrat fände, ein Gesetz habe

sich als ein dem Lande offenbar nachteiliges erwiesen, er die Pflicht hätte, von sich aus der Landsgemeinde die Abänderung desselben zu beantragen.

Für Schwyz, Schaffhausen und Aargau ist damit das Initiativrecht erschöpft. Andere Kantone dehnen dasselbe auch auf Beschlüsse aus und zwar:

Bern: Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rates;

Thurgau: Erlaß eines in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Beschlusses;

die übrigen: Erlaß, Aufhebung oder Abänderung

1. von großrätlichen Verordnungen und Beschlüssen, ausgenommen die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen dringlicher Natur in Graubünden und Baselland (von allgemein verbindlichen Beschlüssen und vom Landrat erlassenen Verordnungen);
2. von großrätlichen Beschlüssen (décrets) in Solothurn, Baselstadt, Neuenburg und Zug (von in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt fallenden Schlußnahmen);
3. von verfassungsgemäß nicht ausschließlich in die Befugnis des Großen Rates fallenden Beschlüssen in Zürich und St. Gallen und wohl auch Genf (arrêtés législatifs) und Tessin (decreti legislativi).

Man mag darüber streiten, ob in Ziffer 3 unter den „verfassungsgemäß ausschließlich in die Befugnis des Großen Rates fallenden Beschlüssen" nur solche Beschlüsse zu verstehen seien, für welche in der Verfassung selbst dem Großen Rate

die Kompetenz zugeschrieben ist, oder ob dieselben auch jene Beschlüsse in sich begreifen, zu deren Fassung der Große Rat durch verfassungsgemäß erlassene Gesetze kompetent erklärt worden ist. Für letzteres spricht die Rücksicht auf die Wünschbarkeit einer gewissen Stabilität und Konsequenz im Gange der Staatsverwaltung; das Volk mag in Verfassung und Gesetzen seinen Behörden diejenigen Kompetenzen geben, die es für gut findet; es mag durch Änderung der Gesetze diese Kompetenzen beschneiden, wenn sie ihm zu weitgehend scheinen; aber so lange eine Behörde innert der Grenzen ihrer bestehenden Kompetenzen handelt, sollen ihre Beschlüsse unanfechtbar sein. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, nicht nur daß die Grenzen der Kompetenz etwa streitig sein können, sondern auch daß eine Behörde von ihrer Kompetenz im einzelnen Falle in einer Weise Gebrauch machen kann, die dem Willen der Mehrheit des Volkes nicht entspricht, und daß hie und da scheinbar unbedeutende Dinge zu starken Spannungen führen können. Eine erst nachträglich erfolgende Änderung der Kompetenzfrage würde neben das Ziel schießen; der beanstandete Beschluß bliebe bestehen, und im übrigen will man die betreffende Kompetenz vielleicht gerne der Behörde belassen.

e. Wie ist das in richtiger Weise eingereichte Initiativbegehren weiter zu behandeln?

Ein Initiativbegehren kann dort, wo Beschränkungen aufgestellt sind, gegen diese Beschränkungen verstoßen und wird dann von vorneherein vom Großen Rate bezw. Regierungsrate zurückzuweisen sein. Verschiedene solcher Beschränkungen sind bereits erwähnt worden, siehe z. B. Zürich, wo ein Initiativbegehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines ver-

fassungsmäßig ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses unzulässig ist.

In Obwalden und Nidwalden, Glarus und Appenzell I.-Rh. kann ein Initiativbegehren zurückgewiesen werden, wenn es die Bundes- oder Kantonsverfassung verletzt, — in Obwalden und Nidwalden auch dann, wenn es Privatrechte verletzt,[1]) — in Obwalden, wenn es seiner Natur nach nicht in den Bereich der Landsgemeinde gehört; — in Obwalden und Glarus darf die Landsgemeinde nicht auf Begehren eintreten, welche gegen Urteile (Obwalden: und Erkenntnisse, Glarus: und Beschlüsse) gerichtet sind, die von den verfassungsmäßigen Behörden in Gemäßheit der ihnen eingeräumten Befugnisse erlassen worden sind.

Ein als zulässig erkanntes Initiativbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes hat den verfassungsmäßigen Anspruch, unverändert zur Volksabstimmung gebracht zu werden.

In Uri geht ein als zulässig erkanntes Initiativbegehren mit Gutachten des Landrates ohne weiteres an die Landsgemeinde; den Unterzeichnern ist überlassen, ihre Begehren dort noch mündlich zu vertreten oder vertreten zu lassen.

In Obwalden kann, wenn das Gutachten des Landrates auf Verwerfung lautet, der Antragsteller seine Motion zurückziehen; beharrt er auf der Vorlage, so hat er sich vor der Landsgemeinde persönlich zu stellen. Es wird dann über

[1]) Glaubt sich jemand in Uri durch einen Landsgemeindebeschluß in seinen Privatrechten benachteiligt, so hat er den Rechtsbarschlag an der Landsgemeinde selbst zu Protokoll zu geben und innert Monatsfrist gerichtlich anhängig zu machen, bei Verlust des Rechtes zur Einsprache. Die Landsgemeinde fährt, dem Rechte unvorgreiflich, in der Behandlung des Geschäftes weiter.

unveränderte Annahme der Motion und des kantonsrätlichen Gutachtens oder die einfache Verwerfung beider Anträge abgestimmt.

In Nidwalden werden die Initiativbegehren sowie die Anträge des Landrates veröffentlicht, und es steht jedem stimmfähigen Kantonseinwohner, sowie den Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen das Recht zu, innert 20 Tagen Gegen- oder Abänderungsanträge einzureichen, über deren Zulässigkeit der Landrat Beschluß faßt und zu welchen er Abänderungs- oder Gegenanträge stellen kann. Alle diese Anträge werden acht Tage vor der Landsgemeinde veröffentlicht; es muß über dieselben auf Verlangen eines Stimmfähigen an der Landsgemeinde auch dann abgestimmt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht.

In Glarus kann der Landrat jeden Antrag zur Vorprüfung an den Regierungsrat oder an eine Kommission weisen; in letztere können auch Personen, die nicht Mitglieder des Landrates sind, mit voller Stimmberechtigung gewählt werden. Anträge, welche der Landrat mit wenigstens zehn Stimmen erheblich erklärt, sind mit seinem Gutachten der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. Ohne Gutachten werden die unerheblich erklärten vorgelegt. Auf Anträge dieser Art wird nur auf speziellen Antrag an der Landsgemeinde eingetreten und nur so, daß die Landsgemeinde entweder die Ablehnung oder die Begutachtung aufs folgende Jahr beschließt.

In Appenzell A.-Rh. gehen Initiativvorschläge ohne weiteres an die Landsgemeinde.

In Appenzell J.-Rh. kann wie in Obwalden der Große Rat den Antrag eines Stimmfähigen vor die Lands-

gemeinde bringen oder zurückweisen; in letzterem Falle hat der Stimmfähige das Recht, denselben der Landsgemeinde selbst vorzutragen und die Abstimmung zu verlangen.

Ebenso mannigfaltig sind die Verhältnisse in den Kantonen ohne Landsgemeinde.

In einer ersten Gruppe von Kantonen muß das gestellte Initiativbegehren ohne weiteres zur Volksabstimmung gebracht werden. So in Schwyz (Initiative auf Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Erlassung eines neuen Gesetzes); in St. Gallen (Initiative in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Beschlusses); in Graubünden (Initiative auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen, großrätlichen Beschlüssen nicht dringlicher Natur und Beschlüssen); in Waadt, wo der Große Rat das Initiativbegehren, wenn es nicht dem Gesetze gemäß so redigirt ist, daß mit Ja oder Nein darauf geantwortet werden kann, vorerst in die entsprechende Form bringt.

Bern schließt sich den vorstehenden Kantonen insofern an, daß das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebrachte Initiativbegehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rates ohne weiteres zur Volksabstimmung kommt; den folgenden darin, daß bezüglich der Begehren in Form einfacher Anregung sich der Große Rat zunächst schlüssig zu machen hat, ob er entsprechen will; im Fall der Verneinung ist das Begehren vor die Volksabstimmung zu bringen, und erst nach Annahme dasselbe durch

ein, dem obligatorischen Referendum unterstehendes, Gesetz auszuführen.

Diese Frage des „Entsprechens" mit Anordnung der Volksabstimmung bei Verneinung hat sich der Große Rat bei allen Initiativbegehren vorzulegen:

in Zürich (Initiativbegehren in Form einfacher Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses, mit obligatorischem Referendum für alle diese Gesetze und Beschlüsse), — in Solothurn (Initiative in Form einfacher Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Beschlusses des Kantonsrates, mit obligatorischem Referendum für Gesetze und deren authentische Interpretation, Staatsverträge gesetzgeberischer Natur und Beschlüsse von gewisser finanzieller Tragweite), —

in beiden Kantonen kann die Entsprechensfrage gegenüber ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen im wesentlichen wohl nur den Inhalt haben, ob der Initiativvorschlag zur Annahme empfohlen werden bezw. ob demselben nicht ein anderer Vorschlag gegenübergestellt werden solle; —

in Zug, wo der Kantonsrat ohne weiteres entsprechen kann, da die Initiative nur auf Gesetze und in die Kompetenz des Kantonsrates fallende Beschlüsse sich richten kann und die Gesetze nur dem fakultativen Referendum unterliegen, —

in Baselland (Initiative auf Erlaß eines neuen oder um Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, eines allgemein verbindlichen Beschlusses oder einer vom Landrat erlassenen Verordnung in Form der einfachen Anregung.

mit obligatoriſchem Referendum für Geſetze, allgemein verbindliche Beſchlüſſe und Verträge, ſoweit ſie über die in Verfaſſung und Geſetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen), —

in Aargau (Initiative in Form der einfachen Anregung auf Erlaß und Abänderung von Geſetzen, mit obligatoriſchem Referendum).

Thurgau, Baſelſtadt, Neuenburg und Genf kleiden dies in die Form, daß der Große Rat den Vorſchlag zu beraten und das Ergebnis dieſer Beratung der Volksabſtimmung bezw. dem fakultativen Referendum zu unterſtellen habe, mit folgenden Modifikationen:

Thurgau: Wenn wenigſtens 2500 Stimmberechtigte den Erlaß eines neuen oder die Aufhebung oder Abänderung eines beſtehenden Geſetzes oder endlich einen in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Beſchluß verlangen, ſo iſt derſelbe gehalten, den eingereichten Vorſchlag in Beratung zu ziehen und das Ergebnis der Volksabſtimmung zu unterbreiten, —

wobei zu beachten, daß ein in die Kompetenz des Großen Rates fallender Beſchluß dann, wenn er durch Volksinitiative angeregt wurde, der Volksabſtimmung unterliegen ſoll, während es ſonſt dem Großen Rate freiſteht, ſeine Beſchlüſſe, ſoweit ſie nicht gewiſſe Ausgaben nach ſich ziehen, dem Referendum zu unterſtellen.

In Baſelſtadt (Initiative auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Geſetzes oder Großratsbeſchluſſes, die ihren Gegenſtand nur im allgemeinen bezeichnet oder in Form eines Geſetzesentwurfes abgefaßt ſein kann) weist der Große Rat, wenn er das Begehren erheblich findet, dasſelbe an den Regierungsrat oder eine Kommiſſion zur Vorprüfung und kann

auf deren Bericht hin ein Gesetz oder einen Beschluß erlassen, welcher Erlaß den Stimmberechtigten zum Entscheide vorgelegt wird. Erklärt der Große Rat das Begehren sogleich oder auf jenen Bericht hin als unerheblich, so ist dieser Entscheid mit Angabe der Motive der Volksabstimmung zu unterbreiten. Verwirft das Volk den Entscheid des Großen Rates, so hat dieser sofort den Regierungsrat oder eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beauftragen und ein Gesetz oder einen Beschluß im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen und zur Volksabstimmung zu bringen. Also beidemal obligatorisches Referendum im Gegensatz zu dem für aus eigener Initiative der Behörde hervorgegangene Erlasse geltenden fakultativen.

In Neuenburg hat der Regierungsrat das mit der gesetzlichen Zahl von gültigen Unterschriften versehene Initiativbegehren innert 90 Tagen mit einem Bericht dem Großen Rat zuzustellen. Verwirft der Große Rat das Begehren oder ändert er den Text eines Entwurfes, dessen unveränderte Annahme verlangt wird, so wird die Angelegenheit (la question) dem Volksentscheid unterbreitet. Nimmt er aber purement et simplement das Volksbegehren an, so wird mit dem daraus hervorgehenden Gesetze oder Beschlusse verfahren wie mit allen andern, d. h. der Erlaß untersteht dem fakultativen Referendum.

In Genf faßt der Große Rat über den in Form einer Anregung gestellten Antrag Beschluß; den als Gesetzes- oder Beschlussesentwurf eingebrachten Antrag kann er annehmen, abändern oder verwerfen. In jedem Fall unterliegt der Großratsbeschluß der Volksabstimmung.

Eine besondere Gruppe bilden Schaffhausen (Initiative auf Erlaß von Gesetzen) und Tessin (Initiative auf Annahme, Ausarbeitung, Abänderung oder Aufhebung von

Gesetzen oder decreti legislativi). Sind die Begehren in Form ausgearbeiteter Entwürfe gestellt, so kommen sie, sofern der Große Rat keinen Gegenvorschlag macht, in Tessin überdies, wenn das Begehren die einfache Aufhebung eines Gesetzes verlangt, ohne weiteres zur Volksabstimmung. Macht der Große Rat einen Gegenvorschlag, so werden in Tessin beide Vorschläge zunächst in eventueller Abstimmung gleichzeitig vor's Volk gebracht; eine zweite Abstimmung entscheidet dann definitiv, ob der Vorschlag, der im ersten Gange am meisten Ja machte, gelten soll; in Schaffhausen wird zunächst über den Vorschlag des Großen Rates abgestimmt; wird derselbe verworfen, dann kommt das Initiativbegehren zur Abstimmung. Auf Initiativbegehren in Form einfacher Anregung hat der Große Rat in beiden Kantonen das verlangte Gesetz auszuarbeiten (Tessin: nel senso della domanda) und zur Volksabstimmung zu bringen. In Tessin (und wohl auch in Schaffhausen) kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen und es ist dann zu verfahren wie oben bemerkt.

Zum Schlusse ist noch des Verfahrens mit Bezug auf die in Zürich zulässigen Einzelinitiativbegehren zu gedenken. Über dieselben faßt der Kantonsrat zunächst mit Mehrheit den Beschluß, ob Entsprechen oder Nichtentsprechen, und konstatirt erst bei Nichtentsprechen, ob das Begehren die Unterstützung von einem Drittel der Kantonsratsmitglieder erhalte. Dem Einzelinitianten bezw. einem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schoße des Kantonsrates zu, insofern 25 Mitglieder des Rates das betreffende Gesuch unterstützen. Ist das Begehren als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht, so kann der Kantonsrat durch

besondern Beschluß dem Antragsteller das Recht der Teilnahme an der artikelweisen Beratung gewähren.[1]) Immer auch kann die zur Vorberatung bestellte Kommission bezw. der Regierungsrat den Antragsteller zu den Beratungen beiziehen.

Der Große Rat hat die Initiativbegehren zu handen der Volksabstimmung zu begutachten in Zürich (wo der beleuchtende Bericht in der Regel aus Auftrag des Kantonsrates vom Regierungsrate direkt erlassen wird), Uri, Obwalden, Glarus (wenn das Begehren erheblich erklärt worden), Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden. In Waadt kann er dies tun. Ebenso kann er in Bern seine Ansicht über ein Volksbegehren, dem er nicht entspricht, wie über den von der Volksinitiative eingebrachten ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten zur Kenntnis bringen. In Neuenburg kann der Große Rat seinen Verwerfungs- oder Abänderungsantrag begründen. In Tessin kann gegenüber einem auf Aufhebung eines Gesetzes gestellten Initiativvorschlag der Große Rat eine Empfehlung in entgegengesetztem Sinne machen. Als Recht zur Begutachtung erscheint auch die dem Großen Rat von St. Gallen eingeräumte Befugnis, eigene Anträge auf Verwerfung eines Initiativvorschlages zu stellen.

Zugleich mit der Begutachtung hat der Große Rat auch in „summarischer und objektiver" Weise die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiederzugeben

[1]) Nach dem neuesten Entwurfe soll dem Antragsteller nun unbedingt das Recht der persönlichen Begründung im Schoße des Kantonsrates und der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme zustehen, während der vorberatenden Kommission beziehungsweise dem Regierungsrate freigestellt bleibt, denselben zu ihren Beratungen zuzuziehen oder nicht.

in Zürich, die Begründung der Initianten nebst dem Initiativbegehren auf Staatskosten an die Stimmberechtigten verteilen zu lassen in Solothurn, eine allfällige Begründung der Antragsteller (gedruckt) der Landsgemeinde vorzulegen in Appenzell A.-Rh., während in Uri den Antragstellern überlassen ist, ihr Begehren an der Landsgemeinde noch mündlich zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Der Große Rat kann in einigen Kantonen der Volksabstimmung einen Gegenvorschlag gegen den Initiativvorschlag oder gegen den auf einen solchen Vorschlag hin von ihm ausgearbeiteten Erlaß unterbreiten. Siehe die oben erwähnten Bestimmungen von Schaffhausen, Tessin, Obwalden und Nidwalden.

In Zürich und Solothurn kann der Kantonsrat neben einem von der Volksinitiative ausgegangenen Gesetzesentwurf (für Zürich ist die Beschränkung auf Gesetze beachtenswert) außer dem Gutachten einen abgeänderten Entwurf dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

In Zug kann der Kantonsrat außer seiner auf Initiativbegehren hin verfaßten Vorlage (Gesetz oder Beschluß) einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

In St. Gallen steht dem Großen Rat das Recht zu, neben dem von den Initianten gemachten Vorschlage gleichzeitig eigene Anträge auf Verwerfung des Vorschlages oder auf eine abgeänderte Fassung derselben zu stellen, in Neuenburg de présenter les motifs de son rejet ou une proposition parallèle, in Graubünden die Initiativvorschläge gutfindendenfalls mit Gegenanträgen zu begleiten. Genf sagt umgekehrt, daß mit dem Entscheid des Großen Rates über ein Initiativbegehren auch dieses selbst der Volksabstimmung zu

unterwerfen sei, sofern es die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs habe.

* * *

Wenn ein Initiativvorschlag durch eine größere Zahl von Stimmberechtigten eingebracht worden ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß eine nachträgliche Abänderung desselben oder ein Rückzug seitens der Initianten nicht mehr möglich ist, sondern daß das Begehren den durch Verfassung und Gesetz gewiesenen Weg weiter geht bis zur Volksabstimmung.

Auch dort, wo Einzelinitiative zulässig ist, wird die gestellte Motion dem Einfluß des Initianten mehr oder weniger entzogen. In Zürich kann der Einzelinitiant oder die antragstellende Behörde nur den von dieser Behörde getroffenen Entscheidungen ganz oder teilweise beitreten und demgemäß die Anregung oder den Entwurf abändern oder zurückziehen, nicht aber selbständig Änderungen daran vornehmen. Die bezügliche Erklärung hat er abzugeben, bevor die Abstimmung behufs Konstatirung, ob ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen, stattfindet.

Ebenso ist in denjenigen Kantonen, wo die Abstimmung in den getrennten Gemeinden durch Stimmzettel stattfindet, auch jeder Einfluß von dritter Seite auf die Gestaltung des durch die Initiative angeregten Gesetzes oder Beschlusses ausgeschlossen und es kann, abgesehen von allfälligen Gegenanträgen des Kantonsrates, die Abstimmung nur auf unveränderte Annahme oder Verwerfung des Initiativvorschlages gehen. Verschieden sind die bezüglichen Verhältnisse in den Landsgemeindekantonen.

Die Verfassung von Glarus gibt der Landsgemeinde das Recht, die ihr vorgelegten Anträge (mit Ausnahme der vom

Landrate als unerheblich erklärten, siehe Seite 130) anzunehmen, zu verändern, zu verwerfen oder zu nochmaliger Begutachtung zurückzuweisen; nur dürfen wie anderwärts Gegenstände, die nicht im Memorial enthalten sind, an der Landsgemeinde nicht in Beratung gezogen werden.

In Obwalden darf bezüglich einer vom Kantonsrat ablehnend begutachteten Motion, sofern der Motionssteller auf der Vorlage beharrt und sie persönlich vor der Landsgemeinde vorbringt, nur die unveränderte Annahme der Motion oder des kantonsrätlichen Gutachtens oder die Verwerfung beider Anträge in Abstimmung fallen. Daraus scheint geschlossen werden zu müssen, daß bei den übrigen Motionen die Stellung von Abänderungsanträgen zulässig ist.

In Nidwalden ist die Stellung von Gegen- bezw. Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde selbst ausgeschlossen. Es ist oben erwähnt worden, daß und wie solche Anträge eingebracht werden können. Dieselben dürfen an der Landsgemeinde weder durch Zusatz noch Weglassung abgeändert, sondern müssen ganz gleichlautend wie sie abgefaßt worden, in Abstimmung gebracht werden. Dem Einfluß des Initianten ist der gestellte Antrag auch insoweit entzogen, daß wenn er denselben auch fallen läßt, ein anderer Stimmberechtigter die Abstimmung verlangen kann.

Appenzell A.-Rh. nähert sich den Kantonen ohne Landsgemeinde an; an der dortigen Landsgemeinde darf keine Diskussion stattfinden, was wohl Abänderungsanträge von selbst ausschließt; es ist auch nicht wie in Nidwalden die Möglichkeit vorheriger Einreichung solcher geboten.

Ob in Appenzell J.-Rh. die Stellung von Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde statthaft ist, ergibt sich aus der Verfassung nicht.

f. Verschiedene Verfassungen suchen den Initiativbegehren ihre ordnungsgemäße Erledigung durch Ansetzung von Fristen zu sichern, innerhalb deren sie zur Behandlung kommen müssen. Bei den Landsgemeindekantonen, wo der Tag der Abstimmung ein mehr oder weniger genau fixirter ist, muß bestimmt werden, wie lange vor der Versammlung der Gemeinde ein Antrag eingebracht werden soll, damit er noch Anspruch auf Behandlung in derselben habe; bei den übrigen Kantonen wird, vom Tage der Einreichung des Begehrens an rechnend, die Zeit bestimmt, innerhalb welcher dasselbe zum Austrag gebracht werden muß.

| Im Kanton | ist die Landsgemeinde | Endtermin für Anträge |
|---|---|---|
| Uri | am ersten Sonntag Mai | Ende März |
| Glarus | womöglich im Mai | Ende Dezember |
| Obwalden | am letzten Sonntag April | 1. März |
| Nidwalden | id. | 15. Februar |
| Appenzell A.-Rh. | gewöhnlich am letzten Sonntag April | rechtzeitig [1]) |
| Appenzell J.-Rh. | regelmäßig am letzten Sonntag April | — |

In Glarus hat der Regierungsrat alljährlich bis spätestens Mitte Dezember im Amtsblatt zur Einreichung solcher Anträge einzuladen.

Laufen in Nidwalden Verhandlungsgegenstände unmittelbar vor der ordentlichen Landsgemeinde ein oder werden sie erst dann spruchreif, erkennt der Landrat dieselben als dringlich und können sie noch innert der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen veröffentlicht werden, so darf der Landrat

[1]) D. h. so, daß der Kantonsrat dieselben noch begutachten und vier Wochen vor der Gemeinde durch den Druck bekannt machen kann.

dieſelben an einer nach Schluß der ordentlichen oder an einem ſpätern Tag abzuhaltenden außerordentlichen Landsgemeinde behandeln laſſen. Ausgenommen hievon ſind die Geſetze.

Auch in den Landsgemeindekantonen kann es aber vorkommen, daß die Initianten nicht gerne ein Jahr warten, bis ihr Begehren ſeine Erledigung findet. Es iſt deshalb vorgeſehen, daß (abgeſehen von außerordentlichen Einberufungen auf Beſchluß der Landsgemeinde ſelbſt oder des Kantonsrates) eine ſolche Einberufung jederzeit verlangt werden kann in Uri von 150, in Glarus von 1500 Stimmberechtigten. In Appenzell A.-Rh. muß auf Begehren einer der Mitgliederzahl des Kantonsrates gleichkommenden Zahl von Stimmberechtigten der Kantonsrat ſich ſchlüſſig machen, ob er die Landsgemeinde einberufen will; entſpricht er nicht, ſo hat er eine Abſtimmung in den Gemeinden anzuordnen; ſprechen ſich zehn von den zwanzig Gemeinden für das Begehren aus, ſo ſoll die Landsgemeinde verſammelt werden.

In den übrigen Kantonen finden wir folgende bezügliche Beſtimmungen:

In Zürich iſt ein auf das Traktandenverzeichnis des Kantonsrates gebrachtes Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde ſpäteſtens innerhalb ſechs Monaten zur ſachlichen Behandlung zu bringen. Eine durch Volksbegehren „rechtzeitig“ eingereichte Anregung (und wohl auch ein eingereichter Geſetzesentwurf) muß ſpäteſtens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabſtimmung dem Volke zum Entſcheide vorgelegt werden. „Regelmäßige“ Volksabſtimmungen ſind nach der Verfaſſung die zwei auf Frühjahr und Herbſt angeſetzten.

Dasſelbe gilt in Bern für in Form ausgearbeiteter Entwürfe eingebrachte Begehren.

In Baſelland muß der Landrat, wenn er einem Initiativbegehren nicht entſpricht, längſtens innert zwei Monaten die Stimmberechtigten anfragen, ob demſelben Folge gegeben werden müſſe.

In Solothurn hat der Kantonsrat alle Initiativbegehren innert zwei Monaten zu behandeln.

In Graubünden ſoll der Kleine Rat nach einem Geſetze von 1881 an ihn gelangende Vorſchläge dem nächſt darauf ſich beſammelnden Großen Rat vorlegen, welcher gehalten iſt, dafür zu ſorgen, daß die Vorlage mit möglichſter Beförderung, ſpäteſtens innert $1^1/_2$ Jahren von der Einreichung an den Kleinen Rat an gerechnet, dem Volke zur Abſtimmung unterbreitet werde.

Die Vorlage in nächſter Seſſion des Großen Rates ſchreiben auch vor Baſelſtadt, wo alle weitern Schritte „ſofort“ oder „beförderlichſt“ zu geſchehen haben, und Teſſin, wo der Große Rat in derſelben Seſſion ſeine Zuſtimmung (adesione) erklären oder die bezüglichen Entwürfe ausarbeiten muß. Gegenvorſchläge hat er in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, ſeien es ordentliche oder außerordentliche, zu behandeln und ſofort nach Schluß der zweiten Beratung vor das Volk zu bringen.

Wenn in Schaffhauſen ein Initiativbegehren die nötige Zahl von Unterſchriften erhalten hat, ſo macht der Regierungsrat binnen 30 Tagen ſeit dem Ablauf der Friſt dem Großen Rate Mitteilung. Der Große Rat hat die verlangte Vorlage binnen drei Monaten nach demſelben Termin auszuarbeiten und innert Monatsfriſt nach der Schlußberatung dem Volke vorzulegen.

Thurgau ſchreibt dem Großen Rate vor, die Verhandlungen über die eingegangenen Vorſchläge ſo zu fördern,

daß das Ergebnis spätestens vor dem Ablaufe von vier Monaten der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

In Waadt hat der Regierungsrat den Großen Rat sofort nach Eingang eines Initiativvorschlages einzuberufen, wenn nicht innert Monatsfrist sonst eine Session in Aussicht steht. In gleicher Weise zur Erwahrung der Abstimmung, sofern nicht das Bureau dazu bevollmächtigt wurde.

Wenn in Neuenburg der Große Rat ein Initiativbegehren verwirft oder modifizirt, so muß innert 90 Tagen das Volk angefragt werden.

* * *

Wir sind beim Zeitpunkte der Abstimmung angelangt.

Zuvor aber ist hier noch ein Nachtrag einzuschalten.

Die Bundesverfassung schreibt den Kantonen für gewisse Fälle ein Initiativrecht zu.

Nach Art. 86 wird die Bundesversammlung einberufen, wenn fünf Kantone es verlangen.

Nach Art. 89 sind Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn acht Kantone dies verlangen.

Nach Art. 93 können die Kantone das Vorschlagsrecht in Bundessachen durch Korrespondenz ausüben.

Diese Rechte werden, wo nichts anderes gesagt ist, wohl überall von den Großen Räten ausgeübt, jedenfalls in denjenigen Kantonen, wo der Große Rat „alle Attribute der Souveränität" ausübt, die nicht durch die Verfassung andern Behörden vorbehalten sind.

Die in den kantonalen Verfassungen hierauf bezüglichen Bestimmungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengestellt:

| | Art. 86 | Art. 89 | Art. 93 |
|---|---|---|---|
| Zürich | Kantonsrat | Kantonsrat m. fakult. Referendum (5000 oder 1/3 d. Kantonsrates oder Reg.-R.)* | — |
| Bern | Großer Rat | Großer Rat | Großer Rat |
| Luzern | Kantonsrat od. Volksabstimmung auf Initiative v. 4000. | | |
| Uri | — | Landrat | — |
| Nidwalden | — | Landrat | Landrat |
| Glarus | — | Landrat | — |
| Solothurn | Kantonsrat oder Volksabstimmung auf Init. von 2000. | | |
| Baselstadt | Großer Rat | Großer Rat | Großer Rat |
| Baselland | Landrat | Landrat | Landrat |
| Schaffhausen | Gr. Rat und Init. v. 1000 | Gr. Rat mit fakult. Referendum v. 1000 | Gr. Rat und Initiative von 1000. |
| Appenzell A.-Rh. | Kantonsrat | Kantonsrat | Kantonsrat |
| St. Gallen | Großer Rat | — | Gr. Rat oder wenn dieser das Recht nicht ausübt, Reg.-Rat. |
| Graubünden | — | Großer Rat, der auch d. Volksabstimmung beschließen kann. Ist er nicht versammelt, so kann der Reg.-Rat das Recht selbst ausüben, oder den Gr. Rat einberufen, oder direkt Volksabstimmung anordnen. | Kleiner Rat |
| Aargau | Großer Rat | Großer Rat | Großer Rat |
| Thurgau | — | — | Gr. Rat u. Initiative von 2500. |
| Waadt | Großer Rat | Großer Rat | Großer Rat |

Inwiefern in den verschiedenen Kantonen das Referendum und die Initiative auch auf diese Verhältnisse Anwendung finden, ist Sache der Interpretation; es ist hier nicht der Ort, darauf einzutreten.

* Siehe Seite 98.

## D. Die Abstimmungen.

a. Wenn das Volk über eine Vorlage abstimmen soll, so muß sie ihm zur Kenntnis gebracht werden. Wo das Volk sich zum Zwecke der Abstimmung in der Landsgemeinde oder in den einzelnen Gemeinden versammelt, könnte die Bekanntmachung durch Verlesen geschehen. Es könnte das Verlesen auch an einem der Abstimmung vorgängigen Sonntag z. B. von den Kanzeln geschehen. Einen Anklang hieran finden wir noch in Nidwalden, wo acht Tage vor der Landsgemeinde die Zeit ihrer Versammlung und die Traktanden, neben der Publikation im Amtsblatt, in allen Kirchen und Filialkapellen verlesen werden, — in Luzern, wo bei Verfassungsrevisionen die Verlesung des Entwurfes vor der Abstimmung in der Gemeinde zu erfolgen hat, wenn nicht die Versammlung beschließt, daß sie zu unterbleiben habe, und bei Referendumsabstimmungen der Präsident die Gemeindeversammlung wenigstens anzufragen hat, ob jemand die Verlesung des betreffenden Gesetzes oder Staatsvertrages begehre, und die Verlesung erfolgen muß, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dies beschließt. In Appenzell J.-Rh. konnte früher jeder Landmann die von den Kanzeln verlesenen Gesetzesvorschläge und Ansichten sowohl der Regierung als des gemeinen Landmanns schriftlich von der Kanzlei aus fordern.

Heutzutage aber ist das richtigere und deshalb wohl überall — es geben hierüber nicht alle Verfassungen Aufschluß — angewendete Mittel der Druck. Wo ein Amtsblatt vorhanden ist, wird dieses für die betreffende Publikation benutzt werden; da und dort ist noch eine weitergehende Publikation vorgesehen. In wie weit in diese Publikationen

Motivirungen und Begutachtungen aufzunehmen ſind, iſt aus den frühern Abſchnitten erſichtlich.

Obwalden und Glarus geben ein „Memorial", Appenzell A.-Rh. eine „Geſchäftsordnung" heraus.

Das Memorial von Obwalden erörtert die vorzulegenden Geſetze und Anträge näher; es wird bis ſpäteſtens Mitte April im Amtsblatt veröffentlicht. Das Memorial von Glarus enthält das Verzeichnis ſämtlicher an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Gegenſtände, insbeſondere die Geſetzes- und Beſchluſſesentwürfe, mit einläßlicher Begründung der landrätlichen Vorſchläge, und wird ſpäteſtens vier Wochen vor dem für die Landsgemeinde in Ausſicht genommenen Tage in einer angemeſſenen Anzahl von Exemplaren gedruckt verbreitet. Für außerordentliche Landsgemeinden kann der Landrat dieſen Termin kürzer anſetzen. Die Geſchäftsordnung von Appenzell A.-Rh. enthält alle Verhandlungsgegenſtände und die Begründungen und wird in der Regel vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht und in der vom Regierungsrat feſtgeſetzten Zahl von Exemplaren ſpäteſtens drei Wochen vor der Landsgemeinde in alle Häuſer verteilt. Nidwalden publizirt die Verhandlungsgegenſtände nebſt Gegen- und Abänderungsvorſchlägen wenigſtens acht Tage vor der Landsgemeinde im Amtsblatt.

Dieſelbe Rolle wie das Memorial in den Landsgemeindekantonen ſpielen in andern Kantonen die „Referendumsvorlagen", welche die Erlaſſe, über welche abzuſtimmen iſt, nebſt allfälligen Begründungen der Initianten oder der Großen Räte enthalten.

Dieſe Vorlagen ſind in Zürich ſpäteſtens 30 Tage, in Thurgau mindeſtens einen Monat, in Schwyz wenigſtens

14 Tage, in Tessin mindestens 15 Tage, sofern es Initiativvorschläge betrifft, mindestens acht Tage, sofern es ein fakultatives Referendum betrifft, in Waadt und Neuenburg wenigstens acht Tage, in Genf mindestens zehn Tage vor der Abstimmung entweder jedem Stimmberechtigten, in Zürich, Solothurn, Tessin, Waadt, Neuenburg, oder an jede Haushaltung in Thurgau, oder wenigstens in angemessener Zahl in Schwyz, zu verteilen.

b. In verschiedenen Kantonen werden die Bürger mehr oder minder eindringlich an ihre Pflicht gemahnt, bei den Abstimmungen zu erscheinen.

Schaffhausen droht für Abwesenheit zwei Franken Buße an und bestraft die Angabe unwahrer Entschuldigungsgründe mit sechs Franken; notorische Gebrechlichkeit ist ein dauernder Entschuldigungsgrund und wird im Stimmregister vorgemerkt. Auch Thurgau spricht von obligatorischer Teilnahme; als Entschuldigungsgrund für Nichtteilnahme gilt dort auch das 60. Altersjahr.

Andere Kantonsverfassungen sprechen von einer Pflicht oder Verpflichtung oder in noch etwas weiterer Fassung von einer allgemeinen Bürgerpflicht zur Teilnahme an den Landsgemeinden oder Abstimmungen. Hie und da mag durch Gesetz oder Verordnung dieser Verpflichtung etwas mehr Nachdruck gegeben worden sein. So verlangt Zürich von denjenigen, welche nicht innert zwei Tagen nach einer Abstimmung die Ausweiskarte dem Gemeindrate zurückstellen, eine Abholungsgebühr von 50 Rp. bis 1 Fr. Aargau hat zur eidgen. Abstimmung vom 20. August 1893 jeden Bürger drei Tage vorher durch den Gemeindeweibel unter Zustellung von Aus-

weiskarte und Stimmzettel aufbieten lassen bei einer Buße von 1 Fr. 50 Rp.; wer nicht bei der Abstimmung erscheinen kann, hat seine Ausweiskarte mit Angabe des Grundes vorher dem Gemeindammann zurückzugeben.

Beiläufig sei bemerkt, daß Obwalden und Nidwalden vom Bürger verlangen, er habe über Gesetze und Beschlüsse so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten könne; Uri: über die Abgabe seiner Stimme ist der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; Richtschnur der Landsgemeinde soll nur das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes sein, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern.

c. Einzelne Kantone hielten es für zweckmäßig, im Anklang an die Landsgemeindeeinrichtung, eine gewisse Regelmäßigkeit in die Abhaltung der Volksabstimmungen zu bringen.

So sollen in Zürich, Bern, Aargau und Thurgau ordentlicherweise alljährlich zwei Volksabstimmungen im Frühjahr und Herbst stattfinden, außerordentliche kann in dringenden Fällen der Kantonsrat anordnen.

In Zürich wenigstens hat sich diese Fristansetzung nicht bewährt; es ist auch vernünftiger, die Abstimmungen dann abzuhalten, wenn Stoff dafür da ist.

Einzelne Verfassungen bestimmen ausdrücklich, daß die Abstimmungen auf Sonntage fallen müssen; es wird dies wohl überall so gehalten werden; zur Erleichterung der Stimmberechtigten wird hie und da für solche, welche am Abstimmungstage auswärts sein werden, ausnahmsweise schon am Samstag eine Urne aufgestellt, die dann aber erst mit den andern am Sonntag eröffnet wird.

Eine in den Verhältnissen der dortigen Bevölkerung begründete Eigentümlichkeit weist Tessin auf. Dort finden vom ersten Sonntag im März bis ersten Sonntag im November keine kantonalen Abstimmungen statt. Fällt also der Endtermin der vierzigtägigen Frist, innert welcher nach Einreichung eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens die Volksabstimmung erfolgen soll, nach dem ersten Sonntag im März, so bleibt dieselbe bis in den November verschoben.

d. Es liegt nicht im Plan dieser Abhandlung, das Verfahren bei den Abstimmungen selbst in den verschiedenen Kantonen irgendwie erschöpfend zu schildern. Dieses Verfahren ist sicherlich auch materiell von großer Bedeutung für die Ausübung der Volksrechte, aber es betrifft doch mehr die Beteiligung des Einzelnen, als diese Rechte an sich. Es mag deshalb an den nachstehenden Andeutungen genügen.

An den Landsgemeinden findet offenes Handmehr statt, in Nidwalden in der Regel. Wird in Obwalden eine andere Abstimmungsart notwendig, so setzt der Präsident, oder wenn die Versammlung mit dessen Vorschlag nicht einverstanden ist, sie selbst den Modus fest.

In den übrigen Kantonen finden die Abstimmungen in den Gemeinden vermittelst Stimmzetteln durch Ja und Nein statt, jetzt wohl überall mit der Fragestellung: Wollt ihr die und die Vorlage annehmen?

In Zürich erhält jeder Stimmberechtigte einige Tage vor der Abstimmung eine Ausweiskarte nebst dem Stimmzettel, den er zu Hause ausfüllt. Am Abstimmungstage wird in einem öffentlichen Lokal (Schulhaus) die Stimmurne aufgestellt, kontrollirt durch einige Mitglieder des Wahlbureau. Der Stimm-

berechtigte gibt dem Beamten seine Ausweiskarte ab und legt seinen Stimmzettel in die Urne. Nach Schluß des Aktes wird die Urne in einem öffentlichen Lokale (oft im Wirtshaus) eröffnet.

Nach einem andern System erhält der Stimmberechtigte die Stimmkarte erst im Wahlbureau und trägt dort das Ja oder Nein ein, wobei die Kontrolle entweder durch vorherige Zustellung einer Ausweiskarte oder durch Beisetzung eines Kreuzes zu seinem Namen im Stimmregister (Schwyz) ausgeübt wird. Zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses werden dabei da und dort noch besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen, so in Luzern, wo der Stimmberechtigte mit der Stimmkarte ein Couvert erhält und dann in einem besondern, immerhin unter Kontrolle des Wahlbureau stehenden Raum seinen Zettel schreibt und in das Couvert legt, das er dann zu der beim Wahlbureau stehenden Urne trägt.

Nach einem dritten System haben sich die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung zu besammeln; es werden entweder denselben die Stimmzettel ausgeteilt und nach dem Schreiben wieder eingesammelt (Thurgau) oder es haben dieselben in alphabetischer Folge die schon einige Tage vorher erhaltenen und zu Hause beschriebenen Zettel abzugeben (Freiburg) — in beiden Formen ein schleppender Modus, der keine Gewähr bietet, daß die Abstimmung an demselben Tage durchgeführt werden kann.

Die Abstimmungszeit ist verschieden, zwei, drei, vier Stunden, vormittags oder über die Mittagszeit, oder erst von 1 Uhr an.

Schwyz gestattet, daß der Wähler sein Ja oder Nein schreiben lasse; auch in Luzern kann der des Schreibens Un-

kundige seinen Zettel durch ein Mitglied des Bureau ausfüllen lassen, während St. Gallen verbietet, daß ein Mitglied des Bureau oder ein Dritter im Lokal für einen Stimmberechtigten Stimmzettel schreibe oder gedruckte ändere.

Andere geschriebene oder gedruckte Stimmzettel als die offiziellen werden zugelassen in St. Gallen, doch müssen dieselben von weißem Papier sein und die Abstimmungsfrage genau in der amtlichen Fassung formulirt enthalten; sie dürfen auch nicht etwa im Wahllokal aufgelegt werden. Luzern hat wenigstens für die eidgenössische Abstimmung vom 20. August 1893 nicht offizielle Stimmzettel ausgeschlossen.

Stellvertretung für Abgabe der Stimme ist in St. Gallen untersagt; in Zürich darf ein Stimmberechtigter zugleich mit seinem eigenen noch zwei Stimmzettel anderer Stimmberechtigter abgeben. In Wallis wird, wer doppelte Stimmzettel einlegt, mit 50 Franken bestraft.

Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler das Lokal zu verlassen (St. Gallen).

Der Abstimmung vorgängig muß eine Diskussion eröffnet werden in Luzern, wo die absolute Mehrheit der Anwesenden auch die Verlesung der Vorlagen verlangen kann, in Schaffhausen, Aargau und Thurgau, in welchen Kantonen, wenn mehrere Vorlagen zur Abstimmung kommen, die vorgängige Beratung über jede getrennt zu veranstalten ist. An der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. dagegen ist die Diskussion ausgeschlossen.

In der Regel entscheidet die Mehrheit der Ja und Nein über das Schicksal der Vorlage (Zürich, Bern, Baselstadt, Waadt), oder die absolute Mehrheit (in Uri, Solothurn, Baselland, Appenzell J.-Rh., Schaffhausen,

St. Gallen), in Tessin die einfache Mehrheit bei Referendumsabstimmungen, die absolute bei Verfassungsrevisionen und Initiativbegehren. Ob ein Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrucksweisen besteht und welcher, ist nirgends ersichtlich. Leere Stimmen werden wohl nirgends in Anrechnung gebracht werden.

In Luzern und Zug (fakultatives Referendum) ist eine Vorlage verworfen, wenn die absolute Mehrheit der Stimmenden sich für Verwerfung ausgesprochen hat; in Aargau muß bei Referendumsvorlagen (obligatorisches Referendum) die Mehrheit der Stimmenden sich für Verwerfung, bei Initiativvorschlägen die Mehrheit sich für Annahme ausgesprochen haben, um einen Entscheid in gedachtem Sinne herbeizuführen.

Ein relatives Mehr bei Eventualabstimmungen über einen Initiativvorschlag und den Gegenvorschlag des Großen Rates kennt nur Tessin, wo dann der Eventualabstimmung acht Tage nachher die definitive Abstimmung über den in der ersten eventuell angenommenen Vorschlag folgt. Schaffhausen behilft sich, wie oben erwähnt, damit, daß es zunächst den Vorschlag des Kantonsrates, und erst wenn dieser verworfen wurde, das Initiativbegehren zur Abstimmung bringt, — ein Verfahren, das ebenso wenig befriedigen kann, wie die gekünstelten Eventualabstimmungen in andern Kantonen.

---

## E. Abberufung.

Nach frühern, zum Teil heute noch nachwirkenden Anschauungen liegt in einer Totalrevision einer Verfassung eine Art Staatsumwälzung: das Staatsschiff soll einen neuen Kurs

einſchlagen, dazu bedarf es neuer Steuerleute. Dies iſt insbeſondere der Fall, wenn die Totalreviſion durch Volksinitiative angeregt wurde und ſich darin eine gewiſſe Kluft zwiſchen dem eine Veränderung wünſchenden Volke und den dieſen Wünſchen nicht entſprechenden Behörden manifeſtirt hat. Verſchiedene Verfaſſungen ſchreiben deshalb für den Fall der Totalreviſion die Erneuerung des Großen Rates, einige auch der übrigen Behörden vor. In dem Begehren um eine Totalreviſion liegt dann zugleich das Begehren um Abberufung der Behörden. Es erſchien dieſe Integralerneuerung ſo ſehr als notwendige Konſequenz der Totalreviſion, daß Wallis in der Verfaſſungsreviſion von 1875 ſich veranlaßt ſah, den beſtehenden Behörden ausdrücklich ihre Exiſtenz bis zum Schluſſe der laufenden Amtsdauer zu ſichern.

Falls auf Anregung der Volksinitiative das Volk die Vornahme der Totalreviſion der Verfaſſung beſchließt, ſo hat es in Zürich einen neuen Kantonsrat zu wählen, in Graubünden zugleich mit der Reviſionsfrage auch diejenige zu beantworten, ob es hiefür einen neuen Großen Rat wählen wolle, ebenſo in Glarus einen neuen Landrat, ſofern nicht ohnehin die regelmäßige Erneuerung bevorſteht.

Die Neuwahl des Großen Rates tritt nach jeder Totalreviſion ein, gleichviel ob ſie durch Volksinitiative oder durch den Großen Rat angeregt wurde, in Schaffhauſen (alle Behörden und Amtsſtellen, Lehrer und Geiſtliche ausgenommen), und Thurgau (Großer Rat und ſämtliche Staatsbeamtungen) nach Annahme einer durch Volksinitiative angeregten Verfaſſung in Luzern, Zug und Solothurn (in letzterm Kanton Erneuerung aller Staatsbehörden und Neubeſetzung

aller Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit vierjähriger Amtsdauer).

In andern Kantonen, in deren Verfassungen sich eine solche allgemeine Bestimmung nicht findet, wurde etwa je im speziellen Fall in den Übergangsbestimmungen der revidirten Verfassung eine solche Erneuerung vorgesehen, so in Neuenburg 1858 (Großer Rat, Regierungsrat, Beamte), Freiburg 1857 (die verfassungsmäßigen Behörden), Baselland 1863 (sämtliche gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und Beamtungen), Aargau 1885 (Großer Rat, dem die Anordnung der infolge Einführung der Verfassung weiter zu treffenden Wahlen obliegt), St. Gallen 1890 (sämtliche Behörden und Beamte).

Mit der nun in den meisten Kantonen durchgeführten Eröffnung der Möglichkeit einer Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative ist eine successive Fortbildung derselben erleichtert; jene großen Gegensätze zwischen Behörde und Volk können schwer mehr entstehen; im großen und ganzen sind auch die Grundzüge der Staatseinrichtung fast überall so festgestellt, daß es sich nur noch um Änderungen weniger tief eingreifender Art handeln kann; damit fällt auch der Grund für eine Andersbesetzung der Beamtungen nach einer Revision weg. So ist z. B. in der neuesten Revision in Baselland keine solche Erneuerung mehr vorgesehen.

Allerdings mögen auch für die Zukunft wieder stärkere Spannungen bevorstehen, wenn die sogenannten sozialen Forderungen mit etwas mehr Anspruch auf Erfüllung als heute an die Türen der Ratssäle pochen; nur ein gegenüber den heutigen Einrichtungen bedeutend erleichtertes Initiativrecht vermag dem vorzubeugen.

Neben der in Verbindung mit einer Verfassungsrevision erfolgenden Abberufung findet sich in mehreren Verfassungen die Statuirung eines Rechts der jederzeitigen Abberufung des Großen Rates oder auch des Regierungsrates, und zwar so, daß auf Begehren einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter die Frage, ob eine Abberufung stattfinden solle, vor das Volk gebracht wird, das dann mit Mehrheit abberufen kann.

Diese Zahl ist

| | |
|---|---|
| in Bern (4jähr. Amtsdauer) (1846)[1] | 12000 |
| in Luzern (4) (1846) . . . | 5000 |
| in Solothurn (4) (1869) . . | 4000 |
| in Baselland (3) . . . . | 1500 |
| in Schaffhausen (4) (1852) . | 1000 |
| in Aargau (4) (1852) . . . | 5000 |
| in Thurgau (3) (1869) . . | 5000 |
| in Tessin (Reg.-Rat 4) . . . | 11000 |

Mit Bezug auf die Unterschriften gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei den Unterschriften für Initiativbegehren bezw. Referendumsbegehren.

In Bern wird nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rates auch der Regierungsrat (durch Wahl des Großen Rates) erneuert.

In Luzern ist die Abstimmung binnen vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu veranstalten; hat sich die absolute Mehrheit der Stimmenden dafür ausgesprochen, so haben binnen vier Wochen die Wahlen in den Großen Rat stattzufinden; die Gewählten haben innert zehn Tagen zur Neuwahl des Regierungsrates zusammenzutreten.

[1]) Jahr der Einführung; betr. Bern siehe Blumer-Morel Seite 132, bezüglich der andern Kantone Curti Seite 215.

In Solothurn muß die Abstimmung ebenfalls vier Wochen nach Einreichung der Unterschriften stattfinden; nach der Erneuerung des Kantonsrates sind sämtliche auf vierjährige Amtsdauer gewählten Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden einer Neuwahl zu unterwerfen. Der vom Volke in einem Wahlkreise gewählte Regierungsrat kann aber auch für sich abberufen werden, in gleicher Weise wie der Kantonsrat.

Die Verfassung von Baselland gestattet nur die Abberufung des Landrates.

In Schaffhausen kann das Volk jederzeit den von ihm in einem Wahlkreise gewählten Regierungsrat in gleicher Weise wie den Kantonsrat abberufen. Auf Eingang von 1000 Unterschriften, von denen keine mehr als 60 Tage alt ist, hat der Regierungsrat ohne Verzug die Abstimmung anzuordnen; es muß das absolute Mehr der Stimmenden sich für die Abberufung ausgesprochen haben. Liegen Begehren auf Abberufung beider Behörden vor, so ist zuerst das auf den Großen Rat bezügliche zu erledigen.

Im Kanton Aargau zieht die Abberufung des Großen Rates keine weitern Neuwahlen nach sich.

Im Thurgau kann der Große Rat oder der vom Volke in einem Wahlkreise gewählte Regierungsrat oder beide abberufen werden. Die Abstimmung ist ohne Verzug nach Eingang des Begehrens anzuordnen.

In Tessin findet die schon oben erwähnte eigentümliche Stellung des Regierungsrates auch darin ihren Ausdruck, daß dort nicht der Große Rat, sondern nur der Regierungsrat abberufen werden kann, jedoch nicht vor Ablauf von vier

Monaten nach der Integralerneuerung. Zunächst haben mindestens 50 Bürger beim Präsidenten des Großen Rates das Begehren einzureichen. Innert 60 Tagen von da ab müssen die 11,000 Unterschriften beieinander sein. Das Abberufungsbegehren kann motivirt sein oder nicht und es steht dem Regierungsrate zu, amtlich die eigenen Bemerkungen zu demselben zu veröffentlichen. Verifikation der Unterschriften innert Monatsfrist durch das Großratsbureau unter Zuzug von drei weitern durchs Los bezeichneten Deputirten. Abstimmung innert vierzig Tagen mit der Einschränkung auf November bis März wie oben bemerkt.

Kann in einer Abberufung derjenigen Behörden, welchen die Leitung eines Staatswesens anvertraut ist, ein Sinn gefunden werden, sofern dieselbe als Folge einer wesentlichen Umgestaltung der Staatseinrichtungen eintritt, zumal dann, wenn die Behörden dieser Umgestaltung ihren hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt hatten, — wobei dann allerdings die gleichzeitige Neuwahl aller untern Behörden und Beamten weit über das Ziel hinausschießt —, so ragt dagegen diese spontane Abberufung als ein Überbleibsel der ersten Versuche, dem Volke mittelbar einen gewissen Einfluß auf den Gang der Dinge zu verschaffen, in unsere Zeit hinein, — als ein Überbleibsel, das neben Referendum und Initiative keinen rechten Platz hat und bei den kurzen Amtsdauern wohl entbehrt werden kann. Wie die andern in ihrer Ausübung auf Agitation angewiesenen Volksrechte, das fakultative Referendum und die (jetzige) Volksinitiative, setzt auch die Inszenirung einer Abberufung eine gewisse Erregung voraus, die das Publikum solcher Lockung zugänglicher macht, die aber eben das Gegenteil von dem Zustande vernünftiger Überlegung ist, mit welchem

der Bürger nicht nur in seinen Privatangelegenheiten, sondern auch in seiner Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten vorgehen sollte. Eine Abberufung läßt sich heutzutage kaum anders denken denn als momentaner Ausdruck des Unmutes in einem einzelnen Fall über einen Beschluß des Großen Rates oder Regierungsrates, mit dem das Volk nicht zufrieden ist und den anzufechten es kein Mittel hat. Eine solche Maßregelung einer Behörde, deren Mitglieder nach ihrer eigenen Überzeugung und ihrem eigenen Gewissen stimmen sollen, ist unwürdig. Sie ist aber auch ungereimt und verfehlt ihren Zweck, da gar keine Gewähr dafür geboten ist, daß die neue Behörde jenen Beschluß aufheben werde; vielleicht geht eine solche Aufhebung überhaupt nicht mehr an. Soweit es sich um den Großen Rat handelt, ist ja nicht einmal mit Sicherheit zu erwarten, daß die neue Behörde nicht in ihrer großen Mehrheit aus denselben Personen zusammengesetzt sein werde wie die alte; denn die Abberufenden, die Mehrheit der sämtlichen Votanten des Kantons, sind ja andere als die Wähler, die Votanten der einzelnen Kreise.

Gibt man dem Volke durch eine, gegenüber den jetzigen Einrichtungen allerdings wesentlich zu erleichternde Initiative Gelegenheit, den Behörden den Weg zu zeigen, den es in Behandlung seiner Angelegenheiten eingeschlagen wissen will, gibt man ihm durch Einführung kurzer Amtsdauern die Möglichkeit, diejenigen Mitglieder, die sich nicht anpassen wollen, bei der Integralerneuerung zu beseitigen, dann wird es gerne auf das Abberufungsrecht verzichten.

# Berichtigungen und Zusätze.

Zu Seite 3. Wie unter Schnee und Eis die Zersetzungen und Neubildungen in der Erde fortschreiten, die Keime sich zu entwickeln beginnen, und unter der Totenhülle neues Leben sich vorbereitet, das kräftig emporsprießt, wenn der Sonne Macht die hemmenden Bande gesprengt hat, so setzten auch in diesen Jahrhunderten des scheinbaren Stillstandes die sozialen Umbildungen in den Tiefen ihren Weg fort; in der Stille entwickelten sich jene Verhältnisse, jene Kräfte, die nach Abwerfung des Druckes im gegenwärtigen Jahrhundert in so mannigfacher Weise sich entfalteten. Mag man aber mit der mechanischen Weltanschauung die Gestaltung der menschlichen Verhältnisse und Beziehungen in eben der Weise als Produkte natürlicher Prozesse betrachten, wie die Gestaltungen der anorganischen und organischen Naturkörper, mag man mit der theologischen Weltanschauung den Gang der Geschichte als von der Vorsehung prädestinirt, die handelnden Menschen nur als deren Werkzeuge ansehen, oder mag man von historischen Gesichtspunkten aus es für ein notwendig gewesenes Entwicklungsstadium halten, daß die heterogenen Elemente, aus welchen sich unsere Staatswesen anfänglich zusammensetzten, durch langanhaltenden starken Druck zu größerer Gleichförmigkeit gebracht wurden, so daß sie sich in dieser Gleichartigkeit und dem dadurch erzielten näheren Zusammenschließen zu einem um so kräftigeren und einer höheren Entwicklung fähigeren Gebilde gestalten konnten, — mag man in Summa noch so sehr aner-

kennen, daß die Entwicklung im großen und ganzen keinen andern Gang einschlagen konnte, und die Verantwortlichkeit der einzelnen Person noch so sehr zurückdrängen, so kann man beim Durchgehen der Blätter der Geschichte jener Zeit sich doch einer Empfindung des Unwillens über die Art und Weise nicht erwehren, wie in vielen Fällen die Selbstsucht der Regierenden durch Gewalttat, Grausamkeit und Treulosigkeit freiere Regungen unterdrückte.

Zu Seite 10, 71, 118 und 135, Zürich: Die Verfassung verlangt für die Einzelinitiative die Zustimmung von einem Dritteil der Mitglieder des Kantonsrates, bevor sie dem Volke vorgelegt wird. Das Gesetz hat diese Zahl eingeschränkt auf einen Dritteil der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrates.

Zu Seite 11, 4. Absatz: Auch in Zürich werden alle Gesetzesentwürfe des Regierungsrates zur Zeit, da er dieselben dem Kantonsrate vorlegt, im Amtsblatte veröffentlicht, und es steht jedem Bürger frei, bezügliche Eingaben an den Kantonsrat zu machen. Leider wird diese Gelegenheit nicht oft benutzt; man hat deshalb schon in Fällen, da man solche Vernehmlassungen zu erhalten wünschte, besondere Einladungen hiezu erlassen.

Zu Seite 14: In Luzern soll nach Curti, Volksgesetzgebung Seite 214, im Jahre 1869 das fakultative Finanzreferendum eingeführt worden sein.

Zu Seite 19: Auch Uri bildete „eine große Markgenossenschaft, in der Allmend und Waldung im Genusse des ganzen Landes steht". In andern Kantonen waren kleinere solcher Genossenschaften vorhanden, die zur Grundlage der politischen

Einteilung des Landes wurden. (v. Wyß, die schweizerischen Landsgemeinden.)

Zu Seite 22, Schwyz, letzter Absatz: Die Zahl der Initianten beträgt 2000, nicht 1000.

Zu Seite 30, Zug, Mitte, statt: „Dabei blieb es bis 1873", soll es heißen: „bis 1877".

Zu Seite 36, Glarus: Blumer-Morel, Seite 114, berichtet von einer Revision von 1836 (1834 scheint falsch zu sein), welche die aus dem 17. Jahrhundert herstammende, im Jahre 1803 wieder hergestellte konfessionelle Trennung in Verwaltung und Rechtspflege, sowie die damit verbundenen unbilligen Vorrechte, welche die Katholiken in den gemeinsamen Landesbehörden genossen, beseitigte und eine ganz neue, auf vollkommene Rechtsgleichheit und Gewaltentrennung gegründete Verfassung einführte.

Zu Seite 47, Graubünden: „Jede Gemeinde wurde je nach ihrer Grundsteuerquote als eine oder mehrere Stimmen gezählt und die Mehrheit dieser Gemeindestimmen (welche von den Boten der Gemeinden auf einem Bundestage eröffnet wurden) war maßgebend". Curti a. a. O., Seite 11.

Zu Seite 53: Aargau soll nach Curti, Seite 214, das obligatorische Referendum schon 1870 eingeführt haben.

Zu Seite 61, Wallis: „Es pflegten die Boten der 12 souveränen, „Zehnen" geheißenen Landesteile die Beschlüsse der Volksvertretung ad referendum zu nehmen, ihren Mitbürgern Bericht zu erstatten und deren Willensmeinung einzuholen. Die Zehnen hatten alle gleiches Stimmrecht". Curti a. a. O., Seite 10. Nach demselben, Seite 127, brachte die

Reviſion von 1844 das „moderne Referendum“. Blumer-Morel, Seite 145, ſagt: Das ſogenannte Referendum, das heißt das Recht, über die vom Großen Rate erlaſſenen Geſetze abzuſtimmen, welches die Verfaſſungen von 1839 und 1844 dem Volke vorbehalten hatten, ſei in der Reviſion von 1848 auf Steuererhöhungen, überhaupt auf Änderungen im Finanzſyſtem beſchränkt worden.

# Beilage.

---

# Übersicht

der

# Volksabstimmungen im Kanton Zürich und im Bunde.

# Übersicht

der

# Volksabstimmungen

im

## im Kanton Zürich und im Bunde.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse aller Referendumsabstimmungen von 1869 bis 1893, dem Schlusse der 8. Legislaturperiode.

In diese Übersicht sind im weitern aufgenommen einerseits diejenigen kantonalen Volksabstimmungen, welche vor 1869 im Kanton Zürich stattfanden, anderseits alle für das ganze Gebiet der Schweiz angeordneten Volksabstimmungen, von welchen je die Abstimmung im Kanton Zürich einen Teil bildete; die eidgenössischen Abstimmungen sind durch kleinere Schrift ausgezeichnet.

Die erste Volksabstimmung war diejenige über die zweite helvetische Verfassung. Sie geschah durch Einschreibung in Register, die zu Anfang Juni des Jahres 1802 in jeder Gemeinde während vier Tagen öffentlich aufgelegt waren. Die Nichtstimmenden wurden als Annehmende gezählt, und so trotz des großen Übergewichtes der ausdrücklich Verwerfenden über die ausdrücklich Annehmenden die Verfassung als angenommen proklamirt.

Die folgenden Abstimmungen wurden bis zum Jahre 1869 in den Gemeindeversammlungen, von da an durch die Urne vorgenommen.

Außer der Zahl der Stimmberechtigten (a), der Gesamtzahl der in die Stimmurnen gelegten Stimmzettel (b), der Zahl der leer eingelegten und ungültigen Stimmzettel (c), der Zahl der in gültiger Weise beschriebenen Stimmzettel (d) und der Zahlen der mit Ja und der mit Nein be-

schriebenen Stimmzettel (e und f) enthält die Tabelle noch prozentuale Angaben, welche auf folgende Fragen antworten:

1. Wie viele Prozent der Stimmberechtigten haben ihre Stimmzettel in die Urne gelegt?
2. Wie viele Prozent der abgegebenen Stimmzettel waren leer oder ungültig?
3. Wie viele Prozent der Stimmberechtigten haben ein Ja oder Nein in die Urne gelegt?
4. Wie viele Prozent der wirklich Stimmenden haben mit Ja gestimmt? Zieht man diese Zahl von 100 ab, so ergibt sich, wie viele Prozent der Stimmenden verworfen haben.
5. Wie viele Prozent aller Stimmberechtigten beträgt die für die Annahme bezw. Verwerfung der betreffenden Vorlage entscheidend gewesene Zahl der Ja oder Nein?

Die Zahl der Stimmberechtigten wurde vor 1869 in den Publikationen der Abstimmungsergebnisse nicht angegeben; die in der folgenden Tabelle eingesetzten Zahlen sind approximative = $^1/_4$ der ungefähren Bevölkerungszahl.

Bei den eidgenössischen Abstimmungen figuriren jeweilen zwei Zahlen, von welchen die obere das Ergebnis im Kanton Zürich, die untere das Gesamtergebnis für die Schweiz zeigt. Hiezu ist noch folgendes zu bemerken:

Bei Abstimmungen über eine total revidirte Bundesverfassung und über einzelne durch Partialrevision abgeänderte Artikel derselben wird die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden sowohl für die ganze Schweiz als für jeden einzelnen Kanton bezw. Halbkanton (Obwalden und Nidwalden, Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden, Baselstadt und Baselland) festgestellt; die letztern Ergebnisse sind die Standesstimmen; die Stimme eines Halbkantons gilt als halbe Stimme. Damit eine Vorlage angenommen sei, muß die Mehrheit der Stimmenden in der ganzen Schweiz und zugleich die Mehrheit der Kantone zugestimmt haben. Bei der Abstimmung über die Bundesverfassung von 1848 fand ein etwas abweichendes Verfahren statt, auf das hier nicht näher einzutreten ist. In der Tabelle

eigt die durch ein Komma getrennte hintere Zahl jeweilen die Zahl der Standesstimmen.

Die Bundesverfassung von 1874 brachte das fakultative Referendum in Bundesangelegenheiten: Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen, nachdem sie vom National- und Ständerat angenommen sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 Stimmberechtigten oder von 8 Kantonen verlangt wird (Art. 89). Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger; die Kantone (Stände) kommen dabei nicht in Betracht.

Seit 1848 war 50,000 Stimmberechtigten gestattet, eine „Revision", das hieß: eine Totalrevision, der Bundesverfassung zu verlangen; die Frage, ob die Revision statthaben solle, war dem Volke vorzulegen und es entschied die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger. Diese Bestimmung wurde 1891 dahin erweitert, daß derselben Zahl Stimmberechtigter nun auch das Recht eingeräumt ist, das Begehren um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung zu stellen und zwar in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes. Im letztern Falle wird der Entwurf ohne weiteres dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet; dabei kann die Bundesversammlung zugleich einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen. Im erstern Falle kann die Bundesversammlung ohne weiteres die verlangte Vorlage ausarbeiten und dem Volk und den Ständen vorlegen; will sie das nicht, so hat sie die Frage, ob die Verfassung im Sinne des Begehrens zu revidiren sei, dem Volke vorzulegen und sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision an Hand zu nehmen und das Ergebnis dem Volke und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

* * *

Die mit * bezeichneten Abstimmungen fielen mit Wahlen im kantonalen Wahlkreis, die mit ° bezeichneten mit Wahlen in mehreren Bezirken zusammen.

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1802. Juni | 1 | Helvetische Verfassung |
| 1831. III. 10 | 2 | Staatsverfassung des Kantons Zürich |
| 1838. II. 4 | 3 | Verfassungsgesetz: Repräsentationsverhältnis (Wahlkreise statt der Zünfte, Gleichstellung von Stadt und Land) |
| 1840. VIII. 16 | 4 | Verfassungsgesetze: Mitgliederzahl von Regierungsrat und Obergericht |
| | 5 | Einführung der Ordnungs- und Polizeistrafen |
| | 6 | Vermehrung der Wahlkreise von 51 auf 52 |
| 1848. VIII. 6 | 7 | Bundesverfassung |
| 1849. XI. 18 | 8 | Verfassungsgesetze: Organisation von Regierungs-, Kirchen- und Erziehungsrat |
| | 9 | Wahl der Pfarrer und Lehrer durch die Gemeinden |
| | 10 | Eidg. Volkszählung als Grundlage der Repräsentation |
| 1851. XI. 23 | 11 | Verfassungsgesetz: Einführung des Schwurgerichtes |
| 1865. X. 15 | 12 | Verfassungsgesetze: Organisation der Gemeindebehörden (Vertretung der Niedergelassenen) |
| | 13 | Einführung von Handels- und Gewerbegerichten |
| | 14 | Aufhebung der Kreisgerichte |
| | 15 | Einführung der Volksinitiative für Verfassungsrevision |
| | 16 | Direkte Wahl der Bezirksbehörden durch das Volk |
| | 17 | Handels- und Gewerbefreiheit (Metzgen und Tavernen) |
| | 18 | Verschiedene kleinere Änderungen |
| 1866. I. 14 | | Revision der Bundesverfassung: |
| | 19 | Einheitliches Maß und Gewicht |
| | 20 | Niederlassungsrecht der Juden |
| | 21 | Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten |
| | 22 | Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen |
| | 23 | Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Bürgern in eidg. und kantonalen Angelegenheiten |
| | 24 | Aufhebung der Einschränkung der Glaubens- und Kultusfreiheit auf die christlichen Konfessionen |
| | 25 | Ausschließung einzelner Strafarten (Körperstrafen) |
| | 26 | Schutz des schriftsteller., künstler. und industriellen Eigentums |
| | 27 | Verbot der Lotterie- und Hazardspiele |
| 1868. I. 26 | 28 | Soll eine Revision der Staatsverfassung des Kts. Zürich vorgenommen werden? |
| | 29 | Soll dieselbe durch den Großen Rat an Hand genommen werden? oder durch einen Verfassungsrat? |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidend durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 44877 [332048] | | | 31097 [167172] | | | | 10996 [72453] | | 2784 [92423] | |
| 2 | 53000 | | | | | 42224 | 79.7 | 40503 | 95.9 | 1721 | **76.4** |
| 3 | 54500 | | | | | 18686 | 34.3 | 15307 | 81.9 | 3379 | **28.1** |
| 4 | 55000 | | | | | 17769 | 32.3 | 12514 | 70.4 | 5255 | **22.7** |
| 5 | | | | | | 17679 | 32.1 | 9052 | 51.2 | 8627 | **16.5** |
| 6 | | | | | | 16583 | 30.1 | 12672 | 76.4 | 3911 | **23.0** |
| 7 | 58833 | 27708 | | [72] | | 27636 | 47.0 | 25119 | 90.9 | 2517 | **42.7** |
| 8 | 58000 | | | | | 10840 | 18.7 | 8723 | 80.5 | 2117 | **15.0** |
| 9 | | | | | | 10584 | 18.3 | 9706 | 91.7 | 878 | **16.7** |
| 10 | | | | | | 10178 | 17.5 | 9350 | 91.9 | 828 | **16.1** |
| 11 | 58800 | | | | | 9259 | 15.7 | 7570 | 81.8 | 1689 | **12.9** |
| 12 | 62000 | | | | | 20708 | 33.4 | 18373 | 88.7 | 2335 | **29.6** |
| 13 | | | | | | 20585 | 33.2 | 10570 | 51.3 | 10015 | **17.0** |
| 14 | | | | | | 20670 | 33.3 | 18362 | 88.8 | 2308 | **29.6** |
| 15 | | | | | | 20652 | 33.3 | 19057 | 92.3 | 1595 | **30.7** |
| 16 | | | | | | 20679 | 33.4 | 18635 | 90.1 | 2044 | **30.1** |
| 17 | | | | | | 20691 | 33.4 | 17991 | 87.0 | 2700 | **29.0** |
| 18 | | | | | | 20378 | 32.9 | 18396 | 90.3 | 1982 | **29.7** |
| | 69980 | 29902 | | | | | | | | | |
| 19 | | | | [645] | | 29257 | 41.8 | 26742 | 91.4 | 2515 | **38.2** |
| | | | | | | 315578 | | 159182,9½ | 50.4 | 156396,12½ | |
| 20 | | | | [221] | | 29681 | 42.1 | 27806 | 93.7 | 1875 | **39.7** |
| | | | | | | 319433 | | 170032,12½ | 53.2 | 149401,9½ | |
| 21 | | | | [197] | | 29705 | 42.4 | 27562 | 92.8 | 2143 | **39.4** |
| | | | | | | 318762 | | 137321,7½ | 43.1 | 181441,13½ | |
| 22 | | | | [355] | | 29547 | 42.1 | 27537 | 93.2 | 2010 | **39.3** |
| | | | | | | 315754 | | 125924,9½ | 40.0 | 189830,13 | |
| 23 | | | | [189] | | 29713 | 42.5 | 28248 | 95.1 | 1465 | **40.3** |
| | | | | | | 319148 | | 153469,9½ | 48.1 | 165679,11½ | |
| 24 | | | | [269] | | 29633 | 42.2 | 27057 | 91.3 | 2576 | **38.7** |
| | | | | | | 320621 | | 157629,11 | 49.2 | 162992,11 | |
| 25 | | | | [352] | | 29550 | 42.2 | 25125 | 85.0 | 4425 | **35.8** |
| | | | | | | 316983 | | 108364,6½ | 34.2 | 208619,15½ | |
| 26 | | | | [388] | | 29514 | 42.2 | 27429 | 93.0 | 2085 | **39.2** |
| | | | | | | 314862 | | 137476,9½ | 43.7 | 177386,12½ | |
| 27 | | | | [888] | | 29514 | 42.2 | 27361 | 92.7 | 2153 | **39.1** |
| | | | | | | 315850 | | 139062,9½ | 44.0 | 176788,12½ | |
| 28 | 65382 | 59125 | 90.4 | 965 | 1.6 | 58160 | 89.0 | 50786 | 87.3 | 7374 | **77.6** |
| 29 | | | | 1201 | 2.0 | 57924 | 88.6 | 10060 47864 | | | |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1869. IV. 18 | 30 | Staatsverfassung des Kantons Zürich (revidirte) |
| 1869. XI. 7 | 31 | Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen (unentgeltliche Verabreichung) |
| | 32 | Gesetz betreffend das Salzregal (Preisermäßigung) |
| | 33 | Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank (Gründung derselb.) |
| | 34 | Gesetz betreffend die Wahl und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten |
| 1870. II. 20 | 35 | Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten (Regelung der Emission, Steuer) |
| | 36 | Gesetz betr. den Ersatz des (durch die Verfassung aufgehobenen) Schulgeldes (an die Gemeinden) |
| | 37 | Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer |
| | 38 | Daraus: Inventarisation in allen Todesfällen |
| | 39 | Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer |
| 1870. IV. 24* | 40 | Gesetz betr. die Arbeitszeit in den Fabriken (inkl. Schutz der Kinder) |
| | 41 | Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung des Kantonsrates |
| | 42 | Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer |
| 1870. V. 22 | 43 | Beschluß betreffend Beteiligung des Kantons Zürich an der Gotthardbahn |
| 1871. I. 8 | 44 | Konkordat für gemeinsame Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge |
| | 45 | Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich |
| | 46 | Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt |
| | 47 | Gesetz betreffend das Straßenwesen |
| 1871. VI. 25 | 48 | Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates |
| | 49 | Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt |
| | 50 | Initiativbegehren betreffend Rückkehr zum frühern Steuertaxationsverfahren |
| 1871. X. 29° | 51 | Initiativbegehren: Gesetz betreffend die Schuldbetreibung |
| | 52 | Gesetz betreffend das Auffallsverfahren |
| 1872. IV. 14 | 53 | Gesetz betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen |
| | 54 | Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden (Änderung der Repräsentation durch die Volkszählung von 1870; 2 neue Gemeinden) |
| | 55 | Gesetz betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidend durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 30 | 64737 | 58896 | 91.0 | 1072 | 1.8 | 57824 | 89.3 | 35458 | 61.3 | 22366 | **54.8** |
| 31 | 65531 | 48001 | 73.3 | 2128 | 4.4 | 45873 | 70.0 | 41472 | 90,4 | 4401 | **63.3** |
| 32 | | | | 1969 | 4.1 | 46032 | 70.3 | 40484 | 88.0 | 5548 | **61.8** |
| 33 | | | | 2700 | 5.6 | 45301 | 69.1 | 37157 | 82.0 | 8144 | **56.7** |
| 34 | | | | 3272 | 6.8 | 44729 | 68.3 | 38600 | 86.3 | 6129 | **58.9** |
| 35 | 65723 | 53846 | 81.9 | 2778 | 5.2 | 51068 | 77.7 | 39917 | 78.2 | 11151 | **60.7** |
| 36 | | | | 2171 | 4.0 | 51675 | 78.6 | 37317 | 72.2 | 14358 | **56.8** |
| 37 | | | | 2287 | 4.2 | 51559 | 78.5 | 31397 | 60.9 | 20162 | **47.8** |
| 38 | | | | 3792 | 6.9 | 50054 | 76.2 | 24702 | 49.3 | 25352 | **38.6** |
| 39 | | | | 2916 | 5.4 | 50930 | 77.5 | 29256 | 57.4 | 21674 | **44.5** |
| 40 | 65329 | 50006 | 76.6 | 4807 | 9.6 | 45199 | 69.2 | 18216 | 40.3 | 26983 | **41.3** |
| 41 | | | | 6590 | 13.2 | 43416 | 66.5 | 27674 | 63.8 | 15742 | **42.4** |
| 42 | | | | 5291 | 10.6 | 44715 | 68.4 | 23934 | 53.5 | 20781 | **36.6** |
| 43 | 65271 | 48912 | 74.9 | 3280 | 6.7 | 45632 | 70.0 | 30271 | 66.4 | 15361 | **46.4** |
| 44 | 65378 | 44467 | 68.0 | 8193 | 18.4 | 36274 | 55.5 | 32536 | 89.7 | 3738 | **49.8** |
| 45 | | | | 8714 | 19.6 | 35753 | 54.7 | 31339 | 87.7 | 4414 | **47.9** |
| 46 | | | | 8917 | 20.1 | 35550 | 54.4 | 30365 | 85.4 | 5185 | **46.4** |
| 47 | | | | 8007 | 18.0 | 36460 | 55.8 | 31876 | 87.4 | 4584 | **48.8** |
| 48 | 64893 | 42937 | 66.2 | 11575 | 27.0 | 31362 | 48.3 | 26269 | 83.8 | 5093 | **40.5** |
| 49 | | | | 9188 | 21.4 | 33749 | 52.0 | 21982 | 65.1 | 11767 | **33.9** |
| 50 | | | | 9063 | 21.1 | 33874 | 52.2 | 15060 | 44.4 | 18814 | 29.0 |
| 51 | 65267 | 45754 | 70.1 | 6757 | 14.8 | 38997 | 59.8 | 21316 | 54.7 | 17681 | **32.7** |
| 52 | | | | 6832 | 15.0 | 38922 | 59.6 | 20343 | 52.3 | 18579 | **31.2** |
| 53 | 66311 | 58456 | 88.2 | 9250 | 15.8 | 49206 | 74.2 | 25822 | 52.5 | 23384 | **39.0** |
| 54 | | | | 7543 | 12.9 | 50913 | 76.8 | 36224 | 71.1 | 14689 | **54.6** |
| 55 | | | | 7985 | 13.7 | 50471 | 76.1 | 32858 | 69.1 | 15613 | **52.6** |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1872. IV. 14 | 56 | Gesetz betreffend das gesamte Unterrichtswesen |
| | 57 | Daraus: Erweiterung der Alltagsschule (12.—15. Altersjahr 15 statt bisher 8 St. wöch.) |
| | 58 | Bildung der Volksschullehrer (Aufhebung des Seminars) |
| | 59 | Initiativbegehren betr. obligatorische Stimmabgabe bei Urnenwahlen und Abstimmungen |
| 1872. V. 12* | 60 | Bundesverfassung, revidirte |
| 1872. X. 27* | 61 | Gesetz betr. Abänderung von § 7 des Kantonalbankgesetzes (Aufhebung der Limitirung der Notenemission) (ohne Illnau) |
| 1872. XII. 22 | 62 | Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer (Erhöhung) |
| | 63 | Gesetz betr. Aufhebung des Schulgeldes der Sekundarschulen und der Beschränkung der Zahl derselben |
| 1873. V. 18* | 64 | Gesetz betr. den Bau einer neuen Kaserne |
| | 65 | Gesetz betr. die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule (strengere Bedingungen betreffend weibliche Studirende) |
| | 66 | Gesetz betr. das Technikum (Gründung desselben) |
| | 67 | Gesetz betr. die Besoldungen verschiedener Verwaltungsstellen und die Staatsgebühren |
| 1873. XII. 14 | 68 | Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über das Kirchenwesen (Besoldungserhöhung) |
| | 69 | Gesetz betr. Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren |
| | 70 | Gesetz betr. die Besoldungen verschiedener Verwaltungsstellen und die Staatsgebühren |
| 1874. IV. 19 | 71 | Bundesverfassung, revidirte |
| 1874. VI. 14 | 72 | Initiativbegehren betr. Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten |
| | 73 | Gesetz betr. die zürch. Rechtspflege, I. und IV. Buch |
| 1874. XI. 29 | 74 | Gesetz betr. die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten (Organisation) |
| | 75 | Gesetz betr. die Erhöhung der jährlichen Entschädigung an die Bezirkshauptorte |
| | 76 | Gesetz betr. die zürch. Rechtspflege, II. und III. Buch |
| 1875. V. 23 | 77 | Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe |
| | 78 | Bundesgesetz betr. die Stimmberechtigung der Schweizerbürger |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidet durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 56 | | | | 2010 | 3.4 | 56446 | 85.1 | 16242 | 28.8 | 40204 | 60.6 |
| 57 | | | | 2253 | 3.9 | 56203 | 84.8 | 13736 | 24.4 | 42467 | 64.0 |
| 58 | | | | 2181 | 3.7 | 56275 | 84.9 | 13035 | 23.2 | 43240 | 65.2 |
| 59 | | | | 7423 | 12.7 | 51033 | 77.0 | 23872 | 46.8 | 27161 | 41.0 |
| 60 | 69583 | 63188 | 90.8 | 1914 | 3.0 | 61274<br>516681 | 88.1 | 49811<br>255609,9 | 81.3<br>49.5 | 11463<br>261072,13 | 71.6 |
| 61 | 64239 | 47972 | 74.7 | 9129 | 19.0 | 38743 | 60.3 | 32910 | 85.0 | 5833 | 51.2 |
| 62 | 65593 | 47616 | 72.6 | 4755 | 10.0 | 42861 | 65.4 | 28886 | 67.4 | 13975 | 44.0 |
| 63 | | | | 5243 | 11.0 | 42373 | 64.6 | 29253 | 69.0 | 13120 | 44.6 |
| 64 | 66069 | 49236 | 74.5 | 6805 | 13.8 | 42431 | 64.2 | 38718 | 91.2 | 3713 | 58.6 |
| 65 | | | | 11027 | 22.4 | 38209 | 57.8 | 27548 | 72.1 | 10661 | 41.7 |
| 66 | | | | 10679 | 21.7 | 38557 | 58.4 | 25732 | 66.8 | 12825 | 39.0 |
| 67 | | | | 9106 | 18.5 | 40130 | 60.7 | 16313 | 40.6 | 23817 | 36.0 |
| 68 | 65500 | 44878 | 68.5 | 8144 | 18.1 | 36734 | 56.1 | 20598 | 56.0 | 16136 | 31.4 |
| 69 | | | | 7544 | 16.8 | 37334 | 57.0 | 19127 | 51.2 | 18207 | 29.2 |
| 70 | | | | 7659 | 17.0 | 37219 | 56.8 | 14632 | 39.3 | 22587 | 34.5 |
| 71 | 70780 | 66297 | 93.7 | 1002 | 1.5 | 65295<br>538212 | 92.1 | 61779<br>340199,14½ | 94.6<br>63.2 | 3516<br>198013,7½ | 87.3 |
| 72 | 66615 | 48201 | 72.4 | 8538 | 17.7 | 39663 | 59.5 | 19967 | 50.3 | 19696 | 30.0 |
| 73 | | | | 10923 | 22.7 | 37278 | 56.0 | 26319 | 70.6 | 10959 | 39.5 |
| 74 | 66534 | 44654 | 67.1 | 10445 | 23.4 | 34209 | 51.4 | 28786 | 84.1 | 5423 | 43.3 |
| 75 | | | | 10847 | 24.3 | 33807 | 50.8 | 18852 | 55.8 | 14955 | 28.3 |
| 76 | | | | 11669 | 26.1 | 32975 | 49.6 | 23227 | 70.4 | 9748 | 34.9 |
| 77 | 70415 | 58240 | 82.7 | 3311 | 5.7 | 54929<br>418268 | 78.0 | 41867<br>213199 | 76.4<br>51.0 | 13062<br>205069 | 59.5 |
| 78 | | | | 3885 | 6.7 | 54355<br>409846 | 77.1 | 40312<br>202583 | 74.1<br>49.4 | 14043<br>207263 | 57.1 |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1875. VI. 27 | 79 | Gesetz betr. Entschädigung der nicht bestätigten Lehrer und Geistlichen |
| | 80 | Gesetz betreffend das Gemeindewesen |
| | 81 | Daraus: Unentgeltliche Einbürgerung nach zehnjährigem Wohnsitz |
| | 82 | Besteuerung des Einkommens für Gemeindezwecke |
| 1876. IV. 23* | 83 | Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten |
| 1876. VII. 9 | 84 | Bundesgesetz über die Militärpflichtersatzsteuer |
| 1876. XII. 10 | 85 | Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Verbot des Mitbringens in öffentliche Lokale, Taxerhöhung) |
| | 86 | Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei (Schaffung der örtlichen Gesundheitsbehörden und des Staatschemikers) |
| | 87 | Gesetz betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt (umfassende Korrektion aller Gewässer) |
| 1877. IV. 15* | 88 | Gesetz betreffend die Besoldungen kantonaler Verwaltungsstellen und die Kanzleigebühren |
| | 89 | Beschluß betr. Inanspruchnahme des Reservefonds der Kantonalbank für Beiträge an die Wasserschäden der Gemeinden |
| | 90 | Verfassungsgesetz betreffend Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung (Anrufung des Referendums durch den Kantonsrat namens des Kantons) |
| | 91 | Initiativbegehren: Gesetz betr. die Ausgabe von Banknoten (Monopol der Kantonalbank, nachher vom Bund aufgehoben) |
| 1877. X. 21 | 92 | Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken |
| | 93 | Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz |
| | 94 | Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter |
| 1878. II. 10 | 95 | Verfassungsgesetz betr. Abänderung von Art. 32 (Erhöhung der Repräsentationsziffer von 1200 auf 1500, Reduktion der drei Wahlgänge auf zwei) |
| 1878. IV. 28 | 96 | Gesetz betr. Erhebung der Zivilgemeinde Truttikon zur politischen Gemeinde |
| | 97 | Gesetz betr. Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden (Revision der Wahlkreise in Folge Nr. 95) |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidung durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 79 | 68457 | 52618 | 76.9 | 9080 | 17.2 | 43538 | 63.6 | 14372 | 33.0 | 29166 | 42.6 |
| 80 | | | | 8617 | 16.4 | 44001 | 64.3 | 23716 | 53.9 | 20285 | 34.6 |
| 81 | | | | 6566 | 12.5 | 46052 | 67.3 | 23130 | 50.2 | 22922 | 33.8 |
| 82 | | | | 7185 | 13.7 | 45433 | 66.4 | 16540 | 36.4 | 28893 | 42.2 |
| 83 | 70195 | 51923 | 74.0 | 6176 | 11.8 | 45747 | 65.1 | 32167 | 70.3 | 13580 | 45.7 |
| | | | | | | 313321 | | 120068 | 38.3 | 193253 | |
| 84 | 72479 | 53791 | 74.2 | 2987 | 5.6 | 50804 | 70.1 | 36443 | 71.7 | 14361 | 50.3 |
| | | | | | | 341051 | | 156157 | 45.8 | 184894 | |
| 85 | 71670 | 53467 | 74.6 | 4310 | 8.1 | 49157 | 68.6 | 40646 | 82.7 | 8511 | 56.7 |
| 86 | | | | 5436 | 10.2 | 48031 | 67.0 | 41690 | 86.8 | 6341 | 58.2 |
| 87 | | | | 6777 | 12.7 | 46690 | 65.1 | 35615 | 76.3 | 11075 | 49.7 |
| 88 | 72305 | 57614 | 79.7 | 9983 | 17.3 | 47631 | 65.9 | 12564 | 26.4 | 35067 | 48.5 |
| 89 | | | | 9029 | 15.7 | 48585 | 67.2 | 34839 | 71.7 | 13746 | 48.2 |
| 90 | | | | 15850 | 27.5 | 41764 | 57.8 | 25151 | 60.2 | 16613 | 34.8 |
| 91 | | | | 8347 | 14.5 | 49267 | 68.1 | 33368 | 67.7 | 15899 | 46.1 |
| 92 | 73099 | 56776 | 77.7 | 3841 | 6.8 | 52985 | 72.8 | 26443 | 49.8 | 26492 | 36.2 |
| | | | | | | 352061 | | 181204 | 51.5 | 170857 | |
| 93 | | | | 4069 | 7.2 | 52707 | 72.1 | 38520 | 73.1 | 14187 | 52.7 |
| | | | | | | 351606 | | 170223 | 48.8 | 181383 | |
| 94 | | | | 6382 | 11.3 | 50394 | 69.0 | 30505 | 60.5 | 19889 | 41.8 |
| | | | | | | 344787 | | 131557 | 38.1 | 213230 | |
| 95 | 71997 | 49742 | 69.1 | 11161 | 22.4 | 38581 | 53.6 | 25805 | 66.9 | 12776 | 35.9 |
| 96 | 71916 | 48274 | 67.1 | 11248 | 23.3 | 37026 | 51.5 | 30527 | 82.4 | 6499 | 42.4 |
| 97 | | | | 11616 | 24.1 | 36658 | 51.0 | 30610 | 83.5 | 6048 | 42.6 |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1878. IV. 28 | 98 | Gesetz betreffend Abänderung von § 33 des Wahlgesetzes (zwei Wahlgänge statt drei) |
| 1878. V. 19* | 99 | Beschluß betr. Beteiligung des Kantons Zürich an der Nachsubvention für die Gotthardbahn |
| | 100 | Gesetz betr. die Behandlung von Initiativbegehren |
| | 101 | Gesetz betr. die Zivilgemeinden (Wiederherstellung derselben) |
| | 102 | Gesetz betr. die Sekundarschulkreisgemeinden (Neuschaffung derselben) |
| 1878. VI. 30 | 103 | Gesetz betr. eine kantonale Webschule (Errichtung einer solchen) |
| | 104 | Gesetz betr. Abänderung des Erbrechtes (Gleichstellung der Söhne und Töchter) |
| 1878. X. 27* | 105 | Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank, revidirtes, Nr. 33 |
| | 106 | Beschluß betr. Beteiligung des Kantons Zürich an der Nachsubvention für die Gotthardbahn |
| 1879. I. 19° | 107 | Bundesgesetz betr. Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen |
| 1879. V. 4* | 108 | Gesetz betr. die Organisation des Kantonalpolizeikorps |
| | 109 | Initiativbegehren: Soll der Staat den Getreidehandel an Hand nehmen? |
| | 110 | Gesetz betr. den Schutz der nützlichen Wildtiere und die Ausübung der Jagd (Einführung des Revier- statt des Patentsystems) |
| | 111 | Gesetz betr. die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten |
| 1879. V. 18* | 112 | Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (Aufhebung des Verbots der Todesstrafe) |
| 1879. XI. 30° | 113 | Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten, revidirtes |
| | 114 | Gesetz betr. die Abänderung des Rechtspflegegesetzes (Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Behörden und Besoldungserhöhungen) |
| | 115 | Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung des Kantonsrates (Einführung einer doppelten Beratung der Gesetze) |
| | 116 | Beschluß betr. Regulirung der Baupflicht Zürichs gegenüber der polytechnischen Schule |
| 1880. VI. 13° | 117 | Gesetz betreffend Abänderung des Rechtspflegegesetzes (wie Nr. 114) |
| | 118 | Initiativbegehren betr. Aufhebung des Impfzwangs |
| | 119 | Gesetz betr. den Markt- und Hausirverkehr und den Verkehr der Handelsreisenden (Einschränkung insbesondere durch Taxerhöhung) |
| 1880. X. 31 | 120 | Initiative für Revision der Bundesverfassung (Bundesmonopol für Banknoten, Art. 39). Soll eine Revision stattfinden? |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidet durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 98 | | | | 11039 | 22.9 | 37235 | 51.8 | 30774 | 82.7 | 6461 | **42.8** |
| 99 | 71997 | 58734 | 81.6 | 10096 | 17.2 | 48638 | 67.6 | 22198 | 45.6 | 26440 | 36.7 |
| 100 | | | | 18232 | 31.0 | 40502 | 56.3 | 27542 | 68.0 | 12960 | **38.2** |
| 101 | | | | 16667 | 28.4 | 42067 | 58.4 | 26153 | 62.2 | 15914 | **36.3** |
| 102 | | | | 17818 | 30.3 | 40916 | 56.8 | 31037 | 75.9 | 9879 | **43.1** |
| 103 | 72684 | 53163 | 73.1 | 9559 | 18.0 | 43604 | 60.0 | 21670 | 49.7 | 21934 | 30.2 |
| 104 | | | | 8849 | 16.6 | 44314 | 61.0 | 14713 | 33.2 | 29601 | 40.7 |
| 105 | 72200 | 55312 | 76.6 | 13394 | 24.2 | 41918 | 58.1 | 20470 | 48.9 | 21448 | 29.7 |
| 106 | | | | 9121 | 16.5 | 46191 | 64.0 | 30048 | 65.1 | 16143 | **41.6** |
| 107 | 73904 | 63362 | 85.7 | 1823 | 2.9 | 61539<br>394302 | 83.3 | 46319<br>278731 | 75.2<br>70.7 | 15220<br>115571 | **62.7** |
| 108 | 72730 | 55992 | 77.0 | 11869 | 21.2 | 44123 | 60.7 | 30045 | 68.1 | 14078 | **41.3** |
| 109 | | | | 9167 | 16.4 | 46825 | 64.4 | 16778 | 35.9 | 30047 | 41.3 |
| 110 | | | | 10233 | 18.3 | 45759 | 62.9 | 14196 | 31.0 | 31563 | 43.4 |
| 111 | | | | 11440 | 20.4 | 44552 | 61.3 | 24585 | 55.2 | 19967 | **33.8** |
| 112 | 73646 | 60184 | 81.7 | 4481 | 7.4 | 55703<br>382073 | 75.6 | 19243<br>200485,15 | 34.5<br>52.5 | 36460<br>181588,7 | 49.5 |
| 113 | 72423 | 50255 | 69.4 | 14031 | 27.9 | 36224 | 50.1 | 18678 | 51.6 | 17546 | **25.8** |
| 114 | | | | 13961 | 27.8 | 36294 | 50.1 | 17310 | 47.7 | 18984 | 26.2 |
| 115 | | | | 14289 | 28.4 | 35966 | 49.7 | 14250 | 39.6 | 21716 | 30.0 |
| 116 | | | | 13627 | 27.1 | 36628 | 50.6 | 16552 | 45.2 | 20076 | 27.7 |
| 117 | 72641 | 57359 | 78.4 | 11371 | 19.8 | 45988 | 63.3 | 25508 | 55.5 | 20480 | **35.1** |
| 118 | | | | 5455 | 9.5 | 51904 | 71.5 | 23076 | 44.4 | 28828 | 39.7 |
| 119 | | | | 8405 | 14.6 | 48954 | 67.4 | 26800 | 54.8 | 22154 | **36.9** |
| 120 | 73556 | 59303 | 80.6 | 2459 | 4.1 | 56844<br>381225 | 77.3 | 25686<br>121099 | 45.2<br>31.8 | 31158<br>260126 | 42.4 |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1881. III. 27⁰ | 121 | Gesetz betr. die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern (an der Hochschule) |
| | 122 | Initiativbegehren betreffend Abänderung von § 145, 1, Gemeindegesetz (das vorjährige Staatssteuergesetz soll für die diesjährige Gemeindesteuer gelten) |
| | 123 | Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten |
| | 124 | Initiativbegehren betreffend Abänderung von § 40, 2, Gemeindegesetz (Einschränkung des Stimmrechts der Kantonsfremden) |
| | 125 | und betr. Aufhebung von § 25, 3, Gemeindegesetz (der unentgeltlichen Einbürgerung nach 10jährigem Wohnsitz) |
| 1881. VI. 12 | 126 | Gesetz betr. Maßnahmen gegen die Reblaus (Einführung der Rebsteuer) |
| | 127 | Gesetz betr. die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren |
| | 128 | Gesetz betr. das Gewerbewesen |
| 1882. V. 21 | 129 | Gesetz betr. die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher |
| | 130 | Gesetz betr. Übernahme der Garantie für die Banknotenemission der Kantonalbank (gegenüber dem Bund) |
| | 131 | Gesetz betr. die Besteuerung der Banknoten (inkl. derjenigen der Kantonalbank infolge des Bundesgesetzes) |
| | 132 | Gesetz betr. die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen (Revision desjenigen von 1839) |
| | 133 | Gesetz betreffend die Flurpolizei |
| 1882. VII. 30* | 134 | Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien |
| | 135 | Revision der Bundesverfassung, Zusatz zu Art. 64 (Einführung des Erfindungsschutzes) |
| 1882. XI. 26⁰ | 136 | Gesetz betr. Jagd und Vogelschutz (Patentsystem) |
| | 137 | Gesetz betreffend die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich, Enge ꝛc. (Bestätigung der faktisch schon vollzogenen Trennung) |
| | 138 | Gesetz betr. die Verpfändung von beweglichen Sachen als Zubehörden zu Liegenschaften (als Ersatz des Wegfalls der freiwilligen Pfandverschreibungen im Oblig.-Recht) |
| 1882. XI. 26 | 139 | Bundesbeschluß betr. Vollziehung von Art. 27 der Bundesverfassung (Aufstellung eines Schulsekretärs als erster Schritt) |
| 1883. V. 27 | 140 | Initiativbehren betr. Aufhebung des Impfzwanges |
| | 141 | Rückvergütung der Kosten desselben |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidend durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 121 | 72708 | 54083 | 74.4 | 11491 | 21.2 | 42592 | 58.6 | 25255 | 59.3 | 17337 | **34.7** |
| 122 | | | | 12395 | 22.9 | 41688 | 57.3 | 28765 | 69.0 | 12923 | **39.6** |
| 123 | | | | 11707 | 21.6 | 42376 | 58.3 | 28706 | 67.8 | 13670 | **39.5** |
| 124 | | | | 12313 | 22.8 | 41770 | 57.4 | 16518 | 39.5 | 25252 | 34.7 |
| 125 | | | | 12445 | 23.0 | 41638 | 57.3 | 18336 | 44.0 | 23302 | 32.0 |
| 126 | 73013 | 52311 | 71.7 | 9784 | 18.7 | 42527 | 58.2 | 21829 | 51.3 | 20698 | **29.9** |
| 127 | | | | 9867 | 18.9 | 42444 | 58.1 | 24100 | 56.8 | 18344 | **33.0** |
| 128 | | | | 10789 | 20.6 | 41522 | 56.9 | 19185 | 46.2 | 22337 | 30.6 |
| 129 | 72995 | 53642 | 73.5 | 9225 | 17.2 | 44417 | 60 8 | 36521 | 82.2 | 7896 | **50.0** |
| 130 | | | | 10521 | 19.6 | 43121 | 59.1 | 32202 | 74.7 | 10919 | **44.1** |
| 131 | | | | 10559 | 19.7 | 43083 | 59.0 | 33592 | 78.0 | 9491 | **46.0** |
| 132 | | | | 8761 | 16.3 | 44881 | 61.5 | 26856 | 59.8 | 18025 | **36.8** |
| 133 | | | | 11164 | 20.8 | 42478 | 58.2 | 25034 | 58.9 | 17444 | **34.3** |
| 134 | 73520<br>635249 | 57482 | 78.0 | 4498 | 7.8 | 52786<br>322367 | 71.8<br>50.7 | 18077<br>68027 | 34.3<br>21.1 | 34709<br>254340 | 47.1<br>40.0 |
| 135 | | | | 6800 | 11,9 | 50484<br>298274 | 68.7<br>47.0 | 31948<br>141616,7½ | 63.3<br>47.5 | 17536<br>156658,14½ | **43.5**<br>24.7 |
| 136 | 73250 | 60530 | 82.6 | 6995 | 11.6 | 53535 | 73.1 | 33994 | 63.5 | 19541 | **46.4** |
| 137 | | | | 10937 | 18.1 | 49593 | 67.7 | 35166 | 70.9 | 14427 | **48.0** |
| 138 | | | | 10110 | 16.7 | 50420 | 69.0 | 24029 | 47.7 | 26391 | 36.0 |
| 139 | 73896<br>648000 | 60456<br>494978 | 81.8<br>76.4 | 2211 | 3.7 | 58245<br>490149 | 78.8<br>75.8 | 20520<br>172010 | 35.2<br>35.1 | 37725<br>318139 | 51.1<br>49.1 |
| 140 | 73689 | 59886 | 81.3 | 5484 | 9.2 | 54402 | 73.9 | 33314 | 61.2 | 21088 | **45.2** |
| 141 | | | | 11017 | 18.4 | 48869 | 66.3 | 22140 | 45.3 | 26729 | 36.3 |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1883. V. 27 | | Initiativbegehren betr. Reform der Kantonalbank: |
| | 142 | Wahl des Bankrates durch das Volk |
| | 143 | Ausgabe von Hypothekenbankscheinen |
| | 144 | Belehnung von Produkten u. Waren in Bezirksdépôts |
| | 145 | Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betr. Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen (Modus der Amortisation) |
| | 146 | Gesetz betr. den Wucher (neu an Stelle eines längst aufgehobenen) |
| | 147 | Beschluß betr. den Vertrag über Ablösung der Baupflicht am Polytechnikum |
| | 148 | Initiativbegehren betr. Wiedereinführung der Todesstrafe |
| 1883. XII. 2⁰ | 149 | Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank (revidirtes) |
| | 150 | Gesetz betr. die Geschäfte der Effektensensale und Börsenagenten (neu, Einführung von Konzessionsgebühren und Börsensteuer) |
| | 151 | Initiativvorschlag für ein Gesetz betr. amtliche Inventarisation (in jedem Todesfall) zu Steuerzwecken |
| | 152 | Initiativvorschlag betr. Änderung des Steuertaxationsverfahrens (Rückkehr zum Verfahren vor 1871) |
| 1884. V. 11 | 153 | Bundesgesetz betreffend die Organisation des eidg. Justizdepartements (Justizsekretär) |
| | 154 | Bundesgesetz betr. Beseitigung der Patenttaxen der Handelsreisenden |
| | 155 | Bundesgesetz betr. Ergänzung des Bundesstrafrechts (Stabio-Artikel) |
| | 156 | Bundesbeschluß betr. Beitrag von Fr. 10,000 an die Kanzleikosten der schweiz. Gesandtschaft in Washington |
| 1884. V. 25⁰ | 157 | Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte (Erhöhung der Entschädigung) |
| | 158 | Gesetz betr. die Ordnungsstrafen (Umwandlung unerhältlicher Bußen in Gefängnis) |
| | 159 | Gesetz betr. die Feuerwehrpflicht (Einführung einer Ersatzsteuer) |
| | 160 | Militärgesetz für den Kanton Zürich |
| 1884. XII. 7 | 161 | Gesetz betreffend Entschädigung bei Viehverlust |
| 1885. III. 29 | 162 | Initiativbegehren für Aufhebung des Gesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus |
| | 163 | Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. Maßnahmen gegen die Reblaus (Sistirung der Rebsteuer) |
| | 164 | Gesetz betr. die Fischerei (infolge des Bundesgesetzes) |
| 1885. VII. 5⁰ | 165 | Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 5 (Einführung der Todesstrafe infolge Nr. 148) |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidend durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 142 | | | | 9459 | 15.8 | 50427 | 68.4 | 24937 | 49.4 | 25490 | 34.6 |
| 143 | | | | 13939 | 23.3 | 45947 | 62.3 | 15899 | 34.6 | 30048 | 40.8 |
| 144 | | | | 13536 | 22.6 | 46350 | 62.9 | 14288 | 30.8 | 32062 | 43.5 |
| 145 | | | | 12501 | 20.9 | 47385 | 64.3 | 33356 | 70.4 | 14029 | **45.3** |
| 146 | | | | 8715 | 14.6 | 51171 | 69.4 | 45345 | 88.6 | 5826 | **61.6** |
| 147 | | | | 12673 | 21.2 | 47213 | 64.0 | 37618 | 79.7 | 9595 | **51.0** |
| 148 | | | | 5914 | 9.9 | 53972 | 73.2 | 28642 | 53.1 | 25330 | **38.9** |
| 149 | 73866 | 55109 | 74.6 | 9389 | 17.0 | 45720 | 61.9 | 28300 | 61.9 | 17420 | **38.3** |
| 150 | | | | 9519 | 17.3 | 45590 | 61.7 | 34656 | 76.0 | 10934 | **46.9** |
| 151 | | | | 7819 | 14.2 | 47290 | 64.0 | 14642 | 31.0 | 32648 | 44.2 |
| 152 | | | | 9259 | 16.8 | 45850 | 62.1 | 10134 | 22.1 | 35716 | 48.4 |
| 153 | 74543 | 54115 | 72.6 | 7806 | 14.4 | 46309 | 62.1 | 27626 | 59.7 | 18683 | **37.1** |
| | 634299 | 381140 | 60.0 | 16495 | 4.3 | 364645 | 57.5 | 149729 | 41.1 | 214916 | 33.9 |
| 154 | | | | 7442 | 13.7 | 46673 | 62.6 | 30860 | 66,1 | 15813 | **41.4** |
| | | 381115 | | 17370 | | 363745 | 57.3 | 174195 | 47.9 | 189550 | 30.0 |
| 155 | | | | 7843 | 14.5 | 46272 | 62.1 | 29327 | 63.4 | 16945 | **39.2** |
| | | 380987 | | 19146 | | 361841 | 57.0 | 159068 | 44.0 | 202773 | 32.0 |
| 156 | | | | 8000 | 14.8 | 46115 | 61.9 | 25852 | 56.1 | 20263 | **34.7** |
| | | 381007 | | 23455 | | 357552 | 56.4 | 137824 | 38.5 | 219728 | 34.6 |
| 157 | 74091 | 53308 | 72.0 | 10801 | 20.3 | 42507 | 57.4 | 24768 | 58.3 | 17739 | **33.4** |
| 158 | | | | 10891 | 20.4 | 42417 | 57.2 | 20506 | 48.3 | 21911 | 29.0 |
| 159 | | | | 10437 | 19.6 | 42871 | 57.9 | 17298 | 40.4 | 25573 | 34.5 |
| 160 | | | | 11199 | 21.0 | 42109 | 56.8 | 20115 | 47.8 | 21994 | 29.7 |
| 161 | 74236 | 50952 | 68.6 | 7172 | 14.3 | 43780 | 59.0 | 32522 | 74.3 | 11258 | **43.8** |
| 162 | 74843 | 52319 | 70.0 | 10428 | 20.0 | 41891 | 56.0 | 18932 | 45.2 | 22959 | 30.7 |
| 163 | | | | 12827 | 24.5 | 39492 | 52.8 | 20900 | 52.9 | 18592 | **28.0** |
| 164 | | | | 12457 | 23.8 | 39862 | 53.3 | 24487 | 61.5 | 15375 | **32.7** |
| 165 | 74479 | 55690 | 74.8 | 6734 | 12.1 | 48956 | 65.7 | 21377 | 43.7 | 27579 | 37.0 |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1885. VII. 5⁰ | 166 | Initiativvorschlag für ein Gesetz betr. die obligatorische Fortbildungsschule (16.—19. Altersjahr, 4 Stunden wöchentlich im Winter für die männliche Jugend) |
| | 167 | Gesetz betr. die Tierarzneischule (Neuordnung infolge der eidg. Medizinalprüfungen, Übernahme des Tierspitals in Staatsregie) |
| 1885. X. 25 | 168 | Gesetz betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich |
| 1885. X. 25 | 169 | Revision der Bundesverfassung, Art. 31 Wirtschaften. Art. 32 bis Alkoholsteuer |
| 1885. XII. 6* | 170 | Gesetz betr. Übernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich |
| 1886. X. 17⁰ | 171 | Gesetz betr. Abänderung von § 9 des Gesetzes betr. Loskauf ꝛc. der Grund-, Boden- und Erblehen- ꝛc. Zinse |
| 1887. V. 15 | 172 | Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser |
| 1887. VII. 10 | 173 | Revision der Bundesverfassung, Art. 64 (Einführung des Erfindungs-, Muster- und Modellschutzes) |
| 1887. IX. 4 | 174 | Privatrechtliches Gesetzbuch |
| | 175 | Daraus § 857 (gleiche Quoten für Söhne und Töchter im Erbrecht) |
| 1887. X. 30* | 176 | Initiativvorschlag betr. die Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit d. Lehrmittel u. Schreibmaterialien |
| 1888. VII. 15⁰ | 177 | Gesetz betr. das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern |
| | 178 | Gesetz betreffend Korrektion und Unterhalt der öffentlichen Gewässer (Ermäßigung der Verpflichtungen der Gemeinden) |
| | 179 | Gesetz über Abänderung des Gemeindegesetzes §§ 19, 27, 46 Absatz 3, 25 Absatz 3 erster Satz (Erschwerung der Einbürgerung) |
| | 180 | § 25 Abs. 3 letzter Satz (Gegenrechtsklausel betreffend Ersitzung des Bürgerrechts durch Kantonsfremde) |
| 1888. XII. 9⁰ | 181 | Gesetz betr. die Volksschule (Ausdehnung der täglichen Schulpflicht auf acht Jahre) |
| | 182 | Daraus § 66 Abs. 2 (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Sekundarschüler) |
| 1889. V. 5⁰ | 183 | Gesetz betr. Abänderung der §§ 66—70, 1050 und 1151 des Rechtspflegegesetzes (Bezirksanwälte) |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidend durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 166 | | | | 6930 | 12.4 | 48760 | 65.5 | 19605 | 40.2 | 29155 | 39.1 |
| 167 | | | | 8816 | 15.8 | 46874 | 62.9 | 24995 | 53.3 | 21879 | **33.6** |
| 168 | 74400 | 56557 | 76.0 | 7750 | 13.7 | 48807 | 65.6 | 27658 | 56.7 | 21149 | **37.2** |
| 169 | 74810 | 57040 | 76.2 | 4128 | 7.2 | 52912<br>387713 | 70.7 | 31219<br>230250,15 | 59.0<br>59.4 | 21693<br>157463,7 | **41.7** |
| 170 | 74219 | 59378 | 80.0 | 5376 | 9.1 | 54002 | 72.8 | 45027 | 83.4 | 8975 | **60.7** |
| 171 | 74677 | 49032 | 65.7 | 15662 | 32.1 | 33370 | 44.7 | 25908 | 77.6 | 7462 | **34.7** |
| 172 | 76215<br>649494 | 62301 | 81.8 | 2953 | 4.7 | 59348<br>405618 | 77.9<br>62.3 | 50938<br>267122 | 85.9<br>65.9 | 8410<br>138496 | **66.8**<br>**41.2** |
| 173 | 76159<br>647071 | 51755 | 67.9 | 8514 | 16.4 | 43241<br>261368 | 56.7<br>40.4 | 34859<br>203506,20½ | 80.6<br>77.9 | 8382<br>57862,1½ | **45.8**<br>**31.5** |
| 174 | 75837 | 53820 | 71.0 | 10814 | 20.1 | 43006 | 56.7 | 31930 | 74.2 | 11076 | **42.1** |
| 175 | | | | 12333 | 22.9 | 41487 | 54.7 | 25251 | 60.9 | 16236 | **33.3** |
| 176 | 75967 | 61593 | 81.1 | 4335 | 7.0 | 57258 | 75.4 | 18135 | 31.6 | 39123 | 51.5 |
| 177 | 76122 | 53724 | 70.6 | 11702 | 21.8 | 42022 | 55.2 | 28689 | 68.3 | 13333 | **37.7** |
| 178 | | | | 12782 | 23.8 | 40942 | 53.8 | 18567 | 45.4 | 22375 | 29.4 |
| 179 | | | | 13795 | 25.7 | 39929 | 52.5 | 22336 | 55.9 | 17593 | **29.4** |
| 180 | | | | 15080 | 28.1 | 38644 | 50.8 | 23435 | 60.7 | 15209 | **30.8** |
| 181 | 76508 | 64537 | 84.4 | 3047 | 4.7 | 61490 | 80.4 | 30461 | 49.5 | 31029 | 40.6 |
| 182 | | | | 4369 | 6.8 | 60168 | 78.7 | 27241 | 45.3 | 32927 | 43.0 |
| 183 | 76872 | 57593 | 74.9 | 16166 | 28.1 | 41427 | 53.9 | 26228 | 63.4 | 15199 | **34.1** |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1889. XI. 17° | 184 | Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs |
| 1890. VI. 29° | 185 | Gesetz betr. Abänderung von § 4 des Gesetzes über die Wahlen (Bußen für Nichtabgabe der Ausweiskarten) |
| | 186 | Gesetz betr. Leichenbestattung (Besorgung derselben auf Kosten von Gemeinde und Staat) |
| 1890. X. 26* | 187 | Revision der Bundesverfassung, Art. 34 bis (Einführung der Kranken- und Unfallversicherung) |
| 1891. III. 15 | 188 | Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten |
| 1891. VII. 5 | 189 | Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs |
| 1891. VII. 5 | 190 | Revision der Bundesverfassung, III. Abschn. (Einführung d. Initiative für Partialrevision) |
| 1891. VIII. 9* | 191 | Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern |
| | 192 | Gesetz betr. die Zuteilung der Gemeinden Außersihl ꝛc. an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern von Zürich und Winterthur |
| | 193 | Daraus § 92 (Erweiterung der Alltagsschule) |
| | 194 | Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee ꝛc. |
| 1891. X. 18° | 195 | Revision der Bundesverfassung, Art. 39 (Banknotenmonopol) |
| | 196 | Zolltarifgesetz |
| 1891. XII. 6 | 197 | Bundesbeschluß betr. den Ankauf der schweizerischen Zentralbahn |
| 1892. V. 8 | 198 | Beschluß betreffend Kreditbewilligung für den Umbau des Beuggerschen Etablissements in Wülflingen in eine Pflegeanstalt |
| | 199 | Beschluß betr. Kreditbewilligung für die Erstellung eines Gebäudes für die Klinik und Poliklinik der Augenheilkunde |
| | 200 | Gesetz betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes über die Bezirksgerichte (Besoldungserhöhungen) |
| 1893. IV. 23 | | Abänderung von Art. 64 Abs. 3 der Verfassung (Wahlart der Lehrer und Geistlichen) |
| | 201 | Ob überhaupt Abänderung |
| | 202 | (a) Ob nach dem Initiativbegehren<br>(b) Ob nach Vorschlag des Kantonsrates |

| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheid durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 184 | 78708<br>661225 | 66206<br>? | 84.1 | 2838<br>? | 4.3 | 63368<br>462238 | 80.5<br>70.0 | 48452<br>244317 | 76.5<br>52.9 | 14916<br>217921 | **61.6**<br>**37.0** |
| 185 | 78225 | 60841 | 77.8 | 12484 | 20.5 | 48357 | 61.8 | 24337 | 50.2 | 24020 | **31.1** |
| 186 | | | | 9512 | 15.6 | 51329 | 65.6 | 34833 | 67.9 | 16496 | **44.5** |
| 187 | 79827<br>663531 | 61930 | 77.6 | 10263 | 16.5 | 51667<br>375428 | 64.7<br>56.6 | 43765<br>283228,20½ | 84.7<br>75.5 | 7902<br>92200,1½ | **54.8**<br>**42.7** |
| 188 | 80403<br>657779 | 68147 | 84.8 | 2100 | 3.1 | 66047<br>445828 | 82.2<br>67.7 | 17918<br>91851 | 27.2<br>20.6 | 48129<br>353977 | 60.0<br>53.8 |
| 189 | 79902 | 60635 | 75.9 | 9951 | 16.4 | 50684 | 63.4 | 31949 | 63.0 | 18735 | **40.0** |
| 190 | 80317<br>641692 | 60001 | 74.7 | 9845 | 16.4 | 50156<br>303628 | 62.5<br>47.3 | 27419<br>183029,18 | 54.7<br>60.2 | 22737<br>120599,4 | **34.1**<br>**28.5** |
| 191 | 79899 | 69744 | 87.3 | 8528 | 12.2 | 61216 | 76.6 | 36019 | 58.8 | 25197 | **45.1** |
| 192 | | | | 6997 | 10.0 | 62747 | 78.5 | 37843 | 60.4 | 24904 | **47.4** |
| 193 | | | | 10255 | 14.7 | 59489 | 74.5 | 27408 | 46.1 | 32081 | 40.1 |
| 194 | | | | 15729 | 22.6 | 54015 | 67.6 | 40786 | 75.6 | 13229 | **51.1** |
| 195 | 80717<br>642000 | 65423<br>404429 | 81.1<br>63.0 | 6319<br>14236 | 9.7<br>3.5 | 59104<br>390193 | 73.2<br>60.8 | 49336<br>231578,14 | 83.5<br>59.5 | 9768<br>158615,8 | **61.1**<br>**36.1** |
| 196 | | 402814 | 62.7 | 5487<br>23876 | 8.4<br>5.9 | 56936<br>378938 | 74.3<br>59.0 | 43550<br>220004 | 72.7<br>58.1 | 16386<br>158934 | **54.0**<br>**34.2** |
| 197 | 82376<br>653702 | 66751 | 81.1 | 2799 | 4.2 | 63952<br>420135 | 77.6<br>64.3 | 13900<br>130729 | 21.8<br>31.2 | 50052<br>289406 | 60.8<br>44.2 |
| 198 | 79783 | 63801 | 80.0 | 9264 | 14.5 | 54537 | 68.4 | 36118 | 66.3 | 18419 | **45.3** |
| 199 | | | | 10381 | 16.3 | 53420 | 67.0 | 41069 | 76.9 | 12351 | **51.5** |
| 200 | | | | 12705 | 19.9 | 51096 | 64.1 | 22326 | 43.7 | 28770 | 36.1 |
| 201 | 83586 | 63919 | 76.5 | 15085 | 23.6 | 48834 | 58.4 | 25725 | 52.7 | 23109 | **30.8** |
| 202 | a<br>b | | | 20381<br>22578 | 31.9<br>35.3 | 43538<br>41341 | 52.1<br>49.5 | 8625<br>24368 | 19.8<br>59.0 | 34913<br>16973 | **41.8**<br>**29.2** |

| Tag der Abstimmung | No. | Vorlagen |
|---|---|---|
| 1893. IV. 23 | 203 | Abänderung von § 47 des Gesetzes betr. das Wirtschaftsgewerbe ꝛc. (Wiederanerkennung der ehehaften Tavernen) |
| | 204 | Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen |
| 1893. VIII. 20 | 205 | Gesetz betreffend das Halten von Hunden und deren Besteuerung |
| | 206 | Gesetz betreffend die Kirchgemeinden Predigern, Unterstraß, Oberstraß und Fluntern (Bestätigung einer faktisch schon bestehenden Trennung dieser Gemeinden) |
| | 207 | Gesetz betr. das Straßenwesen (Übernahme des größten Teiles der bezüglichen Leistungen auf den Staat) |
| 1893. VIII. 20 | 208 | Initiativbegehren betr. Aufnahme des Verbotes des Schlachtens ohne vorherige Betäubung in die Bundesverfassung |

**Ende der achten Legislaturperiode.**
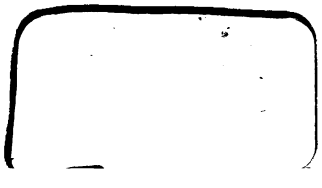
| No. | Stimmberechtigte a | Eingelegte Stimmzettel b | % v. a | Leer und ungültig c | % v. b | Wirkliche Stimmen d | % v. a | Annehmende e | % v. d | Verwerfende f | Entscheidet durch % v. a |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 203 | | | | 18783 | 27.8 | 45136 | 53.9 | 31533 | 69.9 | 13603 | **37.7** |
| 204 | | | | 17056 | 26.7 | 46863 | 56.1 | 26366 | 56.2 | 20497 | **31.5** |
| 205 | 84950 | 61763 | 72.7 | 8993 | 14.6 | 52770 | 62.1 | 42959 | 81.4 | 9811 | **50.5** |
| 206 | | | | 17843 | 28.9 | 43920 | 51.7 | 37295 | 84.9 | 6625 | **43.9** |
| 207 | | | | 12234 | 20.0 | 49529 | 58.3 | 42504 | 85.8 | 7025 | **50.1** |
| 208 | 86333 | 60821 | 70.4 | 5963 | 9.8 | 54858 | 63.4 | 47146<br>190957,11½ | 85.9 | 7712<br>126989,10½ | **54.6** |